Hols.
81

Hols 87

Dahlmann

Urkundliche Darstellung

des

dem Schleswig-Holsteinischen Landtage, Kraft der Landes-Grundverfassung zustehenden

anerkannten Steuerbewilligungsrechtes;

mit besonderer Hinsicht auf

die Steuergerechtsame der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft, imgleichen der übrigen Gutsbesitzer.

Herausgegeben

von

F. C. Dahlmann, Dr. und Prof.

Secretär der fortwährenden Deputation der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft.

Kiel 1819,

in der Königlichen Schulbuchdruckerei.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung
des Herausgebers.

Die bekannte schwierige Lage, in welcher Schleswig-Holsteins Prälaten und Ritterschaft zwischen der alten Landesverfassung und einer zu erwartenden verjüngten mitten inne stehen, mußte es ihnen in hohem Grade wünschenswerth machen, eine umfassende Darstellung derjenigen Rechtsverhältnisse zu besitzen, auf welchen sie, wie ebenfalls die übrigen Gutsbesitzer ihre wichtigsten Ansprüche gründen. Denn nicht allein hat ihre Verfassung niemahls rechtlich aufgehört (so wenig als die des Landes); sie ist von Seiner Königlichen Majestät durch eine eigne Bestätigung vom Jahre

1816 anerkannt und insofern sie factisch verletzt war förmlich wiederhergestellt; und zwar geschah dieses nach erklärtem Beitritte zum deutschen Bunde und nach allerhöchsten Orts ausgesprochener Genehmigung der verschiedenen Artikel der Bundesacte, ins Besondre des bekannten dreizehnten. Aus vielfachen Gründen also, auch abgesehen von den besondern Verwickelungen des Augenblicks, ist eine Erörterung von Verhältnissen an der Zeit, die auf die künftige Landesverfassung entschiedenen Einfluß haben werden.

Auf solchem Wege entstand diese urkundliche Darstellung, welche, nachdem sie die Genehmigung der Prälaten und Ritterschaft, imgleichen der übrigen Gutsbesitzer gefunden, jetzt der Oeffentlichkeit durch den Druck übergeben wird.

Freilich wohl, an allgemeinerer Uebereinstimmung über die Wege auf denen das, was Schleswig-Holstein hofft' am gedeihlichsten zu Stande kommen dürfe, gebricht es bei uns, gleichwie andrer Orten, noch gar sehr. Es wäre ein Fortschritt, wenn nun, da die lauten Widersacher der gerechtesten Bestrebungen einmahl

abgelassen haben, bei den Freunden der Sache, statt jener wenig fördernden, mit unzeitiger Hitze verfolgten Allgemeinheiten eine gründliche Verständigung in Absicht vieler besondern Verhältnisse eintreten wollte. Es wäre ein Fortschritt, wenn einer der zum Beispiel in der Anordnung zweier Kammern des ständischen Körpers die wahrste Sicherstellung einer besonnenen Berathschlagung erblickt, für seine Gründe, die fürwahr ein großes Zeugniß für sich haben, mindestens Gehör gewönne, damit in dieser Sache statt des Ob? recht bald das viel schwierigere Wie? zur Beherzigung käme. Auch muß den Vorfahren dieser Lande noch vergeben werden, daß sie die alten Freiheiten und Gerechtigkeiten ohne Unterschied, ja selbst den Grundvertrag mit ihrem Fürstenhause, gewöhnlich ein Privilegium genannt haben. Wählten sie das Wort nicht glücklich, sie wußten was es ihnen bedeute; daß eine Zeit kommen werde, wo um des mißfälligen Namens willen der ganze Inhalt ungeprüft verurtheilt würde, konnten sie nicht wissen, durften sie nicht wünschen. Denn der Inhalt des Grundgesetzes, das sie unter landesfürstlicher Genehmhaltung aufstellten

und vertheidigten, war in seinen wesentlichen Theilen ein gerechter, das heißt, es lagen Keime in ihm, aus denen ein Zusammenseyn kräftiger und guter Menschen erwachsen konnte, und was der Zeit gebrach, wo sie zu engherzig fühlte oder zu ungebildet, das hätte sich wohl umgestaltet, wäre nicht der Weg des Wachsthums versperrt worden. Ja hätte das an vereinzelten Bildungen auch bei uns überreiche Mittelalter die Tüchtigkeit und das Geschick besessen, seine Kraft zusammen zu fassen, hätte der hohe Stammvater unsres Fürstenhauses, als er den freien Nordfriesen ihre Gerechtsame für sich bestätigte, sie herangezogen aus der Vereinzelung zur Gesammtvertretung, wäre ein Gleiches bedacht worden, als ein Jahrhundert später Dithmarschen hinzu kam, dann würde jetzt nicht bei so vielen Sinn und Gemüth schwankend seyn, und die Meinung so oft abirren von den Wegen nützlicher und rechtsbeständiger Verbesserung. Auch alsdann bliebe wohl großer Raum zu Umgestaltungen, aber Unbesonnene nur verschleudern einen Schatz, weil er nicht das modische Gepräge hat, auch wäre dann wohl anerkannter, daß Vorrechte zwar den Rechten,

aber auch allein den Rechten weichen dürfen. Denn alles Uebel stammt aus der Rechtlosigkeit.

Eines inzwischen lebt kräftig in allen Bewohnern von Schleswig und Holstein, sie wissen daß sie einander angehören und wissen eine Trennung sich kaum zu denken. Ein andres ist gleichsam Gemeingut aller derer geworden, welche jetzt um gute Verfassung bemüht sind; sie wünschen für das was sie besitzen, alle Merkmale des wahren Eigenthums wiederzugewinnen. Wäre auch Locke's Frage: Was hat der für ein Eigenthum, dem ein anderer davon nehmen darf so oft und so viel er will? zu scharf für das reitzbare Gehör der Zeit, immer bleibt der Satz gewiß: wer ohne sein Zuthun besteuert wird, hat nur ein unvollkommenes Eigenthum, er sieht seinen Staat für den Feind desselben an, statt in ihm den Erhalter zu verehren. Es giebt keinen Ersatz für dieses verletzte natürliche Rechtsgefühl, außer der Wiederherstellung; nicht in der weisen Leitung von Oben, nicht in gleichmäßiger, auch nicht in geminderter Besteurung, auch nicht in der Freiheit einigen Rath über die Steuern abzugeben. Rath? ohne Einsicht? Oder

woher kämen die umfangsreichen Mittel zur Einsicht, als daher, daß der ihres Landes Wohl vor einem edelmüthigen Fürsten vertretenden Versammlung solche Kräfte beiwohnen, wie sie allein das Bewußtseyn hervorruft, daß hier, am nicht unheiligen Orte, berathen wird, was Gültigkeit, was Bestand hat. Nur mit Unruhe würden sich gewissenhafte Landstände in dem Besitze eines bloßen Berathungsrechtes sehen. Ohne Gelegenheit sich ein wahres Verdienst um den Staat zu erwerben, sähen sie sich, wenn ihnen die Vertheilung der Steuern überlassen bliebe, mit dem Geschäfte allein beauftragt, welches bei unbewilligten Auflagen gewissen Haß bringt. Diese Sorge ist abgewandt von Weimars, Baierns, Badens Vertretern, das ursprünglichste Gesetz der Völker ist dort wieder hergestellt. Mit dem Gesetz kann man Land bauen.

Die folgende Darstellung steht mit den Landeswünschen, wie sie sich ausgesprochen haben, oder auch in der Stille nähren, in keinem Widerspruche. Sie begründet sie nur in bestehenden Rechten, wie es denen zukommt, welche in ihrer Verfassung auf das

Bestehende angewiesen sind und empfindlich leiden durch den Verzug der Wiederherstellung. Daß was Recht ist dargelegt werde, bleibt in alle Wege das nützlichste. Es ergiebt sich hier, als der Schleswig-Holsteiner alte unverlorne Landesfreiheit, das Recht gemeinsamer freier Steuerbewilligung auf ihren Landtagen; es ergiebt sich, daß wenn die früheren Formen der Landstandschaft unvollständig waren und einer großen Umgestaltung bedürftig, Prälaten und Ritterschaft doch nicht Ursache sind, daß sie es mehr wurden durch die Entfernung der Städte, ihrer Mitstände; wenn hinzukommt, daß Prälaten und Ritterschaft auf dem jüngsten Landtage berechtigt worden sind, keine Steuern außer der ordentlichen Contribution ohne abermahligen Landtag zu entrichten und daß dieses Verhältniß durch die der preißwürdigen Gerechtigkeit Sr. Königlichen Majestät verdankte letzte Privilegienbestätigung ausdrücklich wiederhergestellt ist, so ergiebt sich ebenfalls, daß die rechtliche Lösung der gegenwärtigen Verwickelungen ganz allein von einem Landtage zu erwarten steht und daß die ehrerbietigen Schritte, welche Prälaten, Ritterschaft und

sämmtliche Gutsbesitzer, ohne sich den Staatsbedürfnissen irgend entziehen zu wollen, gethan haben, ihren Grund in gutem Rechte haben.

Es scheint, daß die Weise, wie sich in jetziger Zeit Altes an Neues schließen wird, auch denen nicht gleichgültig seyn könne, welche sonst Alles lieber aus der Fülle der Gegenwart erbauet haben möchten. Oder giebt es eine Bürgschaft für ein neues Recht, wenn das alte rechtlos verschwinden durfte?

Weihnachten 1818.

Dahlmann.

Urkundliche Darstellung

des

dem Schleswig-Holsteinischen Landtage, Kraft der Landes-Grundverfassung zustehenden

anerkannten Steuerbewilligungsrechtes;

mit besonderer Hinsicht auf

die Steuerverhältnisse der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft, imgleichen der übrigen Gutsbesitzer.

Erster Theil.

Beweis, daß der Schleswig-Holsteinische Landtag von Prälaten, Ritterschaft und Städten im vertragsmäßigen Besitze des Steuerbewilligungsrechtes ist und dasselbe anerkannt und thätig ausgeübt hat.

A.

Von dem Grundvertrage der Schleswig-Holsteinischen Stände mit ihrem ersten erwählten Herzog und Grafen aus dem jetzt regierenden Oldenburgischen Königshause, Könige Christian dem Ersten, und in wiefern sich dieser Vertrag auf älterm Landesrecht gegründet.

§. 1.

Steuerbewilligungsrecht der Holsteinischen Stände vor der Herrschaft des Oldenburgischen Hauses.

Die Freiheiten dieser Lande sind so alt als ihre Bevölkerung. Daß die alten Sachsen alle Beiträge für ihr rein volksfreies Gemeinwesen auf ihrem Landtage bewilligten, ja von gar keinen ordentlichen Steuern wußten, ist allgemein anerkannt, und also auch wessen

die Holsteiner sich zu rühmen haben, wenn sie diesen Stamm als ihre Urbevölkerung nennen. Holstein hat ferner aus vielen Zerstörungen seines alten Schatzes von Urkunden eine gerettet, welche schon seit Jahrhunderten zum ältesten Beweise dient, daß hier auch unter fürstlicher Herrschaft die Steuerbewilligung heimisch geblieben ist. Es ist das von den Grafen zu Holstein und Stormarn, Herzogen zu Schleswig, aus dem Schauenburgischen Hause, den Gebrüdern Hinrich, Adolf und Gerhard im Jahre 1422 am Tage St. Johannis Baptistä zu Plön ausgegebene Privilegium, welches in unsrer gedruckten Privilegiensammlung sich im getreuen Nachstich und ebenfalls im Abdruck in altsächsischer Sprache mit beigefügter Uebersetzung befindet *), welches auch von Sr. Majestät, dem jetzt regierenden Könige, nebst den übrigen in der Privilegienlade befindlichen Documenten neuerdings im Original eingesehen und nach Bestätigung der Privilegien zurückgegeben worden ist. Hier heißt es von den tapfern Mannen im Lande Holstein und allen Einwohnern desselben Landes:

„Auch sind sie uns keine Bede **) zu geben verpflichtet, außer wenn Gott will, daß wir unsere

*) Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, von den in der Privilegienlade befindlichen Originalien genau abgeschrieben und mit denselben verglichen und demnächst zum Druck befördert von F. C. Jensen und D. H. Hegewisch. Kiel 1797. 4.

**) Bede, Bitte, precaria (auch Unpflicht). Der Name zeigt schon, daß hier von keiner Pflicht die Rede.

Töchter ausstatten und sie einem Fürsten zur Ehe geben, nach Rath unsrer treuen Rathgeber des Landes Holstein, oder, welches Gott verhüte, daß wir eine Hauptschlacht auf dem Felde verlören; zu diesem zwiefachen Behufe sind uns die Holsteiner verpflichtet, nach Gewohnheit von einer jeden Hufe, die von Bauern besäet wird, oder von Bürgern acht Schilling Pfennig zu geben. Haben sie uns öftere Beden bewilligt und weiter Folge geleistet *), das haben sie nicht vermöge alter Gewohnheit gethan oder von Rechtswegen, sondern sie haben solches wegen des großen Bedürfnisses und unsrer und des Landes Noth gethan, welche sie selbst dafür erkannten, das wollen wir und unsere Erben gegen sie und ihre Erben gern vergelten. Auch wollen wir und unsre Erben alle unsere tapfern Männer und ihre Erben und Einwohner des Landes Holstein bei dieser Gewohnheit und bei aller alten Gerechtigkeit und Gewohnheit erhalten und lassen."

Die Grafen bezeugen, daß sie „mit Willen und berathenem Muthe" ihre Siegel an diesen Brief haben hängen lassen.

Privilegien S. 1—5.

*) nämlich Heeresfolge auf eigene Kosten, welche oben in demselben Privilegio auf die Landesgränze beschränkt wird.

Derselbe Graf Adolf (Herzog von Schleswig) giebt in einem andern im Jahre 1459 ausgegebenen Briefe, mit ausdrücklicher Hinweisung auf jenen früheren, reversales de non praeiudicando,

> Ritterschaft und gute Mannen im Lande Holstein hätten ihm in seiner bekannten Noth eine freundschaftliche Bede bewilliget, wozu sie nicht verpflichtet, und es solle dieses jenem alten Briefe unverfänglich seyn.

Der Brief führt die Bezeichnung: „eine Landbede, Herzog Adolf gegeben, auch den Privilegien unschädlich."

Privil. S. 34—36.

§. 2.

Vom Herzogthum Schleswig vor der Oldenburgischen Herrschaft.

Das Herzogthum Schleswig hat keine Urkunde gleiches Alters, welche seine Gerechtsame in dieser Hinsicht unzweideutig bezeugte. Aber die alten Schleswiger Landtage auf dem Felde von Urnehövede (urnensia placita) sind unvergessen; sie dauerten fort, als mit dem Jahre 1386 das Holsteinische Grafenhaus in den dauernden Besitz dieses Dänischen Reichslehns eintrat; wo aber Landtage waren in jenen Tagen, da war keine Willkühr in der Besteurung. Inzwischen soll an diesem Orte das allein gelten, was außer allem Streite steht, welches ist: daß die

Holsteinische Landstandschaft sich urkundlich von je her in dem Besitze eines angestammten Steuerbewilligungsrechtes befindet und daß ebenfalls beide Lande Schleswig und Holstein sich mit dem Eintritte der gegenwärtigen Oldenburgischen Dynastie in dem unzweifelhaften Besitze dieses Rechtes ebenfalls urkundlich befinden; wie denn nirgend eine Spur ist, als hätten sie es durch besondere Vergünstigung, oder auf irgend einem andern Wege als dem des Vertrags.

§. 3.

Die Schleswig-Holsteinischen Stände erwarben von dem Stammvater ihres gegenwärtigen Fürstenhauses die Anerkennung ihres Steuerbewilligungsrechtes durch einen Grundvertrag.

Die Stände der Lande Schleswig und Holstein übten nach Abgang ihrer Fürsten aus dem Schauenburgischen Hause ein unbestrittenes Wahlrecht. Sie erwählten gemeinsam im Jahre 1460 den Oldenburgischen Grafen, König Christian I. von Dänemark zu ihrem Landesherrn, welcher dagegen jedem Einwohner vorbenannter Lande, geistlichen und weltlichen, Ritterschaft und Städten u. s. w. ihre alten Freiheiten vor der Huldigung eidlich zusicherte, und hiebei namentlich für sich und seine Nachfolger eidlich aussagte und bekräftigte:

Daß beider Lande Schleswig und Holstein Stände ihn aus freiem Willen gewählt hätten und nicht in der Eigenschaft als König von Dänemark,

daß beide Lande ewig beisammen ungetheilt bleiben sollten, *)

in Absicht der Steuerbewilligung aber wörtlich Folgendes:

Wir, unsere Erben und Nachkommen sollen und wollen auch keine Schatzung oder Bede legen auf die Einwohner dieser Lande, samt oder sonders, ausgenommen unsere eigene Bonden und Lansten, die unversetzt und unverpfändet sind, ohne freundliche Einwilligung und Zulassung, einträchtige Zustimmung aller Räthe und Mannschaft dieser Lande, geistlicher und weltlicher.

Privil. S. 47. Ausgestellt zu Ripen am Mittwoch nach Invocavit 1460.

In einer zweiten Handfeste vom selben Jahre, mit Recht: „Eine tapfere Verbesserung der Privilegien" genannt, werden den Landen, wo möglich, jährliche Landtage zugesagt, keine andere Münze als die so in Lübeck und Hamburg gäng und gebe u. s. w. und am Schlusse macht der Stammvater unsers Fürstenhauses die Befestigung, Bestätigung, Verbesserung und Beschwörung der Landesfreiheiten zur ausdrücklichen Bedingung für jeden künftigen Landesherrn aus seinem Stamme. – Privil. S. 58 – 63.

Auf solche Weise besteht hier ein Vertrag zwischen Landesherrn und Unterthanen in der Förmlichkeit und Stärke, daß er die Gewissenhaftigkeit des spätesten Enkels verpflichten muß.

*) S. den Anhang No. I.

B.

Von der blühenden Zeit der Schleswig-Holsteinischen Landtage unter der Oldenburgischen Herrschaft, d. i. von König Christian dem Ersten bis zu der Erschütterung der Landesverfassung durch den Zwist der beiden regierenden Häuser in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts (1460 bis um 1660).

§. 4.

Von den Privilegien.

Bereits unter der Regierung des Stammvaters wurden die Verhältnisse beider Herzogthümer so enge, daß sie ihre meisten Landtage gemeinsam hielten und besondre Versammlungen, z. B. der Holsteinischen Stände wegen Deutscher Reichsanlagen oder Türkensteuern nur als seltnere Ausnahmen mehr vorkamen. Auf den mit dem Stammvater abgeschlossenen Grundvertrag gehen alle Landtagsverhandlungen zurück; jede Landtagsproposition eröffnet sich ordentlicher Weise mit der Darlegung des etwanigen Steuerbedarfs; es wird darüber berathen und am Ende ein Schluß herausgebracht. Die Beden wurden im Verlaufe der Zeit zahlreicher in Schleswig-Holstein, gleichwie in den andern europäischen Ländern und aus gleichen Gründen; die im Kriegwesen allmählig eintretende Veränderung erforderte das; allein nichts desto weniger blieben sie freiwillige, mit Einsicht in den Staatsbedarf bewilligte, und wenn ein eiliger Fall

eintrat oder irgend eine Unordnung (wie denn die Ausübung stets hinter der Regel zurückbleibt), verabsäumten die Stände nicht sich die nöthigen Reversalen, „daß solche Leistung ihren Freiheiten unschädlich seyn solle" zu erbitten. Selbst die auf den Landtagen nicht mitvertretenen Landestheile, wie das erst 1559 durch Friedensvertrag hinzugekommene Dithmarschen, waren durch ihre besondern Privilegien vor willkührlicher Belastung gesichert. Prälaten und Ritterschaft dürfen es mit Ruhe abwarten, daß ihnen irgend ein Punct ihrer Landtagsgeschichte nachgewiesen werde, aus dem eine Verzichtleistung auf diese unschätzbare Freiheit hervorginge und nicht vielmehr das volle Gegentheil. Auch eine durch Jahrhunderte ausgesponnene ausführliche Darlegung jeder Landtagsverhandlung könnte nicht jeder möglichen Einwendung zuvorkommen; inzwischen bleibt ein ehrlicher und triftiger Gegenbeweis hier wirklich ganz undenkbar. Denn zu klar steht dem entgegen, außer dem lebendigen Zeugnisse der seit dem Jahre 1545 schriftlich erhaltenen ausführlichen Landtagsacten, was die lange Folgereihe der landesherrlichen Bestätigungen der Privilegien enthält, Urkunden von nie bezweifelter Beglaubigung, deren Originalien im Preetzer Kloster aufbewahrt werden, deren Abdruck aber in der ritterschaftlichen Privilegiensammlung, die gerade größtentheils die der Landesprivilegien ist, seit zwanzig Jahren vor Augen liegt, als eine der wichtigsten Quellen unserer Landesgeschichte.

§. 5.

Aufführung aller landesherrlichen Bestätigungen der Privilegien, die bis zu Ende des 17ten Jahrhunderts ausgestellt worden, mit hauptsächlicher Hinsicht auf das bestätigte Recht der Steuerbewilligung.

Diese landesherrlichen Bestätigungen sind, nach der Weise jener Zeit in ihren Urkunden, Gesetzbüchern und was dem ähnlich, als keine vollständige Darstellung oder Aufzählung aller Landesfreiheiten zu betrachten, aber sie erwähnen, bestätigen, bestimmen und verbessern neben der allgemeinen Anerkennung doch zum Theil ganz ausdrücklich auch verschiedene einzeln aufgeführte Privilegien, aus eigner Bewegung oder auf ständisches Ansuchen, zumal wo diese in der Ausübung einigen Abbruch erlitten haben; und so gedenken sie auch öfter nahmentlich der Freiheit der Steuerbewilligung.

Zwar geht gleich unsers zweiten Herzogs aus dem Stamme der Oldenburger, König Johanns Bestätigung, die er für sich und seinen unmündigen Bruder Herzog Friedrich im Jahre 1482 auf der Levensau ausstellte, gar nicht ins einzelne; dafür aber schließt sie sich ganz ausdrücklich an die vom Königlichen Vater „und seiner Gnaden Vorfahren" besiegelten Privilegia und giebt deren Bestätigung „als wenn sie hier alle von Worten zu Worten mithineingeschrieben wären."

Privileg. S. 89.

In gleicher Weise bestätigt König Johanns Sohn und Nachfolger König Christiern II.

Privileg. S. 105. f.

Dahingegen ist König Friedrich I. in der im Jahre 1524 am Freitage nach Invocavit ausgegebenen Urkunde sehr ausführlich. Den Bischöfen, Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft, Städten, Einwohnern und Gemeinheiten, sammt allen Eingesessenen der Fürstenthümer Schleswig, Holstein und Stormarn bestätigt dieser König alle ihre Privilegien, Freiheiten und Begnadigungen, wie solche von Alters her von Fürsten zu Fürsten, Königen, Herzogen, Grafen verschrieben sind, gleich als ob sie alle von Worten zu Worten hier bestimmt und begriffen wären,

Privileg. S. 140 und 141.

fügt dann in Absicht der Freiheiten, nahmentlich für Prälaten und Ritterschaft vieles hinzu und bemerkt die Steuern angehend:

„Man soll auch in den vorbenannten unsern Fürstenthümern keine Accise, Zoll oder Beschwerde, oder einige **Unpflicht** den Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft oder Städten und allen Eingesessenen auflegen, ohne Zustimmung der gemeinen Mannschaft u. s. w."

S. 145.

Den Brief beschwört der König, leiblich auf den Heiligen bei Königlichen Ehren, Treue und Glauben stets fest und unverbrochen ewiglich zu halten, für

sich und seine Erben und Nachkommen, ohne Arg und ohne alle Gefährde.

S. 149.

Eine noch ausdrücklichere Erwähnung und Befestigung des in den Privilegien begriffenen Steuerbewilligungsrechtes ist in der Bestätigungs- und Herstellungsurkunde enthalten, welche Friedrichs Sohn, König Christian III. für sich und seine unmündigen Brüder Johann, Adolph und Friedrich zu Kiel am Sonntage nach Trinitatis 1533 ausstellte, dahin lautend,

„daß auch Bischöfe, Prälaten, Klöster, Stadtleute keinen Schatz geben sollen, so auch die Privilegien klärlich mitbringen, außer wenn die gemeine Landbede bewilliget wird, es sey denn, daß wir sie mit gutem Willen dazu bewegen und vermögen können."

Privil. S. 167.

Eine gleichbündige Bestätigung ward von diesem Könige und seinen nun mündigen Brüdern abermahls ausgestellt am 7ten August des Jahres 1544, zwei Tage bevor er die Theilung der Herzogthümer mit seinen Brüdern vollführte *), diese dauernde, durch ihre erschütternden Folgen unvergeßliche Theilung, von der diese Lande erst in unsern Tagen (1773) zur Einheit der Herrschaft unter die ältere Linie zur allgemeinen Freude und Beruhigung zurückgekehrt

*) Christiani Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein unter dem Oldenburgischen Hause Th. 2. S. 194.

sind. Denn wie wohlmeinend und brüderlich König Christians III. Absichten waren, ein empfindlicher Schlag traf durch ihn das Gemeinwesen Schleswig-Holsteins und auch die einwilligenden Stände bedachten dieses Mahl nicht gehörig die Gefahr, einer schon früherhin bei uns landesverderblichen Gewohnheit abermals zu folgen. Inzwischen ward zur Sicherstellung der Verfassung das Mögliche gethan; sie blieb die eine, unzertrennliche, vertragsmäßige; die steuerbewilligenden Landtage der Prälaten, Ritterschaft und Städte blieben wie zuvor dem ganzen Lande gemeinsam, von den regierenden Herren gemeinschaftlich ausgeschrieben; in der Theilungsurkunde selber heißt es unter Anderm:

> Und schölen unsere Stede und Klöster mit der Mannschop, na Vermöge ihrer Privilegien ungedehlet sin, und ein jeder by siner Gerechtigkeit bliven;
>
> S. Lünigs Reichs-Archiv Th. X. S. 36 ff. Vgl. Christiani S. H. Gesch. unter den Oldenb. Th. II. S. 196.

und die gedachte Bestätigung der Privilegien gab vollends die Bewährung, daß Schleswig-Holstein eins bleiben sollte und blieb, auch unter der Mehr-Herrschaft *). Denn auch hier werden mit Huld und Dank für vielfältig erwiesene Treue und freiwillig geleistete Opfer, Bischöfen, Prälaten, Ritterschaft,

*) S. den Anhang No II.

Mannschaft, Städten, Einwohnern und Gemeinheiten, sammt allen Eingesessenen der Fürstenthümer Schleswig, Holstein und Stormarn alle ihre Freiheiten und Privilegien dergestalt bestätigt,

als wenn sie alle oder ein jedes für sich, die neuen nach den alten, und die alten nach den neuen, und eins nach dem andern von Worten zu Worten, von Artikeln zu Artikeln hierin bestimmt und begriffen wären;

Privil. S. 185.

und damit in diesem wirklich für Jahrhunderte wichtigen Augenblicke auch kein Zweifel bliebe, woher in streitigen Fällen die Entscheidung zu entnehmen sey, ob aus dem Grunde der Verfassung oder aus landesherrlicher Macht und willkührlicher Deutung, heißt es ferner:

„Wir wollen und sollen auch alle und jede vorbeschriebene der Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft und Städte Privilegien, Begnadigungen und Freiheiten, wie sie allenthalben in Schrift gestellt und verfaßt, wie sie in ihrem natürlichen Verstand, Meinung und Buchstaben stehen und begriffen sind, deuten und auslegen, und nicht anders deuten, auslegen und verstehen lassen, und alles derentwegen ihnen gnädig zum Besten kehren."

Privil. S. 186.

Ein wahrhaft Königliches Wort, ausdrücklich abwehrend die Anwendung allgemeiner, für ein Verfas-

sungsrecht nichts entscheidender, von Außen entlehnter Rechtssätze, als da sind: Privilegia sunt strictissimae interpretationis, oder, was nun hier vollends keine Anwendung findet: Privilegia non extenduntur ultra intentionem *concedentis*.

Weiter sind in der Privilegienlade und im Abdrucke folgende Bestätigungen aus dem sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderte enthalten: König Friedrichs II. Confirmation vom 25sten October 1564. (Privil. S. 190.) Herzog Philipps Bestätigung vom Montag nach Cantate 1590. (Privil. S. 203.) Herzog Johann Adolphs Confirmation vom letzten Mai 1592. (Privil. S. 206.) König Christians IV. Confirmation vom 1sten Sept. 1593. (Privil. S. 211.) König Friedrichs III. Confirmation vom 4ten October 1648. (Privil. S. 214.), mit desselben Königs unterschriebenem Eide vom 5ten October 1648. (Privil. S. 217.) Herzog Christian Albrechts Confirmation vom 2ten Febr. 1661. (Privil. S. 218.) mit desselben Herzogs eigenhändig geschriebenem Eide vom selben Dato. (Privil. S. 218.) König Christians V. Confirmation vom 2ten Juni 1671 (Privil. S. 221.), nicht zu gedenken einer andern Confirmation von demselben Könige, allein auf Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Schleswig bezüglich, vom 14ten Julii 1684 (Privil. S. 250.), die jedoch als während Feindseligkeiten mit dem Herzoglichen Hause erlassen, und weil spätere Verträge ihr entgegenstehen,

nicht in die Reihe der vollgültigen Bestätigungen gehört.

König Christian V. starb am Ausgange des Jahrhunderts (25sten August 1699). Der im folgenden achtzehnten Jahrhunderte ebenfalls geschehenen Confirmationen gedenken wir später an ihrem Orte, gleichwie der einen aus dem neunzehnten, welche Prälaten und Ritterschaft Sr. Majestät, dem jetzt regierenden Könige verdanken. Alle die eben aufgeführten Bestätigungen aber wiederholen sich mehrentheils in denselben wörtlichen Ausdrücken der Bekräftigung. Keine Schmälerung der alten Freiheiten trat hier ein, außer daß die Landstände sich ihres Wahlrechts begeben haben, und unter Kaiserlicher Mitwirkung zuerst in der Herzoglichen, seit 1608, dann in der Königlichen Linie um die Mitte desselben Jahrhunderts, die Primogenitur eingeführt ward *). Diese verfassungsmäßige und nützliche Abänderung konnte den übrigen Freiheiten so wenig Abbruch thun, als durch die im ältesten Privilegio geschehene Ausnahme wegen der Prinzessinsteuer und der Steuer nach einer verlornen Schlacht die Steuerbewilligung gefährdet wird. Vielmehr beweist die Ausnahme gerade für die Regel. Seitdem wurde den Bestätigungen der Privilegien lediglich dieser eine Vorbehalt hinzufügt:

„Außer was in puncto electionis darin geändert,"

*) Hegewisch (Christiani) Schlesw. Holst. Gesch. unter den Oldenburgern Th. III. S. 114—129. Vgl. Vorrede zu der Ausgabe der Privilegien S. XIV.

heißt es in König Friedrichs III. erwähnter Bestätigung, die übrigens mit gleicher Bündigkeit wie die früheren, und eidlicher Betheurung den König selber und alle seine Nachkommen zur Erhaltung sämmtlicher Freiheiten der Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft und Städte verpflichtet. Dieses ist der König, welcher im Jahre 1660 die unumschränkte Regierung (absolutum imperium) über sein Königreich für sich und seinen Stamm durch freie Uebertragung erwarb; in beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein aber fuhr er fort nach den Grundlagen der alten vertragsmäßigen Landesverfassung zu herrschen und die Landtage bestanden hier nach wie vor.

§. 6.

Folgereihe von Belegen für die wirkliche und vollständige Ausübung der landständischen Steuerbewilligung bis auf König Friedrich II.

Um aber über jeden Zweifel hinaus darzuthun, daß diese Privilegien nicht bloß in einem förmlichen Wortgepränge, sondern in der vollständigsten Ausübung Jahrhunderte hindurch bestanden haben, führen wir, den einen Punkt der Steuerbewilligung anlangend, von fast unzähligen Belegen hier nur einige wenige an. König Johann und sein Bruder Herzog Friedrich hatten im Jahre 1498 von den Holsteinischen Ständen eine Bede gesucht und erhalten. Noch bewahrt die Privilegienlade die landes-

herrliche Quitung mit beigefügter Versicherung, daß diese Bede gutwillig bewilligt sey und allen Gerechtigkeiten und Gewohnheiten unnachtheilig seyn solle.

Privileg. S. 96. f.

Noch klärer spricht dasselbe eine andere Quitung desselben Königs für eine im Jahre 1506 bewilligte gemeine Landbede so aus, sie sey „aus gütiger Unterthänigkeit und nicht aus Pflicht bewilligt und eingeräumt," wofür die Stände samt und sonders des Dankes und der Gunst versichert werden, auch daß ihnen, ihren Erben und Nachkommen dieses in den Privilegien in keinem Maaße solle schädlich oder verfänglich seyn.

Privileg. S. 99.

Es findet sich eine Urkunde König Christians III. vom Jahre 1540, ebenfalls ein Revers, aber nicht wegen einer einzelnen Bede, sondern wegen vielfältiger treuer Hülfe in einer langen Zeit der Noth. Denn während dieser Fürst vergeblich Jahre lang die Thronfolge in den Königreichen suchte, thaten die Stände dieser Herzogthümer so viel für seine Sache, nicht allein an persönlicher Heeresfolge und vielen großen Landbeden, sondern vornehmlich darin, daß sie den zwanzigsten Pfenning entrichten (womit sie abgingen von dem allein verfassungsmäßigen alten Steuerfuße, welchem gemäß bloß nach Pflugzahl, und bloß von den Pflügen der Bauerfelder, nicht aber vom Hoffelde, geschweige denn vom Vermögen ge-

steuert ward), daß König Christian, als er in der Herrschaft nun befestigt war, ein Schreiben voll warmer Anerkennung erließ, bezeugend,

daß Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft und Städte der Fürstenthümer Schleswig und Holstein sich immer und allenthalben, besonders aber in der letzten Fehde und bisher, nicht allein als gehorsame treue gutwillige und wohlmeinende Unterthanen mit ihrem Leib, Gut und Blut erzeigt und bewiesen, sondern gegen und wider ihre alten löblichen hergebrachten Freiheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten, auch über ihre Pflichten

„allein uns zu unterthänigem Gefallen, in Betrachtung unserer vielfältigen Beschwerden ꝛc."

den zwanzigsten Pfenning und außerdem zu vielen Malen, von ihren Lansten und Bauern, Landbede und dergleichen bewilligt und verabfolgen lassen, solche und dergleichen Wohlthaten von den vom Adel im heiligen römischen Reich deutscher Nation, daß sie solches ihren Herren (über ihre gewöhnliche Manndienste) gethan oder erzeigt, nie gehöret oder befunden:

dankend ferner für jüngst geschehene abermalige Bewilligungen und nach vielfältigen Versicherungen, daß das Geleistete nicht zur Pflicht gezählt werden solle, verspricht der König fortan in Nothfällen immer doch nur die gemeine Landbede, nicht mehr den zwanzig-

sten Pfenning zu fordern. Wie der Inhalt dieses ehrenvollen Briefes auf das vollkommenste der auf der Rückseite befindlichen Aufschrift entspricht:

„Königlicher Durchlaucht Brief, enthaltend die Schatzbefreiung der Fürstenthümer Schleswig und Holstein, der Adelichen und Unadelichen";
Privil. S. 182.

so beweist er ebenfalls, daß die Stände solcher Freiheiten würdig waren. Und sollten solche Worte nun verschollen seyn, weil sie aus alter Zeit sind? Das englische Statut De tallagio non concedendo ist Jahrhunderte älter, ist unzählige Mahle verletzt worden, und den Engländern wenigstens, deren Stamm unserm Lande nicht fremd ist, hat man es zur Ehre gerechnet, daß sie am beschwornen Rechte hielten bis auf den heutigen Tag.

Im gleichen Sinne der Privilegien lautet des Nachfolgers König Friedrichs II. Revers,
Privil. S. 194.
wie folget:

„Nachdem vnns die gemeine Landtstend vnnserer Fürstenthumb Schleswig Holsteinn, auff vnnser gnedigst Ansuchenn dieser Zeit aus vnderthenigsten Willen zu Steur dieses Kriegs mit Schwedenn einenn Pflugschatz nemblich vonn jeder Huffenn zwey Mark Lübisch gegen denn nechsturrstehendenn Tag Johannis Baptiste inn der Stadt Kill zu erlegenn, eingewilligt vnnd versprochenn,

vnnd sich aber gleichwol danebenn vorbehaltenn habenn wollenn, daß jenenn solchs an jhrenn habendenn Freiheitenn, Priuilegien vnnd Gerechtigkeitenn unuorfenglich seinn soll. Das wir demnach an sich selbst zimblich eracht vnnd wollenn nuhn hirmit öffentlich zugestanden habenn, daß wir mit socher Fordring gar nit gemeint, gemelte Landstend solcher ihrer gutwilligenn Zulag, vnnd Steur halber an habendenn wohlhergebrachtenn Freiheitenn Priuilegienn vnnd Gerechtigkeitenn inn einige Maß zu uorkurtzenn, doch das dieser Scheinn vnns vnnd vnseren Reichenn vnnd Fürstenthumbenn an auch befugter Obrigkeit, Hoheit vnnd Gerechtigkeit gleichfals ohne Nachtheil sein, ohne Geuehrde."

So höchst vereinbar schienen jenem Könige und jenen Zeiten ungekränkte Unterthanenrechte mit aller Ehre landesherrlicher Gewalt; der Fürst bekannte es seinen Unterthanen, daß ihm Beides ziemlich dünke.

§. 7.

Fortsetzung. Bis auf König Friedrich III.

Unter der folgenden Regierung werden die Landtagsacten schon sehr vollständig. König Christian IV., der als Herzog in fünf und funfzig Regierungs-Jahren (1593 — 1648) drei und funfzig Landtage bei den Schleswig-Holsteinern hielt und mehrere derselben in Person besuchte; dieser große König sollte den Rechten der Landstandschaft abhold gewesen seyn? Viel-

mehr er ehrte sie nicht nur selber, sondern verlieh ihnen auch gegen alle Eingriffe einen unpartheiischen Schutz. Denn als der mitregierende Herzog auf dem wichtigen Haderslebener Landtage vom Jahre 1614 außer der gemeinen Landbede eine Anlage vom hundertsten Pfenning auf zwei Jahre in Antrag brachte und die Stände sich wegen der Privilegien schwierig zeigten, ging der König persönlich darüber mit seinen und den Herzoglichen Commissarien am 11ten April zu Rathe und erklärte sich endlich dahin,

„daß man dießfalls wider ihren Willen ihnen (den Ständen) nichts aufdringen könnte,"

worauf es die herzoglichen Commissarien nicht allein ebenfalls dabei bewenden ließen, sondern auch in ihrem Berichte an den Herzog die Grundsätze aussprachen, welche den König bei seiner Entscheidung geleitet hatten; es wären ja, schreiben sie, die Privilegien von beiden Landesherren eidlich bestärket, also ein beschworner Vertrag, der den Fürsten, wie den Privatmann, ja noch stärker binde wegen der größeren fürstlichen Würde;

„denn die Worte des Fürsten sind und müssen seyn gleich einem Eckstein, auf dem unerschütterliche Wahrheit gebaut werden und ewig unbeweglich bleiben muß" *).

*) Man sehe in den handschriftlichen Landtagsacten, deren bei weitem größeren Theil die unter Christian IV. geführten Verhandlungen einnehmen, die an den Herzog

Solcher Ansicht folgend, hat dieser König auch in den schwierigen Zeiten des dreißigjährigen Krieges, welche wahrlich diese Lande durch Tilly und Wallenstein, Torstensohn und Gallasch schwer heimsuchten, keine Frist der Ruhe ohne einen Landtag für die ganz nothwendigen großen Bewilligungen vorüber gehen lassen. Und als im Jahre 1631 ein außerordentlicher Fall eintrat, kein Geld für die Erhaltung geworbener Mannschaft da war, forderten beide Landesherren zwar durch ein Mandat vom 11ten August unbewilligte 4 Thaler vom Pfluge und von jedem Tausend Thaler Capital (als welche damahls noch einem Pfluge Landes gleich geschätzt wurden); allein in dem Steuermandat rechtfertigen sie zugleich die Nichtberufung des Landtages sowol durch die Kürze der Zeit, als dadurch, daß der Landtag den Ständen selber gerade in der Zeit (wol der Erndte wegen) ungelegen seyn würde; bei dem nächsten Landtage aber sollten

von dessen Commissarien Heinrich von Ahlefeldt zu Satrupholm und Laurentius Lälius, abgestattete: Relatio, was auf dem in Anno 1614 im Martio zu Hadersleben gehaltenen Landtage vorgelauffen," sowol früher, als wo es heißt:" Und haben Ew. Fürstl. Gnaden nicht weniger dann die Königl. M. bei Annehmung der Regierung, dieselbe mediante iuramento bestärket und gleichsam renoviret, quae renovatio speciem habet contractus iurati, ad cuius observationem principes non minus quam alii privati, imo vero fortius obstringuntur propter dignitatem principalem, qua omnibus aliis privatis praefulgent: *verba enim principis sunt et esse debent instar lapidis angularis, cui inconcussa veritas superaedificanda perpetuo immota stare debet.*"

sie wegen des Gemeinnutzens dieser Anlage zur Genüge berichtet und verständiget werden." Die Stände genehmigten auch die Anlage aus Devotion und Observanz, da jedoch der Vorgang gegen die Privilegien streite, erbaten sie sich einen Schein darüber,

„daß solche ergangene obgedachte Ausschreibung zu keiner Consequenz und Nachfolge möge gelangen *)."

Hiemit soll nicht in Abrede gestellt werden, daß bei den plötzlich durch die Noth der Zeit gesteigerten Auflagen allerdings die Verhandlungen oft sehr schwierig und die Ansichten der Stände über das Maaß der aufzubringenden Lasten von den landesherrlichen Zumuthungen nicht selten in hohem Grade abweichend waren. Wenn es aber eben deshalb um so dankbarere Anerkennung der Nachlebenden verdient, daß König Christian möglichst auf dem Wege einer in ihren Formen gar nicht tadelsfreien Verfassung blieb, so wird es ebenfalls unvergessen bleiben, daß im Jahre 1611 zur Zeit des Schwedischen Krieges, als der König die alte unionsmäßige Hülfe einforderte**), die

*) S. der Ritterschaft und Landschaft Anzeige und Bitte wegen der ihnen Ao. 1631 per mandatum abgeforderten Zulage vom 21sten Januar 1633. S. Lackmann Schlesw. Holst. Hist. Th. IV. S. 252. Vgl. auch Hegewisch (Christiani) neuere Schlesw. Holst. Gesch. Th. III. S. 408.

**) In Gemäßheit einer von König Christian III. (noch als Herzog) im Jahr 1533 mit Genehmigung der beiderseitigen Stände aufgerichteten sogenannten ewigen Union zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern, welche ein Vertrag und Bündniß ist, sowohl zur

gesammten Stände von freien Stücken das Gedoppelte beitrugen und bloß gegen das Präjudiz einen Revers erbaten, daß die Schleswigschen Stände, sonst mit keinerlei Pflichten dem deutschen Reiche verwandt, im Jahre 1623 aus Eifer für die protestantische Sache zu der vom niedersächsischen Kreise beschlossenen Kreissteuer freiwillig und nicht aus Schuldigkeit beitrugen, nicht minder in demselben Jahre zu dem sogenannten Nachzuge und ebenfalls wieder zu demselben Zwecke im Jahre 1626 *). Auch kann es nicht übel zustehen in einem Lande, dessen Treu und Glaube im In- und Auslande zum Sprichworte geworden ist. Das aber war der Holsten Glaube, ihre Strenge über dem Eigenthum, ihr persönliches Einlager, neu geschärft unter dieser Regierung **), und wahrlich wohl so bindend damahls,

gütlichen Vergleichung aller zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern entstehenden Streitigkeiten, als zum gegenseitigen Beistande im Kriege mit einem bestimmten Contingent. (Christiani neuere Schlesw. Holst. Gesch. Th. I. S. 68 und 76 ff.) Diese Union ward im Jahre 1623 erneuert und erweitert. (Hegewisch ebend. Th. III. S. 182 und 443.) Da sowol die Aufrichtung als diese Erneuerung der Union von den Schleswig-Holsteinischen Ständen auf Landtagen genehmigt wurden, so ist diese unionsmäßige Beisteuer als eine zu der Prinzessinsteuer und der Steuer nach einer von ihrem Herzoge verlornen Schlacht, hinzukommende dritte Bede zu betrachten, zu welcher sich in vorkommendem Falle die Stände ein für alle Mal anheischig machten.

*) S. die Landtagsacten und was aus ihnen Hegewisch a. a. O. S. 181 und 423. beibringt.

**) Durch die Haderslebensche Landtags-Constitution vom J. 1604, bestätigt 1630.

als jetzt die hypothecarische Clausel. Dieses Einlager, ihre Umschlagsgerechtigkeit, schützten die Stände noch auf dem Kieler Landtage des Jahres 1648 gegen die landesherrlichen Rügen unchristlicher Strenge durch die Erklärung: „es dünke ihnen das kein unchristlich Werk; vielmehr dünke es ihnen ein Ruhm und ihre höchste Wohlfahrt, daß vermöge dieser Strenge Treu und Glauben, die sonst leider allenthalben auswanderten, noch in dem geliebten Vaterlande zu finden wären *).“ So geschah es, daß selbst in den Westphälischen Friedensschlüssen desselben Jahres, wo mit Hinsicht auf die Kriegsübel von Schonung der Schuldner die Rede ist, der Holsteiner unverbrüchliche Satzung ausdrücklich ausgenommen ward **). In eben diesem Friedensjahre starb König Christian. Sein Sohn und Nachfolger König Friedrich III. bestätigte als Herzog die Privilegien, empfing die Huldigung, schrieb mit dem Herzoglichen Hause gemeinschaftlich Landtage aus wie der Vater und auf unveränderten Grundlagen des Verfassungsvertrages, und dieses (falls es der Anführung noch bedarf) nicht allein **vor** der im **Königreiche** erlangten **Unumschränktheit**, sondern sogar einen ganz nahe nach dieser Be-

*) S. in den Landtagsacten die Königl. und Fürstl. Proposition, gethan auf dem Landtage zu Kiel im Januar oder Umschlag 1648, capite 9. und hierauf der Stände Resolution vom 20sten Januar zu cap. 9.

**) Ac nemo executionibus immoderatis praegravetur, *sed haec omnia Holsatiae constitutione salva et illaesa.* Instr. Pacis Osnabr. Art. VIII. §. 5. Instr. Pacis Monaster. Art. IX. §. 66.

gebenheit, am 16ten December des Jahres 1660 und dann wieder in den folgenden Jahren, und nicht allein eben so viele, als der Vater, sondern nach Maaßgabe seiner viel kürzeren Regierung (1648—1670) sogar bei weitem häufigere, in zweiundzwanzig Jahren der Herrschaft einunddreißig Landtage *).

*) Im Jahre 1649 wurden fünf Landtage gehalten. Vgl. Hegewisch (Christiani) neuere Schlesw. Holst. Gesch. Th. III. S. 36 f.

Zweiter Theil.

Beweis, daß auch zur Zeit der gestörteren Landtage (seit 1672) und ebenfalls auf dem bis dahin letzten Schleswig-Holstein. Landtage von $17\frac{11}{12}$ das den Ständen grundvertragsmäßig zustehende Recht der Steuerbewilligung unverloren und unverzichtet geblieben ist.

A.

Vom Jahre 1660 bis auf den jüngsten Landtag von den Jahren $17\frac{11}{12}$.

§. 8.

Nachtheilige Folgen des Streites der beiden regierenden Häuser für die Landesverfassung, nahmentlich durch Störung der Landtage und der Steuerbewilligung.

Die in der Verfassung des Königreichs eingetretene Veränderung konnte ihrer rechtlichen Natur nach beide Herzogthümer nicht berühren; wie denn auch niemand, unsers Wissens, das Gegentheil behauptet hat; allein nichts desto weniger ist auf eine andere Weise dieser Zeitpunkt und nahmentlich auch das Jahr

gebenheit, am 16ten December des Jahres 1660 und dann wieder in den folgenden Jahren, und nicht allein eben so viele, als der Vater, sondern nach Maaßgabe seiner viel kürzeren Regierung (1648—1670) sogar bei weitem häufigere, in zweiundzwanzig Jahren der Herrschaft einunddreißig Landtage *).

*) Im Jahre 1649 wurden fünf Landtage gehalten. Vgl. Hegewisch (Christiani) neuere Schlesw. Holst. Gesch. Th. III. S. 36 f.

Zweiter Theil.

Beweis, daß auch zur Zeit der gestörteren Landtage (seit 1672) und ebenfalls auf dem bis dahin letzten Schleswig-Holstein. Landtage von 17$\frac{11}{12}$ das den Ständen grundvertragsmäßig zustehende Recht der Steuerbewilligung unverloren und unverzichtet geblieben ist.

A.

Vom Jahre 1660 bis auf den jüngsten Landtag von den Jahren 17$\frac{11}{12}$.

§. 8.

Nachtheilige Folgen des Streites der beiden regierenden Häuser für die Landesverfassung, nahmentlich durch Störung der Landtage und der Steuerbewilligung.

Die in der Verfassung des Königreichs eingetretene Veränderung konnte ihrer rechtlichen Natur nach beide Herzogthümer nicht berühren; wie denn auch niemand, unsers Wissens, das Gegentheil behauptet hat; allein nichts desto weniger ist auf eine andere Weise dieser Zeitpunkt und nahmentlich auch das Jahr

1660 in der Geschichte dieser Lande ebenfalls höchst entscheidend geworden. Von ihm leitet sich ein volles Jahrhundert des Zwiespalts zwischen beiden in Schleswig-Holstein regierenden Häusern, und von diesem leitet sich die traurige Erschütterung unsrer landständischen Verfassung, zwar nicht den Rechten, aber der Ausübung nach.

Schon währendes dreißigjährigen Krieges begann eine Mishelligkeit beider Häuser, ward aber damahls wieder gütlich vertragen *). Allein im Jahre 1654, als Herzog Friedrich III. seine Tochter an den König Carl Gustav von Schweden vermählte, erkaltete das Verhältniß wieder und blieb voller Argwohn; an keine Wiederherstellung aber war zu denken, seit das Herzogliche Haus die Siege der Schwedischen Waffen über Dänemark gegen Dänemark benutzte zur Verbesserung seiner eignen staatsrechtlichen Lage. Vermöge des Roeskilder Friedens vom Jahre 1658 und des Kopenhagener Vergleichs vom 12ten Mai 1660, bestätigt im 27sten Artikel des Kopenhagener Friedens vom 27sten Mai 1660, ward der Herzog

*) 1628 und 1629, als der Herzog in der Kriegsnoth zurücktrat und dann wieder bei Torstensohns Einfalle, 1644 und 1645. — In die hier folgende kurze Darstellung der nächsten unvergeßlich traurigen Periode sind durchaus keine zweifelhafte Thatsachen aus den vielen von beiden Häusern gewechselten heftigen Streitschriften aufgenommen. Hegewischs milde unpartheiische Darstellung giebt die Belege zu Allem hier gesagten. S. den ganzen letzten Band der neuern Schlesw. Holst. Gesch., der die Jahre 1648 bis 1694 umfaßt.

durch Dazwischenkunft des Schwedischen Königs von der uralten Lehnsverbindlichkeit gegen die dänische Krone für seinen Antheil von Schleswig gelöst; er hörte plötzlich auf in Schleswig Vasall des Königs zu seyn und ward (übrigens, wie ausdrücklich bemerkt wird ohne alle Aenderung der innern landständischen Verfassung und gemeinsamen Regierung) von nun an dort vollkommen souverän. Allein diese Herzogliche Souveränität in Schleswig ward von Königlicher Seite niemahls verschmerzt, niemahls vergeben. Fand gleich König Friederich III. kein Mittel zur Genugthuung gegen den Herzog von Holstein-Gottorp; er überlieferte diese Sache seinem Sohne und Thronfolger und dieser nach jahrelangem Streben dem Enkel, welcher durch die Gewalt der Waffen endlich noch mehr erreichte als das anfängliche Ziel war, den Besitz von ganz Schleswig.

Dieser Zwiespalt unter den beiden Landesherrschaften führte außer dem Elende, welches er mehrmahls über Schleswig-Holstein brachte, eine nothwendige Lähmung der Kraft der Landesverfassung herbei. Denn

erstens, zu den Zeiten erklärter Feindschaft oder gar des förmlichen Krieges zwischen beiden Häusern waren Landtage ganz unmöglich; denn die Stände hatten den beiden Landesherrschaften gehuldigt und so konnten und durften auch von Alters

her nur von beiden in dieser Hinsicht einverstandenen Landesherrschaften gemeinsam die Landtage ausgeschrieben und berufen werden.

Zweitens. Ebenfalls über die Propositionen hatten sich die Landesherrschaften vor dem Landtage mit einander zu verständigen. Kam es nun auch in diesen Zeiten zu einem Landtage, so fand doch bei der Erbitterung der Gemüther selten die erwünschte Einigkeit in den Propositionen statt; die Stände wurden irre und gewöhnlich schlug der Unmuth, wenigstens des einen Theiles, auf sie zurück. Der landesväterliche Geist schwand aus den Verhandlungen.

Drittens. Zu dieser Minderachtung der landständischen Stimme trug die neuerdings veränderte Ordnung der deutschen Reichsverfassung nicht wenig bei. Weltbekannt ist, wie viele rechtsverwirrende Begriffe auch in dieser Hinsicht aus dem mühseligen westphälischen Friedenswerke geflossen sind. Zwar steht so viel fest, daß die den deutschen Reichsfürsten zugewachsene Landeshoheit keinen größern Inhalt von Rechten auf sie übertragen konnte als dem Kaiser, der sich ihrer entäußerte, bis dahin zugestanden hatte, und die ersten deutschen Staatsrechtslehrer, ein Struben, Böhmer, Möser, Häberlin, Pütter, haben sowohl dieses anerkannt, als auch dargethan, daß gerade die Selbstbesteurung ein ursprüngliches und noch über die Gründung der deutschen Reichsverfassung hinausgehendes deutsches Volksrecht

ist; *) in welchem Sinne denn auch Kaiser Leopold noch im Jahre 1671 einem durch Mehrheit der Stimmen zu Stande gekommenen reichsfürstlichen Gutachten, dahin lautend, daß die deutschen Unterthanen fortan schuldig seyn sollten, Alles was an sie und so oft es begehrt würde, gehorsam und unweigerlich darzugeben, ohne Ansehn der Landesverfassung, seine Genehmigung ausdrücklich versagt hat **). Endlich durfte

*) Struben, Observ. iur. et histor. German. Observ. 4. §. 53. I. H. Boehmer, Consultat. et Decis. T. I. p. 2. resp. No. 24. 40. Moser Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen. Struben Nebenstunden Th. II. Abth. 10. Häberlin, Handbuch des Teutschen Staatsr. Th. II. S. 28 — 80. Pütteri Institutiones iur. publ. German. p. 235 — 243.

**) Für immer dankenswerth bleibt diese Entscheidung Kaiser Leopolds, aber auch noch immer beachtenswerth Pütters Worte über sie (Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs Th. II. S. 274): „Der Kaiser versagte aber demselben seine Genehmigung und erklärte vielmehr, daß er sich gemüßigt halten würde, einen jeden bei dem, wozu er berechtigt, und wie es hergebracht sey, zu lassen. Diese preiswürdige kaiserliche Erklärung hat seitdem manche Landschaft noch für übertriebene Steueranlagen und überhaupt für Despotismus gerettet u. s. w. (S. 276.): Bin ich aber einer unbeschränkten Steuerforderung meines Landesherrn unterworfen, so verliere ich die Sicherheit, die doch eigentlich den wichtigsten Grund enthält, warum man in bürgerlichen Gesellschaften so vieles von der natürlichen Freiheit aufopfert. Also war nichts billiger, als daß es dabei blieb, daß außer den Steuern, die einmahl durch allgemeine Reichsgesetze oder besondere Landesgrundgesetze gebilliget sind, kein Reichsstand seine Unterthanen ohne ihre Einwilligung mit Steuern zu belegen berechtiget seyn sollte."

eine Mißdeutung der Art am allerwenigsten in Hinsicht auf die Schleswig und Holstein mit ihrem Regentenhause verknüpfende Verfassung stattfinden, diesen auf freien wechselseitigen Verpflichtungen beruhenden klaren Grundvertrag, der ohne unverkennbare Gefährdung der Regierungsrechte weder aufgekündigt, noch stillschweigend entkräftet werden kann. Allein die Macht fremdes Beispiels ward gleichwohl auch hier gefährlich, und manchem Rathgeber schien es doch des Versuches immer werth zu seyn, ob nicht jetzt, bei den günstigen Umständen, das Recht die deutschen Reichs- und Kreisanlagen in Holstein auszuschreiben, (ius collectandi, im beschränkteren, nicht immer gehörig unterschiedenen Sinne) in ein unbeschränktes Besteuerungsrecht über Schleswig und Holstein verwandelt werden könne. *) Dann wäre nach Vernichtung der Verfassung der nächste Schritt eine gänzliche Auflösung der gemeinsamen Regierung und völlige Trennung beider Landestheile gewesen, was Viele wünschten, damit des Haders ein Ende würde.

Viertens Es mußte das aus dem Allen fließende Uebel zunächst und am meisten den am wenigsten geschützten Theil der landständischen Versammlung, die Städte, treffen. Denn Prälaten und Ritterschaft waren nicht allein bei weitem stärker auf den Landtagen, im Ganzen und Einzelnen vermögen-

*) Ein Versuch der Art, dem aber die Landesherren selber keine Folge gaben, ward auf dem letzten schleswig-holsteinischen Landtage von den landesherrlichen Commissarien gemacht. S. unten S. 71 ff. Note.

der, durch den Genuß der Klöster und die ihren Hofseldern für den Roßdienst zustehende Steuerfreiheit ausgezeichnet*); sie hatten auch den Vortheil einer näheren Verbindung ihrer Geschlechter und seit dem Jahre 1656 hielten sie mit landesherrlicher Genehmigung in Kiel Convente, nicht landesherrlich ausgeschrieben, wie die Landtage, sondern wann es ihnen Noth schien, übrigens, wie die Landesherren bei der Genehmigung selber ausbedangen, ohne Nachtheil der Landtage, und vielmehr gerade zum Zwecke der Förderung derselben.**) Dabei standen Prälaten und Ritterschaft in allen ihren Verhältnissen von Alters her unter gemeinsamer Regierung, nicht also die Städte, die dazu wegen Mangels an Verbindung unter einander bei der steigenden Unfreundschaft der regierenden Häuser immer vereinzelter und einseitiger Herrschaft unterworfener wurden. Manches Hinderniß konnte ihnen beim Besuche der Landtage in den Weg gelegt werden, und eben so sehr

*) Diesem Vorrechte haben Prälaten und Ritterschaft in Verbindung mit den übrigen Gutsbesitzern durch eine förmliche Erklärung vom 26sten April 1816 einstimmig entsagt und erklärt, wie sie keinesweges die Absicht haben, in der künftigen Grundsteuer, nach welchem Maaßstabe diese auch verfassungsmäßig angeordnet werden und durch Bewilligung der Stände zu der hergebrachten ordinären Contribution hinzukommen möchte, irgend eine Bevorzugung vor dem übrigen Lande zu begehren.

**) Hegewisch a. a. O. S. 39. Schrader, Handbuch der vaterländischen Rechte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (Altona 1784. 4.) Th. I. S. 93.

auf denselben jener kräftigen Wirksamkeit, welche ihre Abgeordneten bis dahin bei den wichtigsten Arbeiten, und vor kurzem noch bei Revidirung der Landesmatrikul (1643 — 1652) auf eine ausgezeichnete Weise zum Landesnutzen bewährt hatten. Als in den Jahren der heftigsten Gährung König und Herzog einseitig in ihren Städten große Steuern ausschrieben und eintrieben, war den Städten ihre Landstandschaft zwar immer noch ein theures Recht, unverlierbar durch die Gewalt des Augenblicks, allein kein Schutz mehr, oft nur eine Ausgabe mehr.

Fünftens. So wenig ein auf solche Weise gestörtes Verhältniß jemahls einen Rechtszustand begründen kann, so stand es doch nicht in menschlicher Macht abzuwehren, daß nicht unter diesen grausamen Erschütterungen der in seiner Fortbildung gewaltsam gehemmte Geist der Verfassung gelitten hätte. Gerade das siebzehnte Jahrhundert enthielt für die landständischen Verfassungen von fast allen Ländern Europas eine entscheidende Krise. Manche nicht abzuweisende Forderungen veränderter Zeit traten ein, welche, unberücksichtigt, auf die alte Ordnung der Dinge zerstörend rückzuwirken drohten. Das Lehnsystem hatte seine frühere Haltung verloren (kaum gab es noch unzweifelhafte Lehngüter in diesen Herzogthümern); die daraus fließende Heeresfolge, Roß- und Manndienste, kein schwaches Aequivalent für die Steuerfreiheit der Hoffelder, kamen allmählig außer Uebung und gaben auch nicht mehr den Ausschlag bei

der durch das Feuergewehr längst veränderten Kriegsführung. Die alte Heeresfolge ging auch hier in Geldleistungen über; schon im Jahre 1611 übernahm König Christian IV. es einmahl auf Ersuchen der Stände ihre unionsmäßige Hülfe mitzubestellen, das heißt, werben zu lassen, wozu sie die erforderlichen Gelder bewilligten. Denn geworbenes Volk gebrauchten damahls schon die Landesherren seit längerer Zeit, aber entließen es jedesmahl nach dem Zuge. Als dessen immer mehr ward gegen die Mitte des Jahrhunderts, eben wie der persönliche Zuzug immer seltener, als sich seit dem Jahre 1630 ein kleiner Anfang stehenden Heeres bildete und dieses furchtbar zunahm während der Kriegsübel, welche ungeheuer, immer wiederkehrend, auf diesen Landen lasteten, da wurden stets erneute Geldleistungen nöthig und was auf den Landtagen für die Landes-Defension gefodert ward, ließ sich, zumahl auch die Geldhülfe zu diesem Zwecke guten Grund in den Privilegien hatte, und durch deutsche Reichsschlüsse begünstigt war, nicht ablehnen *). Die Landstände, nicht länger verkennend, daß bei dem steigenden Kapitalreichthume, der Grundbesitz nicht mehr einziger Gegenstand der directen Besteuerung seyn könne, haben beides von Geldern **) und Acker-Pflügen oft mit bittern

*) Vgl. Hegewisch a. a. O. Th. III. neuntes Capitel.

**) Doch ward auch bei der Steuer von Capitalien der Pflug als einzig verfassungsmäßige Norm der Besteu-

Klagen, es ist wahr, allein nichts desto weniger ausserordentlich viel bewilligt. Um so wichtiger mußte ihnen in solchen Zeiten das Recht des landschaftlichen Legekastens oder Landkastens seyn, in den die Steuern regelmäßig eingebracht wurden, und durch den die Landstände die Mitaufsicht über die Verwendung hatten. Aber eine der nächsten Folgen der unglückbringenden herzoglichen Souveränität war das Streben nach der Theilung der Steuern, wovon die eine Hälfte fortan gleich aus dem Landkasten in die Königliche Kasse zu Rendsburg, die andere in die Herzogliche zu Gottorf fließen sollte.*) Zwar machten die Landstände wiederhohlte Versuche die Mitaufsicht in alter Weise zu behaupten; aber war dieß auch nur möglich, für Unterthanen möglich, während die Landeseinkünfte zu Feindseligkeiten aller Art der Landesherren gegen einander angewandt wurden?

§. 9.

Darstellung des geschichtlichen Hergangs. Bis zum Altonaer Vergleiche von 1689.

Zwar in dem ersten Jahrzehend nach dem Kopenhagener Frieden, so lange König Friedrich lebte,

rung geehrt. Ein Pflug und 1000 Thaler Kapital wurden einander gleichgeschätzt; seit 1643 ein Pflug und 1500 Thaler.

*) Peräquationsreceß vom 5ten Mai 1667. — Ueber die Schicksale des Landkastens s. Hegewisch a. a. O. Th. III. S. 414. Th. IV. S. 55. 73. 193. 214.

(1670) kam es zu eigentlichen Ausbrüchen nicht, Herzog Christian Albrecht ward sogar Königlicher Schwiegersohn; nur ein trockneres, entschiedneres Verfahren kam in die landständischen Verhandlungen und eine reizbare Mißstimmung der Landesherrschaften blieb unverkennbar. Zur Zeit der persönlichen Heeresfolge waren die Landstände eine Macht gewesen, sie blieben es in gewissem Grade noch, so lange die Zahlungen für geworbene Mannschaft vermöge des Legekastens durch ihre Hände gingen und unter ihrer Mitaufsicht standen; jetzt waren sie allein auf ihr Recht, auf die Heiligkeit des Grundvertrages zwischen den Landen und dem regierenden Hause beider Linien hingewiesen. Daß aber mittelbar wenigstens die Formen der im Königreiche bestehenden unumschränkten Regierung auf die Behandlung der Schleswig-Holsteinischen Verfassung einwirken würden, zeigte allerdings König Christians V. Regierungsantritt *). Weder schien es dem Könige länger angemessen, die übliche persönliche Huldigung zu empfangen, noch erlangten die Stände, daß die Verbesserung der Landesbeschwerden und Bestätigung der Privilegien, wie sonst, vor der Huldigung geschah, sondern allein die gleichzeitige Bestätigung, und diese nicht mehr mit der vollen Eidesformel der Vorfahren: so wahr ihnen Gott helfen solle, sondern: an Eides statt; wobei noch die Stände ungern bemerkten, daß ihnen zwei Eidesformulare, eines für

*) Hegewisch Th. IV. Cap. 8.

Prälaten und Ritterschaft, ein andres, übrigens im Wesentlichen gleichlautendes, für die Städte zur Unterschrift vorgelegt wurden. Sie unterließen nicht dagegen zu bemerken, daß „die Städte als indissociable Mitglieder des nehmlichen Körpers und Theilnehmer der nehmlichen Privilegien" von jeher geachtet wären, auch behaupteten diese ihre Landstandschaft thätig durch den Besuch der auch zu Anfang der neuen Regierung zahlreich ausgeschriebenen Landtage. Aber mit dem Jahre 1672 regten sich schon die alten Zwistigkeiten wieder, vornehmlich wegen der Oldenburgischen Erbfolge; Bünde mit auswärtigen Mächten wurden gesucht; man war sich wegen der Steuer-Propositionen nicht einig; der Landtag dieses Jahres ging ohne Schluß aus einander. Eben so bei steigendem Zwiespalt der Landtag des folgenden Jahres 1673, und wieder der von 1674, und der Kieler Landtag vom Mai 1675 war kaum eröfnet, als der Herzog, besorgend, der König beabsichtige mit einseitigen Propositionen sich nur Gelder, die gegen das Herzogliche Haus gebraucht werden sollten, zu verschaffen, den Landtag ausblasen ließ und einseitig aufkündigte *). Von hier an bieten sich nur traurige Auftritte dar. Im Junius desselben Jahres lud der König seinen Schwager nach Rendsburg zur friedlichen Unterredung, versicherte sich

*) S. außer Hegewisch a. a. O. Cap. 10 und 11. (Adelungs) kurzgefaßte Geschichte der Streitigkeiten der Herzoge von Holstein-Gottorf mit der Krone Dänemark. (Frankf. u. Leipzig 1762. 4.) S. 40 f.

aber seiner Person und zwang den gefangenen Fürsten nahmentlich jene Souveränität aufzugeben. Allein Christian Albrecht, kaum befreit, entfloh nach Hamburg, protestirte gegen den Rendsburger Vergleich; worauf man von Königlicher Seite, gestützt auf die anfänglichen Erfolge des mit Schweden ausgebrochenen Krieges, die Herzoglichen Lande besetzte und den Antheil von Schleswig wie wegen versäumter Investitur in Sequester nahm, 1676. Dabei verblieb es ungeachtet aller Gegenstrebungen, bis der Friede von Fontainebleau, 1679, den Herzog wieder herstellte. Was die Herzoglichen Lande in der Zwischenzeit gelitten, welche Gewalt den Freiheiten und den Personen, welcher Zwang der Gewissenhaftigkeit der Unterthanen geschehen sey, der Unterthanen, die sich zwischen zwei Landesherren gestellt sahen, von denen jeder den Gehorsam gegen den andern bei schwerer Strafe untersagte, ist mit wenigen Worten nicht zu beschreiben *).

Jetzt begannen zwar die Königlichen Völker des Herzogs Gebiet einstweilen zu verlassen, auch ward zwischen beiden Landesherren in den Jahren 1680 bis 1682 über einen Landtag correspondirt **); allein alles zerschlug sich; der Fontai-

*) Vgl. z. B. Bolten, Beschreibung der Landschaft Stapelholm (Wörden 1777 8.) S. 167. besonders aber was Hegewisch aus der Schrift Wahrhaftiger Bericht u. s. w. (S. 272.) anführt über die schmählige Behandlung, welche Geistlichen und Weltlichen, die das Herzogliche Gegenpatent publicirt hatten, widerfuhr.

**) Davon zeugen, außer den Nachrichten des ritterschaftlichen Archivs, die nachher erlassenen gedruckten Streit-

nebleauer Artikel besänftigte die innern Leiden nicht. Man begehrte von Königlicher Seite bei der Restitution 900,000 Reichsthaler als rückständige Contributionsgelder nachbezahlt, auch solle der Herzog künftig die Königliche, als die ältere angesehnere Linie für die Landesvertheidigung allein sorgen lassen, Land und Landesfestungen beider Antheile würden durch Königliche Truppen hinlänglich bewahrt; der Herzog verwende die Steuern, deren Bestimmung ja die Landes-Defension, stets zu andern Zwecken, solle deshalb auch nicht mehr auf Theilung der Steuern bestehen, sondern sie beisammen in der gemeinschaftlichen Landeskasse bleiben und den König daraus die Vertheidigung bestreiten lassen. Der Herzog aber, immer noch sich nur in Hamburg sicher achtend, begehrte wiederhohlt einen Landtag nach alter Weise zur Steuerbewilligung und dann die gleiche Theilung; er suchte Schutz beim Kaiser und bei Schweden (1683), wogegen der König wieder anfing im Herzogl. Antheile zu schalten, von Prälaten, Ritterschaft und allen Landestheilen auf Kriegsfuß einseitig und ohne Landtag Steuern auszuschreiben und executivisch einzutreiben. Nicht jedoch daß der König somit die Landtage hätte aufheben wollen; er gedachte nur sich für die Zukunft an die Spitze derselben als Höchstregierenden allein zu stellen; denn in den Unterhandlungen (wenn man so nennen darf was nur immer

schriften beider Häuser. Auch Hegewisch thut dessen Erwähnung a. a. O. S. 357.

weiter vom erwünschten Ziele der Einigkeit entfernte) war auch dieses Begehren an den Herzog ausdrücklich mitenthalten, „und es solle derselbe auf den künftigen Landtagen in allen Vorträgen einig mit dem Könige, niemahls widriger Meinung seyn." Ende Mai 1684 that der König einen entscheidenden Schritt, zog das Herzogliche Schleswig förmlich ein als verfallen, vereinigte es mit dem Königlichen, verlangte (Patent vom 30sten Mai) von den Schleswigschen Ständen die Huldigung als alleiniger Souverän, bei Königlicher Ungnade und des Verlustes ihrer Haabe und Güter, Freiheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten. Dahingegen protestirte der Herzog feierlichst in einem Gegenpatente vom 7ten Jun. und verband die Stände und sämmtliche Einwohner ebenfalls bei Verlust ihrer Haabe und Güter, Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten dem Königl. Patent nicht zu gehorchen. Dieser Gewaltzustand währte volle fünf Jahre lang, bis endlich die vermittelnden Bemühungen hauptsächlich des Kaisers und benachbarter Reichsstände durchdrangen, und der Altonaer Vergleich vom 20. — 30. Junius 1689 dem Herzoge alles Verlorne, sein Land, seine Souveränität, Regalien, auch ganz ausdrücklich iura collectarum wiedergab. Nach vierzehnjähriger Entfernung kehrte Christian Albrecht aus Hamburg in seine Lande wieder zurück und starb daselbst in Frieden im Jahre 1694.

§. 10.

Fortsetzung. Schritte der Prälaten und Ritterschaft zum Schutze der Verfassung. Landesherrliche Anerkennung des Steuerbewilligungsrechtes. Entstehung der ordinären Contribution, 1690, jedoch als interimistisch, bis zum Landtage.

„So ging, sagt unser vaterländischer Geschichtschreiber," für die Herzogthümer durch den Altonaer Vergleich die Hofnung auf, künftig nicht mehr alle die Uebel und Schrecken eines innerlichen Krieges zu erfahren; denn in der That war es seit 1675 während vierzehn Jahren ein innerlicher Krieg gewesen, in welchem die Herzoglichen Unterthanen, insbesondre seine Beamte, alle die harten Drangsale erlitten hatten, die gewöhnlich in einem Bürgerkriege der unterliegenden Parthei widerfahren. Die Hofnung ging auf, daß die Herzogthümer künftig wieder alle die Vortheile einer einmüthigen, auf ein durch lange Jahrhunderte geheiligtes Herkommen und auf feierlich anerkannte Verträge gegründeten Regierung genießen und die Aufmerksamkeit ihrer Landesfürsten nicht mehr auf Streit und Fehden, sondern auf des Landes Wohl gerichtet sehen wurden. Wie bald diese erwünschten Aussichten wieder verschwanden, wird der Verfolg dieser Geschichte lehren." So Hegewisch *). Allein wenn derselbe gesteht, keine Nachricht zu finden, ob in dem folgenden glücklicheren, nur allzu kurzen Zeitraume bis zu des Herzogs Tode, auch wegen eines

*) a. a. O. Th. IV. S. 315.

Landtags verhandelt sey, so liegt eben dieses nur in dem gänzlichen Schweigen der gewöhnlichen Landtagsacten und gedruckten Partheischriften. Das ritterschaftliche Archiv (Vol. XXXIII.) enthält die vollständigsten Beweise, daß die in ihren Conventen häufig versammelten Prälaten und Ritterschaft in der unglücksvollen Periode seit 1675 nichts für die Erhaltung der Verfassung unversucht ließen. Die Darlegung ihrer gethanen Schritte und eingereichten Schriften würde im Einzelnen zu weit führen; von dem aber, was sie gleich nach dem Altonaer Vergleiche für die Wiederherstellung der Landtage versuchten und von der Anerkennung ihrer Gerechtsame, die sie wirklich erlangten, zeugen die, als Belege, dieser Darstellung angehängten landesherrlichen Erlasse vom 31sten October 1689, vom 11ten Januar 1690 und das Königliche Rescript vom 28sten Februar desselben Jahres *). Aus allen dreien erhellt,

daß die Landesherren das ungeschmählerte Verfassungsrecht und namentlich das Recht der steuerbewilligenden Landtage nach wie vor als verbindlich anerkannten;

daß sie eben wie Prälaten und Ritterschaft das dawider Vorgekommene als außer der Regel vorgegangen, („ein interims Werk") und als wieder gut zu machen betrachteten,

daß aber auch nach dem Altonaer Vergleiche immer noch obwaltende Mißhelligkeiten zwischen den

*) S. den Anhang No. III. IV. V.

Landesherren die Ausschreibung des auf wiederholtes Andringen als ganz nahe versprochenen Landtages verzögerten,

daß endlich eben wegen dieser Mißhelligkeiten (denn „unzertrennliche Freundschaft" fand sich außer in dem Tractate nicht) es vor der Hand bloß zu einer Herabsetzung der bis dahin eingeforderten hohen Contributionen kam und zu einer provisorischen Bestimmung des nach Pflugzahl einstweilen, nehmlich bis zum vorstehenden Landtage, zur Landesdefension Beizutragenden.

Dieser letzte Punct der Königlichen Erklärung (welcher, bald hernach *) der Herzog beitrat), jeder Landesherr wolle sich einstweilen und bis zum Landtage für seinen Theil mit 1½ Reichsthaler vom Pflug in Holstein und in Schleswig mit 1⅙ Reichsthaler vom Pflug an monatlicher, ohne weitere Ausschreibung zu leistender, Contribution genügen lassen, giebt dem gedachten Königlichen Rescript vom 28sten Februar 1690 noch eine besondre Wichtigkeit. Denn eben die hier interimistisch festgestellten (im Ganzen) 3 Reichsthaler monatlich für Holstein und 7 Mark für Schleswig **) sind als ordentliche Pflugsteuer (ordinäre Contribution) von hieran stehend geblieben bis

*) In einem unmittelbaren Erlasse d. d. Gottorf, den 23sten April 1690.

**) Schleswig entrichtete weniger, weil es die deutschen Reichssteuern und Kreisanlagen nicht mitfühlen sollte.

zum jüngsten Landtage und weiter über denselben hinaus, unerhöhet bis auf den jetzigen Augenblick.*)

Aber freilich ahndete im Jahre 1690 noch wohl niemand, daß es mit dem Landtage noch ein und zwanzig Jahre lang hinstehen werde!

§. 11.

Fortsetzung. Bis zum Travendahler Frieden, 1700.

Bedarf es vieler Worte über das Alles wie es sich im Einzelnen begab? Stand schon vorher mancherlei im Wege, gleich nach Christian Albrechts, des im Alter nachgiebigen, Tode (1694) begann es heftig wieder, über des Verstorbenen Testament, über Com-

*) Die Verfassungsrechte bilden sich leicht zeitgemäß, wenn man sie nur sich fortbilden läßt. In ältester Zeit reichte der persönliche Roß- und Manndienst zum Kriege hin; die Bede nach verlorner Feldschlacht allein ward nothwendig befunden zum Ersatz des an Rüstzeug und Kriegsgeräth Eingebüßten. Aber kein Krieg wird ohne solchen Verlust geführt, die Kriege wurden auch immer kostspieliger und so kam es bald, daß auf Vorstellung der Landesherrschaften nach jedem Kriegszuge gewöhnlich eine Bede gefordert und erlangt ward, (man sehe hierüber z. B. die landesherrliche Proposition auf dem Rendsburger Landtage 1662, passu 2. und der Stände Erwiderung,) nur daß sich die Stände noch nicht gerade pflichtig dazu erklärten. Doch auch das fand keinen Anstand, seit die Werbungen häufig und dann die Milizen stehend wurden. Die ordinäre Contribution war nichts anders als die älteste stehende Schlachtbede in zeitgemäßer Gestalt; das war die Contribution nehmlich, seit sie auf dem Landtage 1711 als stehend anerkannt worden, früher noch nicht. In der ordentlichen Contribution säumig seyn und sich der gemeinen Landesdefension entziehen, waren gleichbedeutende Ausdrücke.

munion, Union, über das Gut Gottesgabe, das ius armorum, die Herzoglichen Schanzen. Bald waren die Zwiste schon wieder reichhaltig genug, um zu eignen Schriften Stoff zu geben*), bald auch wieder tief verschlungen in die größeren Welthändel und den Ehrgeiz Ludwigs XIV. Der junge Herzog suchte Schwedens, Hollands, Englands Hülfe, es ward gerüstet, als der Kaiser beide Theile friedlich abmahnte, die Altonaer Vermittler, Sachsen und Brandenburg wieder aufrief und wirklich im Jahre 1696 einen Congreß in Hamburg zu Stande brachte, der drei Jahre vermittelnd nichts ausrichtete; ja selbst während der Zeit kam es zu einzelnen Feindseligkeiten gegen den Herzog; des Letztern Sachen schienen schlecht zu stehen und als müsse ein Ende werden. Da kam plötzlich in Schweden Karl XII. zur Regierung, funfzehnjährig, Carl Gustavs eingedenk, den Herzog von früher persönlich liebend. Karl gab dem kriegerischen Fürsten seine Schwester gern, versprach ihn beim Altonaer Vergleiche zu schützen; als König Christian starb (August 1699), war Kriegsgewühl rings im Lande.

Herzog Friedrich IV. hatte sich nach Stockholm begeben, in der Hofnung bald wiederzukehren, als König Friedrich IV. statt der gewohnten Huldigung und Bestätigung Schleswig-Holsteinischer Privile-

*) L'Etat présent des differens *nouvellement survenus* entre le Roi de Danemarc et le Duc de Holstein-Gottorp, à Amsterdam 1697. 12.

gien, Contributionen eintrieb, Schanzen zerstörte, Friedrichsstadt gewann, Tönningen bombardirte. Plötzlich erzwang Karl XII. durch den Ueberfall auf Seeland und die Hauptstadt den Frieden.

In dem Travendahler Frieden zwischen König und Herzog vom 18ten August 1700 *) wurden die alten Verträge zwischen beiden Herren völlig bestätigt und beide in Regierungsrechten auf gleichen Fuß gesetzt, mit Ausnahme jedoch des Souveränitätspunctes, welcher von der Bestätigung ausdrücklich ausgeschlossen, aber darum doch nicht aufgehoben oder durch ein anderes Verhältniß ersetzt ward **). Den Prälaten und Ritterschaft werden alle ihre Gerechtsame bewahrt, ***) auch soll die über Prälaten und Ritterschaft und gewissermaßen über einige Städte (et certo modo in quasdam civitates Art. III.) geführte gemeinschaftliche Regierung ****) ferner verbleiben, dagegen die schon getheilten Städte unter einseitiger Regierung stehen. Was den Städten die Landtage

*) Bei Du Mont, Corps universel etc. T. VII. bei Lünig T. X. u. A., auch bei Hansen, Staatsbeschreibung des Herz. Schleswig S. 723. ff.

**) Art. II. Vgl. Gebhardi Gesch. von Dännemark Th. II. S. 2251. Not. (3.)

***) Im Art. III. Quemadmodum vero Praelati et Nobiles, ut in Matricula Provinciali describuntur, tam in Civilibus, quam in Ecclesiasticis, etiam ratione Collectarum, sub communi regimine existunt, citra ullam exceptionem aut exemtionem, *Ipsisque Iura et Privilegia sua integra servanda.*

****) Z. B. in Absicht der gemeinschaftlichen Zollstädte daselbst. S. Altonaer Receß vom J. 1709, Art. I. XI.

künftig seyn sollen, wird nicht erwähnt; aber entzogen ward ihnen (wie sie es auch nicht durfte) die Landtagsgerechtsame nicht; denn im fünften Artikel heißt es, wo die Rede von der Landesvertheidigung ist,

die Mittel dazu sollen auf gemeinen Landtagen nach der alten Observanz herbeigeschaft werden *).

§. 12.

Bemühungen der Ritterschaft um einen Landtag nach dem Travendahler Frieden.

Gleich nach dem Travendahler Frieden wiederholten Prälaten und Ritterschaft ihre Anträge auf einen endlich zu haltenden Landtag, nicht minder auf die Huldigung, welche beide Landesfürsten noch nicht angenommen hatten und die den Ständen doch so wichtig wegen der damit verbundenen Bestätigung der Privilegien. Herzog Friedrich erwiederte: er werde mit dem Könige über den Landtag fördersamst communiciren; die Huldigung sey für jetzt zu verschieben, weil er in Begriff nach Schweden zu reisen *).

*) Quod defensionem terrarum Slesvico-Holsaticarum concernit, illa quidem, ut periculum - - declinetur, meritò coniunctis viribus communique consilio expedienda, *subsidiaque et media ad eam necessaria in Diaetis Provincialibus communibus iuxta antiquam observantiam curanda erunt.* — In diesen Hauptverhältnissen änderte nichts der bald hernach wieder nöthige Hamburger Vergleich vom 12ten Julius 1701.

**) S. den Anhang No. VII.

§. 13.
Fortsetzung des geschichtlichen Herganges, bis zum Altonaer Recesse, 1709.

Diese Schwedischen Reisen gereichten nicht zum Glücke Schleswig-Holsteins. Schon im nächsten Jahre war ein Nebenvergleich wieder nöthig, und das Jahr darauf fiel Herzog Friedrich an seines königlichen Freundes Seite in der Schlacht auf den polnischen Ebenen *) (19ten Juli 1702). Die verwitwete Herzogin ging mit dem eben zweijährigen Karl Fridrich zu ihrem Bruder nach Schweden; an die Spitze der Vormundschaft trat als Administrator der Herzoglichen Lande der Vaterbruder, Herzog Christian August, Coadjutor von Lübeck, was Dänemark gern geschehen ließ, die Einmischung des Oheims von der Mutter Seite scheuend. Allein nichts desto weniger war Unfriede vom ersten Augenblicke an und es sollten diese Lande nach so vielen noch die bittre Erfahrung machen, daß sie für ein Garnichts aufgeopfert wurden. Es muß das Staunen und den Unwillen der Nachwelt erregen, daß sieben Jahre lang diese Herzogthümer keine Landtage, kein Landgericht haben konnten, daß die Rechtspflege unter den gemeinschaftlichen Unterthanen gehemmt war, weil der Administrator bei den gemeinschaftlichen Ausschreiben für die Herzoglichen Namen und Titel auf die den Königlichen gleiche große Fractur bestand und der

*) in der Schlacht bei Clissow.

König das weigerte *). Ein wichtigerer, seit Jahren vorbereiteter Zwist kam 1705 zum Ausbruch. Die Lübeckische Coadjutorwahl ward wegen einer Spaltung im Domcapitel streitig zwischen dem Administrator und dem Bruder des Königes von Dänemark, dem Prinzen Karl; auch dieser nannte sich Coadjutor. Am 1sten October des gedachten Jahres starb der Bischof. Der Administrator trug kein Bedenken, sich der Kriegsmacht seines Mündels zur Besitzergreifung zu bedienen; er rückte in Eutin ein, Königliche Truppen vertrieben ihn wieder; bis schwedische Drohungen und andrer Mächte Vermittelung dazwischen traten und Prinz Karl Verzicht that **). Gleichwohl ward noch 1708 vergeblich ein Landtag gesucht ***).

Aber mit der Schlacht von Pultawa und der Flucht nach Bender gewann der Norden plötzlich im Sommer 1709 eine andre Gestalt; König Friedrich achtete es an der Zeit lange Kränkungen zu rächen, trat den Feinden Schwedens bei (28sten October) und der Herzog Administrator mußte sich Glück wünschen, als der Kaiser und die Seemächte zur Sicherung Deutschlands und sonach auch der schwedisch-deutschen und der Herzoglich-Gottorpschen Lande vor dem Kriegsungewitter, im Haag zusammentraten ****), ein Ver-

*) Vom sogenannten Fracturstreit handelt kurz Gebhardi (Dän. Gesch. Th. II. S. 2265 f.), ausführlich A. Hoyer in s. handschriftl. Gesch. Königs Friedrichs IV.

**) Kurzgefaßte Geschichte der Streitigkeiten u. s. w. S. 90.

***) S. den Anhang No. VIII.

****) Im November 1709; der Erfolg war das sogenannte Haager Concert vom 31sten März 1710.

ein, der dem schon etwas früher zwischen dem Könige und dem Administrator in Altona verabredeten Vertrage einige Haltung und Dauer gab.

§. 14.

Vom Altonaer Recesse und der aus dessen Articulis separatis erhellenden Verabredung, auf Vernichtung der schleswig-holsteinischen Landesverfassung hinzielend.

Der Altonaer Receß vom 17ten Julii 1709 hat keine große Wichtigkeit für die äußere Geschichte der Herzogthümer; es werden darin meistens nur einzelne streitige, innere Verhältnisse und Landessachen, wie wegen Erhebung der Zölle und Licenten, Jagd, Wege und Stege gütlich abgethan; allein für die Verfassungsgeschichte Schleswig-Holsteins ist diese Verhandlung höchst entscheidend, — auf traurige Weise entscheidend, weil hier eine Verabredung getroffen ward, (nach so langem Unfrieden dieses Mahl in voller Einmüthigkeit) die Landesverfassung zu unterdrücken, nicht weil sie in Rechten unbegründet, sondern weil es der Macht so gefiel. Zwar aus dem Recesse erhellt dieses im Ganzen weniger; die Privilegien werden überall beachtet, die gemeinsame Regierung, woran Prälaten und Ritterschaft Alles lag, wird im vierten Artikel bestätigt und dabei ausdrücklich festgesetzt, daß einer einseitigen Verordnung nicht von ihnen dürfe Folge geleistet werden; doch stand der achte Artikel, worin ohne Weiteres beliebt

wird, wegen der gehabten großen Kriegskosten u. s. w. über Prälaten und Ritterschaft die ungeheure außerordentliche Contribution von achtzig Reichsthalern vom Pfluge gemeinschaftlich auf Umschlag 1710, bei Vermeidung militärischer Execution, auszuschreiben, gefährlich drohend da, obgleich außer dem Zusammenhange und an sich unbegreiflich; allein wie ernstlich es damit gemeint sey, deutet mehr an als er es ausspricht, der letzte Artikel, der den Helfern Schutz und Belohnungen zusagt, folgendergestalt:

„Artic. 16."

„Speciale Protection der Königl. und Fürstl. Minister."

„Damit auch die getreue Diener, so sich zur Beförderung des Herrschaftlichen Interesse gebrauchen lassen, oder ferner gebraucht werden möchten, durch anderer Intimidation und angedroheten Verfolgung von der Continuation ihrer Zele und Treue nicht mögen abgeschrecket werden; so wollen J. K. M. und J. H. F. Dl. sammt und sonders alle getreue Diener und Ministres, welche entweder zu gegenwärtiger Handlung bereits gebrauchet, oder künftig hin adhibiret werden mögten, kraft dieses Ihrer specialen Königl. und Hochfürstl. Protection dergestalt versichert haben, daß sie sich selbiger wider alle Dräuungen und Thätlichkeiten in Worten und Werken, gegen männiglich ohne Ansehen der Person annehmen, und dieselbe so

sich dergleichen gelüsten lassen, mit Ernst und aufs schärfste bestrafen wollen."

Alles aber setzen ins Klare die lange sorgsam verhehlten **geheimen Verabredungen und Artikel**, deren früheres Datum deutlich anzeigt, daß die Uebereinkunft über den Bruch der Verfassung den übrigen Verträgen noch um Monate voranging. Sie lauten in der Handschrift des Archivs, wie folgt:

Articuli separati.

1) Wann nach Publicirung alles dessen, was in dem heute signirten Receß enthalten, Prälaten und Ritterschaft auf Berufung eines Landtages hart insistiren sollten; so haben J. K. M. und J. H. F. Dl. darüber in antecessum sich solchergestalt vereinbaret, daß sie zwar nicht der Formalität eines Landtages sich gebrauchen, sondern eine Convocation der Prälaten und Ritterschaft in so weit veranlassen und zustehen wollen, daß dieselbe durch einen Ausschuß ihre proponenda vortragen und darüber eine Erklärung gewärtig seyn mögen.

2) Solche Convocation soll im Herzogthum Schleswig *) in einer

3) des p. t. regierenden Herren Stadt geschehen. J. K. M. und J. H. F. Dl. versprechen hiemit einander, daß sie Prälaten und Ritterschaft bei

*) also da, wo kein Schutz des deutschen Reiches für die Stände galt.

solcher Convocation nichts anders als ein purum votum consultativum gestatten, sonsten aber gar nicht zugeben, oder nachsehen wollen, daß die der Landesfürstl. Hoheit anklebende Iura territorialia, von ihnen gekränket, noch denselben auf einige Weise eingegriffen werde, oder im Fall Prälaten und Ritterschaft, auf vorgängige landesväterliche Vermahnung, davon nicht sollten abstehen wollen, solche Convocation sofort dissolviren, und demjenigen so hierunter ihre Pflicht und Devotion aus den Augen gesetzet, ein billiges Ressentiment widerfahren lassen.

4) Bei solcher Convocation will ein jeder Herr seine Landräthe und in privativen Eiden und Diensten stehende Diener unter der Hand admoniren lassen, sich wohl in Acht zu nehmen, daß sie den Landesfürstl. Iuribus keine Atteinte zu thun sich anmaßen, und solchergestalt wider Ihres Herrn Iura und Interesse, gegen ihre geleistete Eide und Pflichten etwas vornehmen noch mit Rath und That assistiren mögen.

5) Was in vorberegtem heute datirten Receß enthalten, davon wollen weder J. K. M. noch J. H. F. Dl. vor sich und ohne des andern Vorbewußt und Consens, bei solcher Convocation der Prälaten und Ritterschaft noch sonsten abgehen.

6) Ueber alle Proponenda und Resolutiones sollen beederseits zu solcher Convocation deputirte Räthe un ter sich vertrauliche Communication

pflegen, und niemand ohne beederseits Vorwissen und Einwilligung darinnen nichts avanciren oder vornehmen.

7) Der mehrberegte heute vollenzogener Receß soll auch nicht allein vorerst, und bis alles darin Enthaltenes zur Execution gebracht, nicht publiciret, sondern auch künftig dessen Einhalt in so weit solcher zu menagiren erforderlich, aufs äußerste secretiret werden.

Ueber diese separate Articuln haben Wir nebst obberührten Hauptreceß resp. von J. K. M. und J. H. F. Dl. die Ratification innerhalb solchen dreien Monaten mitzubefördern, einander, kraft habender Vollmacht versprochen.

So geschehen Rendsburg den 21sten Martii Anno 1709.

Johann Neve *). (L. S.) Jacob Breyer **). (L. S.)

Nebenstehende 7 Separatarticuln werden gleich dem Haupttractat von selbigem Dato, in allem Ihrem Inhalt hiemit und in Kraft dieses auf das bündigste, wie solches immer geschehen kann und mag, von Uns ratihabiret und bestätiget. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstl. Hand-Signets.

Geben Gottorff den 20sten Aprilis Anno 1709.

(L. S. D.) Christian August ***).

*) Königlicher Commissarius.

**) Herzoglicher Commissarius.

***) Die Königliche Ratification findet sich nicht. Sie erfolgte später. S. den Anhang No. IX.

Das war das Vorspiel unserm jüngsten Landtage voran. Nicht Anklage des Vergangenen wäre hier am Orte; wohl aber die Frage: Soll das heute Recht seyn, was vor hundert Jahren überlegte Gewalt erzielte und dennoch auf dem Landtage nicht einmahl factisch erreichte? oder wird das neunzehnte Jahrhundert mit mildversöhnender Gerechtigkeit das Unrecht des vergangenen zu tilgen eilen?

B.

Vom jüngsten Landtage 17 1/12.

§. 15.

Landes-Commission zu Schleswig.

Nach den Altonaer Verhandlungen drangen Prälaten und Ritterschaft wieder ernstlich auf einen Landtag. Im Jahre 1711, als beide Regierungen eine neue Einigung unter sich getroffen hatten *) und die lange vorbereiteten harten Steuermandate endlich wirklich erlassen waren (24sten März), verdoppelten sie ihre Bemühungen und schienen wirklich dem Ziele näher zu rücken. Schon glaubten sie, den gegebenen Versicherungen gemäß **), sich des Landtages sicher,

*) Hamburgischer Vergleich vom 5ten Jan. 1711 bei Hansen S. 761 ff.

**) Resolution d. d. Copenhagen den 4ten Mai und Gottorp den 11ten eiusdem 1711, und gemeinsames Patent vom 12ten Mai 1711.

als sie inne wurden, daß eben dieser, wenn nur irgend die ausgeschriebenen Gelder auf anderm Wege zu erhalten wären, auf jede Weise gemieden werden sollte.

„Weiln die Ausschreibung des Land-Tages bei gegenwärtigen Zeithen zu weitläuftig fallen dürfte," wurden Prälaten und Ritterschaft eingeladen auf den Junius nach Schleswig „in corpore oder durch einen Ausschuß" zu einer Landescommission zu erscheinen, um daselbst mit den beiderseitigen Commissarien der Landesherren über die wichtigsten Landesbeschwerden, vornehmlich aber über die ausgeschriebenen 80 vom Pfluge sich zu verständigen. So mogte der Landtag wohl noch vermieden werden; denn von dem Eifer der landesherrlichen Commissarien war etwas zu erwarten; außer dem berühmten Baron von Görtz, Herzoglichen Minister, finden sich die Namen wieder, die unter dem Altonaer Recesse stehen.

Die Prälaten und sechs ritterschaftliche Deputirte fanden sich am 17ten Junius in Schleswig ein, und nachdem der Landrath Detleff Reventlow die Anrede der Commissarien beantwortet, ließen sie durch den Landsyndicus eine Schrift verlesen, welche ohne in die vielfältigen Beschwerden einzugehen, allein auf das hauptsächlichste gravamen hindringt, den alten vertragsmäßigen Verfassungszustand von vorne her darlegt und zu dessen Schutze und Rettung die nöthigen Anträge begründet. Prälaten und ritterschaftliche Deputirte legen hier eine Verwahrung ein, daß ihnen die Hieherberufung zu

keinem Präjudiz gereichen und salvis privilegiis geschehen seyn möge; sie reserviren „um sich sowohl bei ihnen selbst, als bei der Posterität außer Verantwortung zu setzen," alle aus den privilegiis und wohlbedächtigen Landtagsschlüssen zustehende iura und wohlgegönnte libertät; sie dringen darauf, daß die landesherrliche Resolution, daß Prälaten und Ritterschaften für sich entweder in corpore oder durch einen Ausschuß ihre gravamina vortragen sollten, den althergebrachten Landtagen von Prälaten, Ritterschaft, Ständen und Städten nicht hinderlich seyn möge; daß vielmehr baldmöglichst ein solcher Landtag möge berufen werden, auf welchem die erlassenen Steuermandate zur Proposition kämen und demnächst ordnungsmäßig ein Schluß darüber gefaßt werde; sie bitten gleichfalls, fördersamst einen Termin zur Huldigung und Bestätigung der Privilegien anzusetzen. — Die Commissarien, mit dieser Art die Sache zu nehmen wenig zufrieden, gaben *) ihr Befremden zu erkennen, daß man, statt mit den Anliegen selber und den gravaminibus hervorzutreten, so auf den Landtag dringe, da doch den löblichen Prälaten und Ritterschaft aus den Resolutionen und emanirten Patent sattsam bekannt, „wie daß Ihre Königl. und Ihre Hochfürstl. Durchlaucht Ihnen gar nicht die Hoffnung eines zu haltenden Landtags abgeschnitten, sondern deren Ausschreibung bei gegenwärtiger Zeit

*) Schlesvig ex Commissione Regia Ducali d. 20mo Jun. 1711.

nicht convenable fänden; das Mögliche sey durch gegenwärtige Commission gethan, übrigens gereichten die erlassenen und noch zu erlassenden Steuermandate zum Heile des Landes, die Commissarien hätten keine Macht davon abzugehen, und würden Prälaten und Deputirte sich demnach anders zu erklären und, wozu es ihnen an Vollmacht nicht fehlen könne, ihre gravamina anzubringen haben, wenn sich die Commission nicht zerschlagen solle.

Dahin durften es die Deputirten nicht kommen lassen; sie benahmen sich damit alle Hoffnung zu einem Landtage noch zu gelangen und sahen sich dann, zumahl wenn es zu neuen Kriegsunruhen käme, was zu Ende des folgenden Jahres wirklich eintrat, aller Willkühr der Eintreibungen preis gegeben. Sie traten demnach (23sten Juni) mit den vorigen Reservationen auf das Begehren in so fern ein, daß sie einige ihrer gravaminum im Einzelnen darlegen, allein eben das erste gravamen geht wiederum auf den Landtag zurück und auf die wiederholte Bitte um dessen schleunige Ansetzung; zwar sey seit 1675 „wegen einiger erheblichen Ursachen" keiner gehalten worden, doch wären Prälaten und Ritterschaft oftmals darum eingekommen und mit erwünschten Zusicherungen von den Landesherrschaften erfreut worden. „Als ersuchen Prälaten und Ritterschaft dieselbe aller- und unterthänigst, Sie geruhen forderſamst einen Landtag anzusetzen, daselbst nach denen alten Verfassungen jederzeit den passum der Contributionen proponiren

zu lassen, der Stände Nothdurft solcherwegen zu vernehmen, nach geschehener genugsamer Deliberation ein gewisses Conclusum solcherwegen zu machen." — Sie bemerken zweitens, wie dem Angeführten gerade ganz entgegen jene Steuermandate ständen, weil, wiederholen sie, nach den von ihnen beigebrachten Documenten „die Stände mit solchen extraordinären Anlagen ohne vorhergängiger und bei ordentlichen Landtagen und Versammlungen gepflogener Berathschlagung nicht beleget worden." „Es hat vielmehr die aller- und gnädigste Herrschaft bei dergleichen Begebenheiten, wann die Landes-Defension oder andere erhebliche Ursachen eine extraordinaire Contribution erforderte, Prälaten und Ritterschaft auch Städte und Stände convociren, Ihnen solches auf dem Landtag proponiren, und deren Bedenken darüber vernehmen lassen." Die 80 Thaler vom Pfluge zu erlegen erklären sie sich überhaupt unvermögend, auch habe ihr Credit durch die Mandate bereits gelitten, doch wären sie bevollmächtigt, außer der ordinären Contribution deren 40 außerordentlich anzubieten. Jedoch bedingungsweise; denn dagegen verhoffen sie eine Erklärung von Seiten der Landesherrschaften:

„daß diese extraordinaire Anlage denen Landes-Privilegiis allerdings unnachtheilig seyn; hingegen sowohl die hinkünftig zu erlegende ordinaire als extraordinaire Contributiones jederzeit auf denen Landtägen proponiret, darüber deliberi-

ret, und daselbst ein Schluß gemacht werden solle."

Schließlich wiederholen sie nochmals ihr Gesuch wegen des Landtags und Bestätigung der Privilegien.

Der Commissarien Erwiederung hierauf (26sten Juli) ist: „Wegen der angesprochenen Privilegien würden sie an die Herrschaften berichten, gewärtigten demnach, daß alle ihnen abgehende dahin gehörige Documente bei ihnen in originali oder in forma probante producirt würden; übrigens wenn es Observanz gewesen, daß auf Landtagen vorher Alles sey proponirt worden, so finde sich ebenfalls in den Recessen, daß die Stände sich nie entzogen das Nothwendige beizutragen; ehe also wegen jener Observanz die Commissarien näher an die Herrschaft referiren könnten, erwarteten sie, daß Prälaten und Ritterschaft sich in Hinsicht dieses Punctes ebenfalls der Observanz gemäß zulänglicher erklärten. Wegen Erhaltung des Credits werde man ihre Vorschläge gern vernehmen."

Prälaten und Deputirte der Ritterschaft hiesiger Herzogthümer Schleswig-Holstein entgegneten d. d. Schleswig den 30sten Juni: daß sie bei den gethanen Anträgen verharren müßten. In Absicht der erforderlichen Anlagen blieben sie dabei, daß vorher auf den Landtagen die Proposition geschehe; übrigens würden sie ihrer Schuldigkeit stets eingedenk seyn, hätten das auch durch ihr Anerbieten bewiesen. Den

Credit angehend, derselbe „würde dadurch hauptsächlich wieder hergestellt werden können, wenn die Landtäge nach dem alten Herkommen ausgeschrieben, und die Anlagen derer Contributionen nach den alten Verfassungen reguliret werden mögten;" dann wiederholen sie nochmahls alle frühere Anträge wegen des Landtages, der auf denselben zu proponirenden ordentlichen und außerordentlichen Contributionen, der Privilegien-Bestätigung; und eben dahin führen sie auch ihre sonstigen gravamina in andern eingereichten Eingaben zurück.

§. 16.

Auflösung der Landes-Commission. Ausschreibung des Landtags zu Rendsburg, ohne Zuziehung der Städte. Gegenvorstellungen der Ritterschaft.

Da die Commissarien solchergestalt nicht zum Ziele kamen, begehrten sie bloß am 6ten Julius zum Behuf der erbetenen Bestätigung der Privilegien die Originale derselben zur Einsicht und entließen Prälaten und Deputirte. Endlich unterm 12ten September theilten sie Prälaten und Ritterschaft in Hinsicht des in der Landes-Commission Verhandelten die Willensmeinung der Herrschaften mit, und gleich zu Anfang in Hinsicht des hauptsächlichsten gravaminis folgendes:

„Nachdem Prälaten und Ritterschaft dafür gehalten, daß, obgleich bei dieser Schleswigschen

Commission ein gut Theil desjenigen bereits vorgekommen und erörtert worden, wesfalls dieselben einen sogenannten Landtag Aller- und unterthänigst verlanget, dennoch ihnen und dem gesammten Lande höchst erprießlich seyn würde, wann Ihro Königl. Majestät und Hochfürstl. Durchlaucht Sich aller- und gnädigst gefallen lassen wollten, Sie bei einem solchen Landtage über alles, so Sie noch weiter zu des gemeinen Landes Wohlfahrt und in *specie* auch zu Retablirung des verfallenen Creditwesens und Abstellung einer und andern eingerissenen Mängel und Unordnungen vorzustellen haben mögten, in Königl. und Hochfürstl. Gnaden zu hören, daß höchst- und hochgedachte Ihro Königl. Majestät und Hochfürstl. Durchlaucht sothane Ihrer getreuen Prälaten und Ritterschaft aller- und demüthigste Bitte in aller- und gnädigste Consideration gezogen, und sich mit einander dahin freund-vetterlich vereinbaret, daß noch in diesem jetzt laufenden Jahre Prälaten und Ritterschaft zu dem Ende von neuem convociret werden sollen, wie Sie dann den Tag und Ort mit nächsten intimiren lassen werden."

Mit den angebotenen 40 Thalern vom Pfluge erklären sich die Herrschaften für das Jahr zufrieden, jedoch voraussetzend, daß wegen des Abtrags der andern Hälfte das Nöthige auf dem bevorstehenden Landtage geschehen werde.

Der Landtag ward am 14ten September gemeinschaftlich ausgeschrieben; allein in dem Patent wurden gegen den ausdrücklichen Antrag von Prälaten und Ritterschaft und gegen die Verfassung, zum ersten Mal*) die Städte nicht mit berufen. Prälaten und Ritterschaft beschlossen in ihren die Woche darauf gehaltenen Conventen mit großer Einmüthigkeit (nur sechs Stimmen waren für die Verschiebung dieses gravaminis bis auf den Landtag) eine Bittschrift um ebenmäßige Berufung der Städte einzureichen; auch daß der Landtag in der Festung Rendsburg gehalten werden sollte, erregte mancherlei Bedenklichkeit und es ward auch in dieser Hinsicht eine Gegenvorstellung genehmigt**). Die Folge zeigt, daß keine Aenderung erreicht ward.

Aus diesem actenmäßig erzählten Verlaufe geht hervor,

1) daß der Prälaten und Ritterschaft unermüdliches Andringen allein den Landtag von $17\frac{11}{12}$, bis dahin den letzten, bewirkt hat,

2) was Prälaten und Ritterschaft unter einem Landtage verstanden, nemlich auf hergebrachtem Wege eine Versammlung sämmtlicher Stände, das heißt, der Prälaten, Ritterschaft und Städte;

*) Die Städte haben die Landtage beschickt, so lange sie geladen wurden. S. den Anhang No. X.

**) Den Beweis giebt das Protocoll der damahls gehaltenen Convente. Die Vorstellung gegen Rendsburg ist freilich in die Besorgniß wegen einer dort herrschenden Krankheit eingekleidet.

3) also, daß es nicht ihre Schuld, sondern gegen ihren Wunsch und Willen war, daß die Städte unberufen blieben.*)

§. 17.

Verhandlungen auf dem Rendsburger Landtage. Einstweilige Aussetzung des Landtags.

Vom Rendsburger Landtage wird Folgendes hieher gehören. Prälaten und Ritterschaft, während sie die ihnen als noch rückständig aufs neue angemuthete Hälfte der 80 vom Pflüge abzulehnen und die übrigen nicht so allgemein wichtigen Propositionen zu erledigen suchen, ließen ihr Hauptziel nicht aus den Augen. Dieses war die Aufrechthaltung der alten Landesverfassung. Sie gehen in ihren gravaminibus (10ten October) davon aus, daß Prälaten und Ritterschaft, Stände und Städte immer noch den schuldigen, die Treue fester knüpfenden Erbhuldigungseid nicht geleistet hätten; bitten einen Tag zur Annahme der Huldigung anzusetzen

„und zugleich die Ritter wie auch die Städte in hiesigen Herzogthümern, so weit dieselbe dar-

*) Viertens ergiebt sich, was von der Behauptung eines Schriftstellers zu halten sey, welcher wissen will, daß die Landtage „gegen die Wünsche der Regierung" bloße Versammlungen der Ritterschaft geworden wären. S. Ueber die staatsrechtliche Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein u. über die Ansprüche beider Länder auf eine ständische Verfassung. A. d. Französ. (Kiel 1816) S. 53.

unter gehören, dazu mitconvociren und citiren zu lassen."

Hievon bahnen sie sich den Weg 2) zu der Anführung, daß die „Privilegien von Prälaten, Ritterschaft, Ständen und Städten", ungeachtet gnädiger Versicherung des nun seit zwölf Jahren regierenden Königs und so auch von Herzoglicher Seite, doch noch immer unbestätigt wären, von jeher aber die Landesherren solche den Ständen bestätigt und hingegen von ihnen den Homagialeid entgegengenommen hätten; sie bitten um die Bestätigung. Sie wiederholen 3) in Absicht der Steuern ihre Beziehung auf die alte unaufgehobene Verfassung, namentlich auch auf den Hergang bei den letzten Landtagen von 1673 und 1674, und richten ihren Antrag dahin,

> daß man auf diesem Landtage sich wegen der jährlich zu erlegenden Contribution auf einen gewissen Fuß vereinbaren, Prälaten und Ritterschaft aber mit keiner extraordinären Contribution künftig belegen möge, sondern wenn in Kriegszeiten die Umstände es erfordern sollten, solche vorher auf einem Landtage proponiret und ein Schluß darüber gemacht werde.

Allein die Landtags-Commissarien (die schon bekannten Männer) in ihrer „vorläufigen Resolution" (29ten Octbr.) blieben bei der Nothwendigkeit stehen, der gegenwärtige Zustand erlaube einmahl nicht, von den außerordentlich noch nachzutragenden 40 vom Pfluge und von der hactenus ordinair gewesenen Contribu-

tion abzugehen. Das Rechtsverhältniß kommt in keine Erwägung; doch vertrösten sie in dieser Hinsicht auf eine endliche favorable Erklärung am Schlusse des Landtags, die man durch Devotions-Bezeigung befördern werde. — Auf der Prälaten und Ritterschaft Andringen und Bitte um Aufklärung (3ten Novbr.), von welcher Art denn diese oft erwähnte Devotions-Bezeigung seyn solle, erwiederte die Commission den folgenden Tag, zuerst mündlich, dann durch einen Protocollauszug, daß man sich deshalb separatim an die Commissarien jeder der Herrschaften zu wenden habe.

Auch das geschah. Und nun erklärten denn die Königlichen Commissarien, daß gegen noch eine ausserordentliche Leistung, einen zinsbaren Vorschuß nehmlich von 400,000 Reichsthalern, wofür die Einkünfte von Süderdithmarschen Unterpfand seyn sollten, Se. Königl. Majestät sich willig erweisen würden, „in ihren Anliegen hinwiederumb einzuwilligen." Weniger grade herausgehen die fürstlichen Commissarien: sie sähen noch zur Zeit nicht ab, daß verschiedene unter den von Prälaten und Ritterschaft übergebenen Punkten de jure pretendirt werden könnten. Wie nun aber sie ihres Theils gern das Ihrige thun würden, falls ihnen nur von löblichen Prälaten und Ritterschaft etwas suppeditiret werde, welches statt der sonst etwa *in iure* fundirten *rationen* bei der aller- und gnädigsten Herrschaft eine *Motive* fourniren könnte, in das-

jenige zu consentiren, welches nur bloß und allein von der Gnade dependiret, so würden daher löbliche Prälaten und Ritterschaft von selbsten auch leichtlich begreifen „was bei so bewandten Umständen bei ein oder andern Herrschaft wohl das zulänglichste *Motive* seyn könne einen gemeinschaftlichen *consensum* auszuwirken.“

Prälaten und Ritterschaft gaben hierauf ihre Bestürzung über die ohne Ende erneuten unerschwinglichen Anforderungen zu erkennen; doch unter Voraussetzung der Gewährung ihrer Anträge wegen des Landtags, der ordentlichen Contribution und der Privilegien, bieten sie sich an außerordentlich 20 Thaler vom Pfluge (statt der 40) zu geben und außerdem 200,000 Thaler als Anleihe für den König, auch eben so viel nach drei Jahren für den Herzog anzuleihen.

Allein vergeblich schmeichelten sie sich, den Kaufpreis ihrer Rechte jetzt wenigstens zu kennen. Plötzlich (16ten Novbr.) trugen die Commissarien statt der Anleihe auf ein Donativ an, von 100,000 Thalern für jeden Landesherrn, die sich der König an der Anleihe wolle kürzen lassen; der Herzog begehre keine Anleihe, bloß das Donativ.

Nach wiederholten Gegenerklärungen der Prälaten und Ritterschaft, daß dieses unmöglich und sie sich überhaupt zu gar nichts erbieten könnten, bevor nicht die Verfassung anerkannt sey, brach für dieses-

mahkam 17ten Novbr. der Landtag ab, weil wegen des Landgerichts viele vom Adel abwesend seyn mußten.

Auch hatten die Commissarien eine landesherrliche Resolution angekündigt, welche abgewartet werden mußte; wegen ihres längeren Ausbleibens wurden mehrere Termine zur Wiedereröffnung abgesagt, und das Jahr ging darüber hin. Der Prälaten und Ritterschaft Bitte, von der Kieler Umschlagszeit hergenommen, daß der Landtag doch in Kiel fortgesetzt werden möge, blieb unbeachtet.

§. 18.

Ausgang des Landtags, Bestätigung der Privilegien und wie auf diesem, bis dahin letzten Landtage, die ordentliche Contribution festgestellt, im Uebrigen aber das Rech der steuerbewilligenden Landtage erhalten und anerkannt ward.

Endlich meldeten die Commissarien, der Herrschaften Resolution an die Landtags-Versammlung sey nunmehr eingegangen und entboten Prälaten und Ritterschaft auf den 29sten December wieder nach Rendsburg; anstatt nun aber den Inhalt der Resolution, womit, wie sie schreiben, Prälaten und Ritterschaft völlig content zu seyn Ursache hätten, mitzutheilen, erklären sie sich dahin, daß sie nun dagegen abwarten wollten, welchen zulänglichen Schluß Prälaten und Ritterschaft wegen der Anleihe und des Donativs gefaßt hätten, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, ihnen die Königl. und Fürstl. Resolution bekannt zu machen*). Auf solch-

*) Protocollauszug vom 30ten December.

Weise werden Prälaten und Ritterschaft dahin gebracht, daß sie, jedoch abermahls unter ausdrücklicher Bedingung der vorhergehenden Anerkennung der oft erwähnten Grundlagen, zuerst dem Könige auf nächsten Umschlag 115,000 Thaler und weiter auf Johannis 35,000 Thaler als Anleihe und 50,000 Thaler als Donativ (und ebenfalls dem Herzoge nach vier Jahren dasselbe Donativ) anbieten (31sten December). Als die Königl. Commissarien das noch viel zu wenig fanden, ein viel Mehreres als Anleihe und beiderseitige Commissarien mindestens ein Donativ von 100,000 Thalern für jeden Herrn begehrten (14. Jan. 1712), Prälaten und Ritterschaft aber ihr voriges Erbieten unter den alten Bedingnissen wiederholten (16. Jan.), kam es zu offenbaren Drohungen (18. Jan.): Die Commissarien wären nicht befugt abzugehen, die Erklärung sey noch heute einzubringen, „oder aber Sie hätten zu gewärtigen, daß auf den widrigen Fall die Commission auseinandergehen und sonsten Ihre mesures hierinnen nehmen werde."

Nachdem hierauf Prälaten und Ritterschaft abermahls (doch stets Bedingungsweise) zugelegt, das Donativ verdoppelt, erfolgte dennoch was versprochen worden, nicht; nemlich keine landesherrliche Resolution, sondern eine vorläufige, die landesherrliche Bestätigung noch erwartende Commissional-Resolution (vom 25. Jan.), wie auch der Titel besagt:

„Der Königl. und Fürstl. Landtagscommission, über die von Prälaten und Ritterschaft bei bis dahériger Landtags-Versammlung angebrachte Postulata, bis auf Ihre Königl. Majestät und Ihre Hochfürstl. Durchlaucht binnen 14 Tagen zu verschaffende aller- und gnädigste Ratification, ertheilte Resolution *).“

Ihr Inhalt, soweit er hieher gehörig, ist: 1) in Absicht der Erbhuldigung und dabei eingeführten Bestätigung der Privilegien, daß Ihre Königl. Majestät, obgleich sie der Treue ihrer Prälaten und Ritterschaft genugsam versichert und demnach die Ceremonie der Huldigung überflüssig zu achten, dennoch zu bequemerer und gelegnerer Zeit als die jetzige, der Prälaten und Ritterschaft allerunterthänigstem Verlangen hierin zu deferiren geneigt; wie das schon zu Anfang der Regierung erklärt, wolle der König sie bei ihren rechtmäßigen althergebrachten Privilegien lassen, auch für sich und seine Erbsuccessoren ein eignes Diplom darüber und daß ihnen nicht zuwider gehandelt werden solle, ausstellen, das Gleiche verspreche der Fürst-Administrator im Namen seines Durchlauchtigsten Mündels durch ein ebenmäßiges Diplom zuzusichern. 2) In Absicht der Steuern und des Landtags **),

*) Vollständig abgedruckt in der Privilegien-Sammlung S. 225 ff.

**) Die Commissarien bedienen sich hier des sehr unpassenden Ausdrucks, die Landesherren wären Willens „das

„daß bei Friedenszeiten die ordinaire Contribution so wie sie bishero in beeden Fürstenthümern monatlich entrichtet worden, nicht allein nicht erhöhet, sondern so weites immer möglich gemildert, und bei Kriegs-Zeiten, wann die Nothwendigkeit erfordern werde extraordinaire Auflagen auszuschreiben, solche vorhero Löbl. Prälaten und Rit-

der aller- und gnädigsten Herrschaft sonst unbeschränkt zustehende *Ius collectandi* dahin zu moderiren, daß bei Friedens-Zeiten u. s. w. (Privil. S. 227.) Eben so suchten schon früher die Herzoglichen Commissarien alles als Gnadensache darzustellen. Schädlich kann die Phrase den Privilegien nicht werden, 1) weil eine vorläufige Resolution von landesherrlicher Commissarien keine landesherrliche ist, 2) weil, wie unten erhellt, die Landesherren gerade diesen ganzen passus und diesen einzigen passus in ihren ratificationen nicht bestätigten und 3) weil die Landesherren sich dieses Ausdrucks bei der ganzen folgenden Verhandlung, wie billig, nicht bedient haben. 4) Wie verfänglich auch die Absicht der Commissarien als sie jenen Satz einflochten, gewesen seyn mag, es fehlt viel daran, daß das *ius collectandi*, selbst das unumschränkte, einerlei Bedeutung habe mit dem was wir unter dem Rechte willkührlicher Besteurung der Unterthanen verstehen. Der Ausdruck ist dem deutschen Reichs-Styl des 17ten Jahrhunderts abgeborgt und pflegt das Recht die Steuern unter Aufsicht zu halten und zu erheben (richtiger ius subcollectandi genannt) vornehmlich aber die Reichs- und Kreisanlagen ohne Weitres auszuschreiben, zu bezeichnen. So unterschied das Reichskammergericht, als es im Jahre 1746 in Sachen der Landstände der Grafschaft Lippe, Klägern wider die gräflich Lippe-Detmoldische Vormundschaft ein Urtheil abgab, mit klaren Worten das

terschaft auf einer Landtags-Versamlung dargethan werden solle."*)

Prälaten und Ritterschaft hatten sich inzwischen, da die Ratification, statt der vierzehn Tage, Monate lang hinzögerte, vom Landtage entfernt; erst zum 18ten Mai wurden sie aufgefodert einige aus ihrer Mitte zur Empfangnahme abzusenden. Der Convent beschloß mit wohlbedachter Vorsicht in corpore auf dem Landtage zu erscheinen. Denn der Kampf war nicht zu Ende. Die verhofften Ratificationen und Bestätigungen freilich waren wirklich da; allein die Ratificationen (vom 27. April) **) bestätigen zwar Alles übrige, schließen aber gerade den einen für die Verfassung wichtigsten Punkt von der Bestätigung aus, durch die Clausel:

„außer was den Punkt wegen der ordinairen und extraordinairen Contribution betrifft, als wel-

dem Landesherrn allein (d. i. unumschränkt) zustehende ius collectandi von dem Steuerbewilligungsrechte der Landstände, indem der Spruch dahin geht, „daß, so viel das Erste Gravamen betrifft, von der Landesherrschaft, jedoch unter Vorbehalt des derselben alleinig zustehenden iuris collectandi, keine Contributiones eigenmächtig, ohne derer Landstände Bewilligung, angeleget, sondern hierunter denen Reichs- und Kreis-Schlüssen, auch denen Lippischen Landtags-Abschieden, Landesherrlichen Reversalien, nnd Verträgen durchaus gemäß in allweg verfahren werden solle." — S. Strubens Abh. von den Landständen in s. Nebenstunden Th. II. Abth. 10. S. 409 f. Vgl. was oben S. 32 bemerkt worden.

*) Privil. S. 227.

**) Abgedruckt in der Privilegien-Sammlung S. 235-240.

chen Wir dahin verstanden haben wollen daß die von offtermelten Prälaten und Ritterschaft zu erhebende ordinaire Contribution bei Friedens-Zeiten niemahls verhöhet, noch bei Kriegs-Zeiten einige extraordinaire Contributiones ohne der unumbgänglichen Nothwendigkeit ausgeschrieben, solchen Falls aber Prälaten und Ritterschaft dennoch vorhero zu einer Landtags-Versamblung, die nur viele Weitläufftigkeiten und Unkosten verursachen würde, nicht convociret werden sollen."

Privileg. S. 236 und 239.

Wenn es dabei verblieb, fiel außer der früher gegebenen Aussicht zur Milderung der ordentlichen Contribution die ganze Steuergerechtsame und mit den Landtagen die Grundlage der ganzen Verfassung hinweg. In solcher Begleitung konnten selbst die zugleich mitgetheilten, noch nicht einmahl eingehändigten, Bestätigungen der Privilegien *) nicht trösten, die freilich sonst genügend und bis auf die Hinweglassung des Eides mehrentheils in alter Form waren, aber doch dabei die beschränkende Ratification in die Bestätigung mit aufnahmen, mithin in derselben Acte die Verfassung anerkannten und sie zu vernichten schienen **). Gegen diesen Ausgang nach so großen Be-

*) Vom 25. und 27. April. Abgedruckt in der Privilegien-Sammlung S. 240 — 246.

**) In beiden Confirmationen der Privilegien wird die Commissional-Resolution vom 25. Jan. aufgeführt und mitbestätigt, in der Königlichen, jedoch (mit stiller

mühungen mußte das Möglichste versucht werden. Prälaten und Ritterschaft gaben, Rendsburg den 2ten Juni, ihre Vorstellungen ein, in Absicht der wichtigsten Verfassungspunkte dahin lautend: Die Privilegien wären diesesmahl nicht eidlich bestätigt, wie doch von Alters durch Jahrhunderte hergebracht, doch hofften sie daß Versicherung bei Worte und Glauben, ohne Gefehrde, gleiche Kraft und Wirkung haben werde. Da aber aus sämmtlichen Privilegien erhelle, daß außer der Fräulein-Steuer und der bei einer hauptsächlichen Niederlage, den Ständen ohne vorherigen Landtag keinerlei Steuer angemuthet werden dürfe, habe sie die in der Ratification geschehene Aenderung in Bestürzung gesetzt, weil diese jene ganze Gerechtsame und die Landtage vernichte. Und doch sey Alles, wozu sie sich verstanden, gerade nur unter der Bedingung der Bestätigung jener zugesagt; sie bäten deshalb inständigst jene rechtswidrige Beschränkung zurückzunehmen.

Wiewohl bei Uebergabe der Schrift die Commissarien erklärten, es sey das nun einmahl das Ultimatum, sie hätten Befehl den Landtag abzubrechen, kamen nichts desto weniger Prälaten und Ritterschaft am 4ten Juni abermahls ein und erklärten sich zwar jetzt bereit die Landesherrlichen Confirmationen und Ratificationen anzu-

Beziehung auf die beschränkende Ratification) nur „auf gewisse maße;" in der Herzoglichen aber unverhohlen mit Ausnahme dessen was „in der von Uns darüber unterm heutigen Dato gnädigst ertheilten Ratification nicht etwan auf gewissermaaßen limitiret ist."

nehmen, jedoch nur in der Zuversicht und mit der Bitte, daß König und Herzog bei Entrichtung des Donativs ihnen eine Erklärung geben würden, daß sie jene Clausel in der Ratification nicht so verstånden, als sey an keine Milderung der ordinären Contribution auch in Friedenszeiten zu denken, und als sollten wegen außerordentlicher Contributionen ebenfalls keine Landtage gehalten werden, was dem Hauptpuncte der bestätigten Privilegien entgegen wäre, sondern daß darunter nur etwa schleunige Fälle in Kriegszeiten verstanden würden, übrigens aber es bei der alten Gerechtsame und Berufung des Landtags bleiben solle. Diese Erklärung erbäten sie sich von den Landesherren und ebenfalls, daß die Landtags-Commissarien schon jetzt erklären mögten, wie sie überzeugt wären, daß die Landesherren die Confirmationen und Ratificationen wirklich so verstånden.

Auf diese Anträge gingen die Commissarien endlich völlig zustimmend ein, erklärten sich mit der Ritterschaft überzeugt, daß der Landesherren Absicht und Meinung die vorausgesetzte sey, foderten auf, sich diese Gewißheit durch unmittelbare Schritte zu verschaffen, und schlossen eilends noch am selben Tage, am 4ten Junius die Landtagsversammlung.

Prälaten und Ritterschaft aber unterließen nichts, um sich die unmittelbare Versicherung zu verschaffen, und erlangten wirklich von beiden Landesherren (d. d. Itzehoe den 19ten Julius und d. d. Gottorp eiusd.)

Privileg. S. 246—250.
eine „Erläuterung der Prälaten und Ritterschaft gegebenen Ratification, den Punct der Contribution betreffend," im Wesentlichen ganz gleich; und dahin lautend:

1) Daß es nicht die landesherrliche Absicht gewesen sey, ihnen die Hofnung auch zur Milderung der ordinären Contribution zu benehmen;

2) daß auch der Landesherren Meinung nicht dahin gehe, alle Landtagsversammlungen in totum aufzuheben, sondern es hätten dieselbe in der vorherangezogenen Clausel nur derentwegen sich also expliciret, „weiln bei unentbehrlicher Ausschreibung einer extraordinairen Contribution in Kriegeszeiten dann und wann solche pressante casus vorzufallen pflegen, daß nicht vorhero weitläuftige Zusammenkünfte darüber gehalten werden, oder selbige einen Verzug leiden können."

Auf solche Weise blieben die drohenden geheimen Artikel des Altonaer Recesses unerfüllt und die Gerechtsame ward gerettet in der schwierigsten Zeit.

Die schleswig-holsteinische ordinaire Contribution soll fortan niemahls erhöht werden. Außerordentliche Contributionen sollen, ausser in dringenden Kriegsfällen, nicht anders als nach Bewilligung des Landtags ausgeschrieben werden.

Diese Landtagssatzung, auf dem alten Grundvertrage beruhend, hat der Urältervater unsers jetzt regierenden Königes genehmigt und befestigt, zu einer Zeit, da neue Zwistigkeiten beider Herrschaften vor der Thüre und wenig Hofnung war, daß sobald wieder ein Landtag seyn werde. Diese Satzung behauptet ihre rechtliche Verbindlichkeit bis zu einem neuen Landtage.

Dritter Theil.

Beweis, daß die Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft seit dem letzten Landtage vertragsmäßig das Recht haben, alle Steuern, außer der ordinären nach Pflugzahl entrichteten Contribution bis zum neuen steuerbewilligenden Landtage abzulehnen, und daß eben diese Gerechtsame auch von Sr. Majestät, dem jetzt regierenden Könige, förmlich anerkannt ist.

A.

Vom jüngsten Landtage bis zur endlichen Beruhigung Schleswig-Holsteins durch seine glückliche Wiedervereinigung unter einem regierenden Hause, im Jahre 1773.

§. 19.

Rechtliche Lage der Prälaten und Ritterschaft seit dem jüngsten Landtage.

Alle Zeitumstände nebst den Grundsätzen der Zeit, der Städte Nicht-Berufung, der ganze Hergang auf dem letzten Landtage auch, hinlänglich bezeichnend die Ver-

dunkelung der würdigsten Rechtsbegriffe, gaben schwache Hoffnung, daß sobald wieder eine Landtagsversammlung zu Stande kommen werde, geschweige denn eine, die dieses Namens vollkommen würdig wäre. Zu klar war den Fürsten die Verfassung lästig geworden; in demselben Zeitpuncte, wo diese einer kräftigen, alle Landestheile umfassenden Wiederverjüngung ihrer Formen bedurfte, ward an Vernichtung ihres unverjährbaren Rechtsinhalts gearbeitet; selbst über die Aufhebung der gemeinsamen Regierung hatte man unterhandelt, mißhellige Verhältnisse hinderten zwar diesen verderblichsten Schritt, allein leider auch jeden Landtag.

Aber eben deshalb war es für Prälaten und Ritterschaft so höchst wichtig, daß auf dem mit Mühe erkämpften jüngsten Landtage ihre ordentlichen jährlichen Leistungen auf einen bestimmten Fuß gesetzt würden. Was in den Zeiten der kräftig blühenden Verfassung ein Rückschritt gewesen wäre, die Erhöhung der gemeinen Landbede in dem Grade, daß in gewöhnlichen Zeiten diese für das Staatsauskommen genügte, und es demnach der Prüfungen und Bewilligungen des Landtags regelmäßig nicht bedurfte, das war gegenwärtig für reinen Gewinn zu achten. Denn es war viel werth auf dem Wege der Verfassung zu bleiben, auch ohne Landtag auf einem klaren Landtagsschlusse gegründet, bis einmahl das über diesen Landen waltende feindselige Geschick sich versöhnte und mit der Einheit der Regierung auch die Ehrfurcht vor der

Grundverfassung wiederkehrte; die Gerechtsame auf den Landtag und der Inhalt aller seiner Rechte war gerettet. Mehr als die gemeine Landbede, ordentliche Contribution, nach dem für die Zeiten hohen Fuß, worauf sie jetzt gesetzt worden, durfte ihnen nun einmahl ohne Landtag künftig nicht angemuthet werden. Reichte diese nicht aus für plötzliche Bedürfnisse und konnte doch auch keine Landtags-Ausschreibung statt finden (was bis 1773 wirklich der Fall war), so entzogen sich freilich Prälaten und Ritterschaft nicht; sie nahmen eben wie früherhin, wenn die Zeitläufte etwa Landtage verboten und etwas interimistisch zu thun war, die ihnen schriftlich mitgetheilten Anmuthungen der Landesherrschaft in ihren Conventen in Berathung und leisteten dann ein für alle Mahl einen außerordentlichen Beitrag, keinen stehenden, um das Recht nicht in Vergessenheit zu bringen, auch keinen solchen, der als irgend unfreiwillig zu betrachten wäre. Die natürliche Verbindlichkeit guter Unterthanen mußte, außer den Rücksichten der Klugheit, sie abhalten, jeden außerordentlichen Beitrag zu den Staatslasten bis zum Landtage abzulehnen; was ihnen nach Rechten freilich allerdings zustand, und wobei sie sich auch ihres Theils unschuldig daran wußten, daß dieser Schutz nicht gleichfalls ihren Mitständen, den Städten, zu Gute kam. Allein eben so gewiß durften sie das Außerordentliche nicht als Auflage anerkennen, ihm mußte der Character des

Freiwilligen und dabei Interimistischen verbleiben. Freiwillige Geschenke (dons gratuits, benevolences), mit denen sie in erforderlichen Fällen nach einer ungefähren Schätzung den Staatsbedürfnissen zu Hülfe kämen, boten sich unter diesen Umständen als die das Recht am meisten sichernde Form dar; auch versuchte man sich in dieser; inzwischen das sehr zu beachtende Verhältniß, daß schon seit geraumer Zeit ein bedeutender Theil der adlichen Güter in die Hände nicht-ritterschaftlicher Personen käuflich übergegangen war, legte dem große Schwierigkeiten in den Weg. Diese Gutsbesitzer, zum Theil Mitglieder auswärtiger Landstandschaften, besaßen die in Schleswig-Holstein erkauften Güter mit Real-Rechten und namentlich mit der verfassungsmäßig begründeten Sicherheit, daß außer der ordentlichen Contribution keine stehende Abgabe auf ihnen hafte; jedoch die persönlichen Landstandsrechte der Ritterschaft theilten sie nicht, nicht ihre Verbindung zum Corps und den Genuß der Klöster u. s. w., noch stimmten sie in den Conventen. Durch freiwillige Opfer von den Conventen aus die Pflüge der nicht ritterschaftlichen Gutsbesitzer zu belasten, schien unzulässig, eine gütliche Uebereinkunft schwer zu erwirken und nicht in der Verfassung; darum blieb nichts anders übrig, als bis zum Eintritte größerer Landtagsfreiheit, die Anmuthungen der Regierung mehrentheils an sich kommen zu lassen; für ihre Bemühungen dabei die Verfassungs-Rechte zu wahren, konn-

ten sich Prälaten und Ritterschaft auch den Dank der übrigen Gutsbesitzer versprechen.

Dieses ist der Schlüssel zu der ganzen folgenden Lage der Dinge. Prälaten und Ritterschaft waren in ein Verhältniß gesetzt, welches seiner Natur nach immer auf den Landtag hindrängte; es ruhte auf dem letzten Landtage und konnte und kann noch jetzt nur durch einen Landtag neu belebt, vollkommen einstimmig mit den Forderungen veränderter Zeit und durch angemessene Institutionen allen Landestheilen gerecht gemacht werden. Jeden gewaltsamen Eingriff weist es ab. Die Widersacher aber mögen bedenken, daß es auf die Grundlagen der Landesverfassung ankam und daß das eigene Verhältniß kein selbst gewähltes war.

§. 20.

Fortsetzung.

Die rechtliche Verfassung der Prälaten und Ritterschaft lautete in Steuersachen

1) auf das Recht der Steuerbewilligung auf dem Schleswig-Holsteinischen Landtage, gemeinsam mit ihren Mitständen,

2) seit dem letzten Landtagsschlusse, welcher in die Privilegien-Bestätigung mit aufgenommen war, auf die Nicht-Erhöhung der ordentlichen, nach Pflugzahl entrichteten Contribution, und auf das Recht jede

außerordentliche Contribution **bis zum Landtage abzulehnen.**

Ihren Conventen wohnte die Befugniß bei, das Verfassungswidrige abzuwehren; sie hatten dahin zu sehen, daß was sie Außerordentliches beisteuerten, ihnen nicht zur Verpflichtung gezählt würde. Nachgiebigkeit in vielen Verhältnissen konnte die Zeit anrathen und das Gefühl in einer stockenden Verfassung isolirt zu stehen; sie durften allenfalls mit den gehörigen Reservationen, sich in Absicht indirecter, ja im Nothfall gewisser bleibender, doch den Grundbesitz nicht geradezu treffender, Steuern willfähriger zeigen; allein im Falle, daß den Klöstern und Gütern eine neue, directe, bleibende Grundsteuer willkührlich auferlegt ward, sey es durch Erhöhung der ordentlichen Pflugsteuer oder vermöge der Einführung eines neuen Catasters ohne ständisches Zuthun *), so mußten sie darin eine **Durchbrechung des Grundes ihrer Verfassung erkennen.** Blieben auch etwa ihre Gegenbemühungen für den Augenblick fruchtlos, ihr unausgesetztes Bestreben mußte ganz nothwendig auf die

*) Im Eingange der renovirten Schleswig-Holst. Landesmatrikel vom 26sten Mai 1652, sagen die bestätigenden Landesherrschaften, sie hätten die von den Landständen „gehorsambst überschickte Landes-Matriculam allergnäd- und gnädigst approbiret, und ratificiret, wie Wir sie dann hiermit approbiren und ratificiren: **Dieselbe auch hiernächst pro normá et formá aller ins künftige bewilligenden Anlagen observirt und gehalten haben wollen.**"

Wiederherstellung gerichtet seyn, und fürwahr mit großer Hoffnung endlichen Gelingens. Denn wenn Treue und Glauben in menschlichen Dingen mehr sind als die Macht, so lag eine große Bewährung in der landesfürstlichen Bekräftigung des letzten Landtagsschlusses, und — von allem Andern abgesehen — es konnte auf die Dauer nicht vergessen bleiben, daß ja jede besondre Berechtigung in Schleswig und Holstein auf jenen allgemeinen Grundvertrag zurückgeht, welcher einst in hiesigen Landen mit dem Königlichen Stammvater für alle Zukunft errichtet ward. Denn ohne deren Verzichtung, die sich ihres Landtags und hergebrachter Selbstbesteurung nie begaben, erlischt vor den Augen der Gerechtigkeit kein Punct des Grundvertrages.

§. 21.

Warum in dieser Periode keine Landtage weiter gehalten wurden.

Der flüchtigste Ueberblick der nächsten 60 Jahre offenbart, warum in dieser ganzen Frist das Landesrecht nicht wieder lebendig wurde; sie sind erfüllt vom Streite der regierenden Häuser. Gleich nach dem Landtage, noch im selbigen Jahre begann es wieder; der Administrator sollte den Frieden gebrochen haben; bald waren die Herzoglichen Lande besetzt, blieben es Jahre lang während des großen nordischen Krieges, und als Karl XII. mitten in seinen für Dänemark ver-

derblichsten Entwürfen gefallen, Görz enthauptet war, konnte es gelingen, den lang erstrebten Kampfpreis, das Herzogliche Schleswig, auch tractatenmäßig mit dem Königlichen Antheile zu vereinigen. Die Stockholmer und Friedrichsburger Friedensschlüsse vom Jahre 1720 sicherten diese Erwerbung; denn Großbrittannien und Frankreich gaben ihre Garantie, Preußen ließ es geschehen und die Schwedische Krone hatte nichts dagegen zu thun, förmlich zugesagt. Hätte nun auch der verlierende Theil sich in sein Geschick ergeben und eine Verzichtleistung ausgestellt, so war die Ruhe zurückgewonnen, und bei den rechtlich unveränderten Verfassungs-Befugnissen der Lande, konnte eines gemeinsamen Landtags wieder gedacht werden. Allein weit entfernt, die während seiner langen Unmündigkeit erlittenen Verlüste verschmerzen zu wollen, erklärte Karl Friedrich sich feierlich noch immer für den Herzog von Holstein-Gottorf (nicht Holstein-Kiel), er wolle kein Dorf seines Schleswigschen Antheiles abtreten, auch keinen Schilling von den ihm gebührenden Entschädigungsgeldern fahren lassen. Er rief seinen Schwiegervater, den großen Czaar Peter für seine Sache auf und fand Gehör; nach des Czaars Tode (1725) drohte Kaiserin Catharina I. Krieg, als auch sie starb (1727). Ward gleich jetzt die Holsteinische Parthei weggedrängt aus Rußland, und mußte Karl Friedrich in vergeblichen Wünschen sein Leben enden (1739), er entsagte nicht und nichts in der Welt würde ihn ver-

mogt haben, zur gemeinschaftlichen Ausschreibung eines Schleswig-Holsteinischen Landtages, dessen Präliminarien schon zu einer rechtlichen Anerkennung seines Verlustes führen mußten, die Hände zu bieten.

Als aber hernach Kaiserin Elisabeth den väterlichen Thron bestieg (1741), erhob sich auf einmal das Herzoglich-Gottorpsche Haus zu unbegränzten Aussichten; Herzog Karl Peter Ulrich, des unglücklichen Karl Friedrichs Sohn, stand plötzlich als anerkannter Russischer Thronfolger drohend gegen Dänemark. Kaum nur ruhte er beim Leben seiner kaiserlichen Wohlthäterin, er verwarf die zum Austausch der streitigen Lande angeknüpften Unterhandlungen *), und hatte kaum den Kaiserthron bestiegen (Jan. 1762), als er auch zu den Waffen griff. Schon standen in Mecklenburg kampffertige Heere, fast so stark als die ganze Bevölkerung des streitigen Landstückes, ganz nahe an einander, der Landmann rings umher war vor den nahen Kriegsgräueln entflohn, in einer fürchterlichen Stunde schien der eben hundertjährige Zwist, der Schleswig-Holstein schon so vieles kostete, sich entscheiden zu sollen, da trennte des Kaisers plötzlicher

*) Die kurze Zeit im Sommer 1750, da der Großfürst wirklich auf die Unterhandlungen einging, war sein Zweck doch nur auf eine Uebereinkunft wegen Aufhebung der gemeinsamen Regierung, mithin Trennung der Prälaten und Ritterschaft, gerichtet. Mit der Ausführung dieses schon öfter vorgekommenen Planes wäre die Landesverfassung gesprengt gewesen. S. die Ministerialberichte in des Grafen von Lynar hinterlassenen Staatsschriften Bd. I. (Hamb. 1798. 8.) S. 326 und 335.

Tod (9ten Jul. 1762) die gezückten Schwerdter. Kaiserin Catharina II. bot die Hand nicht allein zur Waffenruhe, sondern zu einer entscheidenden friedlichen Erledigung der Streitigkeiten für immerdar. Bei den erneuten Unterhandlungen eröffnete sich auf den günstigsten Grundlagen für unser Königshaus die große Aussicht, nicht allein das Herzogliche Schleswig außer allem besorglichen Streite zu besitzen, sondern ganz Schleswig-Holstein, daß seit 1544 stets zertrennte, wiederum unter eine Herrschaft zurückzuführen. Schon im Frühling 1767 war der vorläufige Tractat abgeschlossen, der nur die Mündigkeit des Großfürsten noch erwartete, um mit dessen vollgültiger Genehmigung in Kraft zu treten. Also kam im Jahre 1773 Schleswig-Holstein wieder unter eine Landesregierung, die der ältern Königlichen Linie; das langwierigste äußere Hinderniß seiner landständischen Verfassung war aus dem Wege geräumt.

§. 22.

Vom Besitzstande der Prälaten und Ritterschaft in Hinsicht ihrer landtagsmäßigen Steuergerechtsame.

Frägt es sich nun, wie der Besitzstand der Steuergerechtsame in dieser schwierigen Zeit behauptet ward, so läßt sich der Natur der Sache nach hier nicht von jeder besondern Ausübung reden, sondern von der anerkannten Gerechtsame. Für den giebt es gar kein Recht und keine Rechtshülfe, der das Recht nur mit

der ununterbrochenen Ausübung vereint zu denken weiß. Schon von gewöhnlichen Kriegsläuften gilt das Wort, daß keine Verfassung vor ihnen bestehe; noch mehr muß es gelten von der Art bürgerlichen Krieges, der mit offnen oder verdeckten Waffen so lange das Glück Schleswig-Holsteins untergrub. Daß inzwischen das Rechtsverhältniß unverloren sich behauptete, läßt sich kurz darthun. — Die ordentliche Contribution verblieb unerhöhet. Als im Jahre 1717 *) eine Erhöhung derselben wirklich ausgeschrieben ward, erhoben Prälaten und Ritterschaft von ihren Conventen aus nicht allein schriftliche Vorstellungen, sondern sandten Deputirte, den Kanzlei-Präsidenten Friedrich Ranzau und den Obristen Heinrich Reventlow auf Glasau, in das Königliche Hoflager und erlangten die Zurücknahme der verfassungswidrigen Ausschreibung. Die ordentliche Contribution blieb auf dem alten Fuße; willig aber leisteten Prälaten und Ritterschaft außerordentliche große Beiträge. — Der Landtag blieb unvergessen, ward angeregt und anerkannt. Das geschah z. B. im Herbste des Jahres 1721, nachdem König Friedrich IV. den Besitz von ganz Schleswig angetreten und die Huldigung empfangen hatte. Der König gab die Erwiederung, daß, wenn die Conjuncturen darnach wären, einen Landtag in den Herzogthümern auszuschreiben, Prälaten und

*) Königl. Rescript vom 1sten Febr. 1717.

Ritterschaft das Benöthigte kund gethan werden solle*). — Den Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft ward nicht allein keine ordentliche Grundsteuer außer der hergebrachten angemuthet, sondern überhaupt keine stehende Steuer, welcher Art sie sey. Eine einzige, die jedoch das Herzogthum Holstein nicht betrifft, ist als Anomalie eigner Art stehen geblieben, so wenig es ihre anfängliche Bestimmung war, eine Kopfsteuer nehmlich, die zur Deckung der Kriegskosten des denkwürdigen Jahres 1762, von Königlicher Seite, allein im Königlichen Antheile der Herzogthümer, also als in jedem Betrachte außerordentlich ausgeschrieben ward, und mit der auch die klösterlichen und adelichen Gründe, jedoch allein des ganz Königlichen Schleswigs, belegt wurden. Der Schleswigsche Prälat legte sogleich Gegenvorstellungen ein, nachgehends im Jahre 1768 hat (nach den Nachrichten des Archivs zu schließen) das ganze Schleswig-Holsteinische Corps eine Gegenvorstellung eingereicht, um der nachtheiligen Consequenz willen, welche die Neuerung für den Schleswigschen Theil des Corps haben könnte, doch ohne derselben Folge zu geben; es war so, was Schleswig an ordinärer

*) Königl. Resolution vom 17ten Sept. 1721, auszugsweise nebst der eingerichteten Supplique abgedruckt in Professor Falcks, Das Herzogthum Schleswig in seinem gegenwärtigen Verhältniß. (Kiel 1816. 8.) S. 90 ff.

Contribution weniger entrichtete als Holstein, gewissermaaßen ausgeglichen.

§. 23.

Von Bestätigung der Privilegien vor und bei der Wiedervereinigung beider Herzogthümer.

König Friedrichs IV. und des Herzog Administrators Bestätigungen der Privilegien erfolgten, wie oben gedacht, noch währendes jüngsten Landtages und als eines seiner wichtigsten Resultate. Die darin enthaltenen Zusagen und Versicherungen sind allein an Prälaten und Ritterschaft, als die allein auf diesen Landtag berufenen Stände, gerichtet; eine Ausschließung der Städte, welche für die Folge beibehalten ward. *) Auch war die Weglassung der gewohnten Eidesformel zu beklagen; beides Aenderungen, die, wenn sie gleich den Grund der Verfassung nicht erschütterten, doch ihrer Würde Eintrag thaten und den umfassenden Sinn der Privilegien allmählig verdunkeln konnten. Dagegen mußte es Prälaten und Ritterschaft erfreulich seyn, daß der letzte Landtagsschluß ausdrücklich mit der Bestätigung der Privilegien in Verbindung gesetzt war.

*) Daß die Privilegien aber damit nicht aufhörten, die Schleswig-Holsteinischen Lande anzugehen, daß vielmehr die Ritterschaft sie als Landstand entgegennahm, folgt allein schon daraus, daß die Landesherrschaften selber die Rendsburger Versammlung als Landtag berufen hatten, nicht als einen bloßen Convent.

Auch der Königliche Nachfolger König Christian VI. unterließ nicht, bald nach seinem Regierungsantritte unterm 12ten März 1731 auf geschehenes Ansuchen die Privilegien zu bestätigen;

Privil. S. 252 ff.

wiewohl dieses Mahl in zwei getrennten Urkunden, als: „Confirmatio Privilegiorum der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Schleswig," und eben so für den in Holstein ansässigen Theil des Corps, beide im Uebrigen wesentlich gleichlautend, bis auf die eine der Schleswigschen Confirmation eingeschobene Clausel:

„so weit solche (Privilegien) Unserer souverainen alleinigen Regierung über mehrbesagtes Herzogthum nicht entgegen sind;"

eine Clausel, worin der Ausdruck souverän zwar das wahre Verhältniß von Schleswig ohne Widerstreit bezeichnet, daß nehmlich dieses Herzogthum nicht wie Holstein von einem fremden Reiche zu Lehn gehe; allein gegen die alleinige Königliche Regierung in Schleswig setzte das Herzogliche Haus fortdauernd die größten Mächte Europas in Bewegung. Herzog Karl Friedrich stellte darum auch nach erlangter Mündigkeit gar keine Bestätigung aus; so hat auch nachgehends Karl Peter Ulrich die Privilegien nicht bestätigt. Es scheint nicht, daß Prälaten und Ritterschaft sich auch nur darum bewarben, Urkunden zu erhalten, von denen mit Gewißheit zu erwarten

war, daß sie in Absicht des Herzogthums Schleswig im auffallendsten Widerspruche mit den Königlichen stehen würden. Bei weitem wichtiger war es ihnen, jeder nachtheiligen Folgerung zu begegnen, welche aus der neu eingeführten Absonderung der Bestätigungsacten etwa gegen die fortwährende Einheit der Landesverfassung beider Herzogthümer gezogen werden mögten. Der Prälat und die von der Ritterschaft des Herzogthums Schleswig gaben daher bald nach erfolgter Königlicher Bestätigung, am 7ten Julius desselben Jahres 1731, eine Bittschrift um die ungestörte Fortdauer der uralten Verbindung beider Ritterschaften ein und erlangten auch unterm 27sten Juni 1732 die verhoffte Erklärung, daß dieser nexus socialis fernerhin beibehalten werden solle *).

Privil. S. 256.

Es war ohne Zweifel eine eigene Verkettung der Verhältnisse, welche Prälaten und Ritterschaft bei dem nächsten Regierungswechsel im Königshause der Königlichen Bestätigung beraubte und in der ununterbrochenen Folge auch dieser zum ersten Mahle seit Jahrhunderten eine Lücke ließ. Manches ist hier noch unaufgeklärt; doch wenn gewiß ist, daß im Junius 1746, kurze Zeit vor König Christians VI. Tode, zwischen der Dänischen und Russischen Krone ein funfzehnjähriger Defensivtractat geschlossen ward, begleitet von einer Garantie der beiderseitigen Länder, wovon jedoch der streitige

*) Eben diese Versicherung hat S. M. der jetzt regierende König unterm 6ten Sept. 1815 wiederhohlt.

Antheil von Schleswig, in Hinsicht dessen man sich eine gütliche Ausgleichung vorbehielt, ausdrücklich ausgenommen ward *); so mogte es sehr schwer für König Friedrich V. seyn, bei seinem Regierungsantritte eine solche Bestätigung zu ertheilen, welche eines Theils keine Zurücknahme in sich schlösse und andern Theils nicht durch eine neue Verletzung des Herzoglichen Hauses die Hoffnung zur Ausgleichung verspätete. Prälaten und Ritterschaft ziemte es sicher, auch bei unvollkommner Kenntniß der schwierigen Verhandlungen, jeden Vorwurf ihrer Störung von sich abzuwenden. Sie sahen ihre Privilegien unter der neuen Regierung in der Ausübung geachtet und auch ohne die förmliche Bestätigungsacte in vorkommenden Fällen unbedenklich anerkannt **); sie sahen sich durch die von Herzoglicher Seite mangelnde Bestätigung doch einmahl für den Augenblick außer der Form gesetzt; ihre einzige Zuversicht blieb, daß endlich eine Heilung von Grund aus eintreten werde. Gleich nach der obgedachten Katastrophe vom Jahre 1762 nahte sich die Erfüllung sehnlicher Hofnungen; schon im Petersburger Tractat vom 28sten Februar 1765 waren die Grundsteine gelegt, und es lag an Wenigem, so hätte schon bei König Friedrichs V. Lebzeiten jene glänzende Wiederherstellung des Rechtes der Pri-

*) Vergl. kurzgefaßte Gesch. der Streit. ꝛc. S. 132 f.

**) Davon giebt unter andern den bündigsten Beweis das in die Privilegien-Sammlung S. 260 ff. aufgenommene Decretum und Declaration des Königs d. d. Copenhagen den 19ten Febr. 1753.

vilegien erfolgen können, die der folgenden Regierung vorbehalten war.

Kaum hatte König Christian VII, höchstseligen Andenkens, Anfang 1766 die Regierung angetreten, als derselbe auch, der bevorstehenden völligen Ausgleichung schon gewiß, auf geschehenes Ansuchen die Privilegien in bündigster Form bestätigte (31sten März).

Privil. S. 265 ff.

Das Jahr darauf aber unterzeichnete der König in einem provisorischen Tractat mit Kaiserin Catharina die Bedingungen des Austausches und der Zahlung, welche bald die Wiedervereinigung von ganz Schleswig-Holstein herbeiführen sollten. In diesem provisorischen Tractate (d. d. Kopenhagen den $\frac{1}{2}\frac{1}{2}$sten April 1767) werden außer der Verzichtleistung auf den Herzoglichen Antheil von Schleswig, die Herzoglich-Holsteinischen Lande dem Könige von Dänemark in seiner Herzoglichen Eigenschaft auf eine Weise übergeben, welche einer freien Völkerschaft allein würdig ist. Denn so lautet es Artikel XVI.

„Da nach der huldreichen Absicht beider hohen contrahirenden Theile, durch den verabredeten Tausch in denen zu permutirenden Ländern, Niemand, wer er auch sey, an seinen Rechten und Befugnissen gekränket werden, und eben so wenig die vorhandenen milden Stiftungen im geringsten leiden sollen; so wird in Ansehung des Herzogthums Holstein hiedurch namentlich von

Ihro Königl. Majestät zu Dännemark bewilliget, und für sich, Dero Erben und Successores aufs bündigste zugesaget:

1) das besagte Herzogthum Holstein überhaupt und alle Einwohner desselben, so wie vornehmlich Prälaten und Ritterschaft bei ihren Freiheiten, Vorzügen und Gerechtsamen, welche sie bishero genossen, ungekränkt zu lassen und zu erhalten *)."

Zweitens werden in demselben Artikel den Landschaften, Kirchspielen, Städten, Flecken, Koegen und so weiter ihre besondern Freiheiten ebenfalls bestätigt, der Universität Kiel die Erhaltung zugesichert u. s. w. und damit niemand irre gehe und dieses alles nur für Bestätigungen nehme, die die Landesherrschaft sich vorbehalte willkührlich auch wieder zurückzunehmen, so werden eben hier ausdrücklich alle die den Zünften, Beliebungen und Gilden ertheilten Privilegien als solche unterschieden in Hinsicht deren dem künftigen Landesherrn die Gewalt verbleibe nach Umständen zu verfahren, die übrigen obgedachten aber eben so bestimmt als

„beständig aufrecht zu erhaltende Privilegien"

aufgeführt (zu 2.)

*) S. Martens, Recueil des principaux Traités T. 1. p. 315 ff. Urkunden und Materialien zur nähern Kenntniß der Geschichte und Staatsverwaltung nordischer Reiche Th. I S. 215 — 244. (Claussen) Recueil de tous les traités etc. conclus et publiés par la couronne de Danemarc etc. p. 9 ff.

In dem endlich nach erfolgter Mündigkeit des Großfürsten Paul abgeschlossenen Definitivtractat, Zarsko-Selo vom 21sten Mai (1sten Junius) 1773., Artikel VII. heißt es nun, dem Obigen ganz gemäß:

„Se. Königliche Majestät zu Dänemark und Norwegen versprechen nochmahlen auf das Heiligste, gleich als wenn solches alles wörtlichen Inhalts hieselbst wiederholt worden wäre, daß alles was in dem Art. XVI. ꝛc. des provisorischen Tractats in Ansehung der aufrecht zu haltenden Privilegien, Vorzügen und Freiheiten des Herzogthums Holstein — — — bereits festgesetzt und zugesagt worden, unverbrüchlich beobachtet und getreulich erfüllet werden solle *)."

Die Königliche Ratification erfolgte zu Friedensburg am 2ten Julius. Am 16ten November ward in Kiel die Großfürstliche Cessionsurkunde publicirt und an demselben Tage nahm der König den Herzoglichen Antheil von Holstein feierlich in Besitz **).

*) Clausen a. a. O. S. 92 f. Materialien und Urkunden S. 253 f.

**) In dem Königl. Besitznahme-Patent vom 16ten Nov., in Clausens Recueil pag. 104—106. in französ. Uebersetzung abgedruckt, heißt es am Schlusse:

— — Nous leur promettons et les assurons, par les presentes Lettres-Patentes, pour nous et pour nos Successeurs au thrône, que nous accorderons notre bonté et grace spéciale à tous les habitans

Und damit nun dieser preiswürdigen Anerkennung der durch die Aufnahme in den Vertrag zweier großen europäischen Mächte neuverbürgten verfassungsmäßigen Regierung dieser Lande nichts an Bündigkeit gebreche, beschloß nun noch der König im selben Jahre, („unaufgefodert und ohne einen auch nur entfernt geäußerten Wunsch", wie es die Ritterschaft später dankbar aussprach), die Privilegien der Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft zum zweiten Mahle, am 13ten November, förmlich zu bestätigen.

Privileg. S. 269 f.

Welches Recht aber gaben diese so oft befestigten Freiheiten? In Absicht der Steuern seit dem letzten Landtage dieses:

Nicht-Erhöhung der ordentlichen Contribution und die Befugniß jede außerordentliche Steuerverpflichtung, zu-

des districts possédés ci-devant en commun ou séparément par le Grand Duc, et qui sont entrés à présent sous notre Souverainité exclusive, *à tous les Prélats, à la Noblesse, aux possesseurs des bien nobles* ou de chancellerie, ainsi qu'à tous les autres communes et sujets, de quelque rang ou condition qu'ils soient, dans les villes, bourgs et au plat-pays, que nous les ferons jouir de notre protection et de nos soins paternels; *que nous les maintiendrons tous dans leurs droit bien acquis et les libertés légitimes qui leur ont été accordées par leurs anciens Souverains; que nous confirmerons tous les privilèges, exemptions et grâces dont ils jouissent;* enfin que nous aurons constamment pour but d'avancer de toute manière leur bien-être, leurs avantages et leurs prosperité.

mahl jede Grundsteuer, bis zum neuen steuerbewilligenden Landtage abzulehnen.

Dieses Verhältniß bestand verfassungsmäßig und war in den Bestätigungen von den Jahren 1766 und 1773 ohne allen Streit begriffen. Wenn wir daher jetzt ohne Weiteres anführen werden, daß unsers jetzt regierenden Königs Majestät nicht allein, was hinreichen würde, die Privilegien ebenfalls bestätigt, sondern auch in der vor nun drittehalb Jahren ausgegebenen Bestätigungsacte Alles auf den Rechtszustand von jenen Jahren 1766 und 1773 ausdrücklich zurückgeführt hat, so heißt das den vollständigen Beweis führen, daß unser König eben damit anerkannt hat, daß Prälaten und Ritterschaft bis zum Landtage zu keiner andern Steuer als der ordentlichen Contribution verpflichtet werden dürfen, und daß, was dawider vorgekommen, hiemit aufgehoben seyn soll *).

*) Auf gleiche Weise bestätigte im J. 1533 König Christian III. die Privilegien, indem er frühere Verletzungen ausdrücklich zurücknahm in der Clausel, „gleich als wenn sie von unserm freundlichen, lieben, Herrn und Vater, seligen König, Herzog, Grafen und Herrn, vorhin in keinem Artikel und im geringsten nimmer gekränkt, gebrochen, geschwächt, verringert oder vorbei- und übergangen wären." Privileg. S. 152 f.

B.

Von der Bestätigung der Privilegien durch Se. Majestät, den jetzt regierenden König.

§. 24.

Bestätigung der Privilegien für Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Schleswig.

Wir Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Ditmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc.

Thun kund hiemit für Uns und Unsere Königlichen Erb-Successores in der Regierung. Als nach erfolgtem tödlichen Hintritt Unsers in Gott höchstseelig ruhenden Herrn Vaters, Königs Christian des Siebenten Majestät, bei Uns die Wohlwürdige, Wohlgebohrne, Hoch- und Wohledle und Edle, Prälaten und Ritterschaft Unsers Herzogthums Schleswig allerunterthänigste Ansuchung gethan: Wir geruheten, Ihre Rechte und Gerechtigkeiten bei Unserer jetzigen Königl. Erbregierung aufs neue allergnädigst zu confirmiren und zu bestätigen, daß Wir demnach solchem Ihren allerunterthänigsten Gesuche aus besondern Königl. Gnaden Statt gegeben haben. Wir confirmiren und bestätigen also alle und jede von Unsern höchstseeligen Königl. Herren Vorfahren ermeldeten Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Schles-

B.

Von der Bestätigung der Privilegien durch Se. Majestät, den jetzt regierenden König.

§. 25.

Bestätigung der Privilegien für Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein.

Wir Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Ditmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc.

Thun kund hiemit für Uns und Unsere Königlichen Erb-Successores in der Regierung. Als nach erfolgtem tödtlichen Hintritt Unsers in Gott höchstseelig ruhenden Herrn Vaters, Königs Christian des Siebenten Majestät, bey Uns die Wohlwürdige, Wohlgebohrne, Hoch- und Wohledle und Edle Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein allerunterthänigste Ansuchung gethan: Wir geruheten Ihre wohlhergebrachten Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten bei Unserer jetzigen Königlichen Erbregierung aufs neue allergnädigst zu confirmiren und zu bestätigen; daß Wir demnach solchem Ihren allerunterthänigsten Gesuche aus besonderer Königlichen Gnade Statt gegeben haben. Wir confirmiren und bestätigen also alle und jede von Unsern Höchstseeligen Königlichen Herren Vorfahren ermeldeten Prä-

wig ertheilte Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten in allen ihren Puncten, Clauseln und Inhaltungen (so weit solche Unserer souveränen alleinigen Regierung über mehrbesagtes Herzogthum nicht entgegen sind), hiemit und in Kraft dieses bester- und beständigstermaaßen allergnädigst, dergestalt und also, daß Unsere gehorsame Prälaten und Ritterschaft dabei zu allen Zeiten geruhig gelassen und kräftigst geschützt und gehandhabet werden sollen. Immaßen Wir denn Unserm jetzigen Statthalter und zum Obergerichte zu Gottorf sämmtlich verordneten Räthen auch allen andern Unsern Beamten und Bedienten hiemit allergnädigst und ernstlichst anbefehlen, über diese Unsere allergnädigste Confirmation festiglich zu halten, und dagegen nichts zu verhängen, noch, daß es von andern geschehe, zu gestatten.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserm Schlosse Frederiksberg den 17ten August 1816.

(L. S.) Frederik R.

Rothe. Hammerich. Spies. Prehn.

Jensen.

Confirmatio Privilegiorum für Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Schleswig.

laten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein ertheilte Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, wie selbige von Unsers höchstseeligen Herrn Vaters, Königs Christian des Siebenten Majestät unterm 31sten Mart. 1766, und 13ten Novbr. 1773, allerhöchst bestätiget worden, in allen ihren Puncten, Clauseln und Inhaltungen hiemit und in Kraft dieses bester- und beständigstermaaßen allergnädigst dergestalt und also, daß Unsere gehorsame Prälaten und Ritterschaft dabei zu allen Zeiten geruhig gelassen, auch kräftigst geschützt und gehandhabet werden sollen. Immaßen Wir denn Unserm jetzigen und künftigen Statthalter, zum Holstein-Lauenburgischen Obergerichte zu Glückstadt sämmtlich verordneten Kanzler, Vicekanzler und Räthen, auch allen andern Unsern Beamten und Bedienten hiemit allergnädigst und ernstlichst anbefehlen, über diese Unsere allergnädigste Confirmation festiglich zu halten, und dagegen nichts zu verhängen, noch, daß es von andern geschehe, zu gestatten.

Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserm Schlosse Frederiksberg den 17ten August 1816.

(L. S.) Frederik R.

Rothe. Hammerich. Spies. Prehn.
Jensen.

Confirmatio Privilegiorum für Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein.

§. 26.

Von der Bedeutung dieser Bestätigung.

Also lauten, bündig und in den Formen früherer Bestätigungen beide Urkunden, ausgestellt von dem Könige, welchen Schleswig-Holstein, gleich bei Seiner Thronbesteigung als **alleinregierenden** Herzog begrüßen konnte, was seit drei Jahrhunderten nicht vorgekommen.

In den Urkunden ist enthalten die landesfürstliche Anerkennung und Bekräftigung alter Grundverträge und Freiheiten, welche den schleswig-holsteinischen Landen seit sie diesem Königshause huldigen, vornehmlich Zweierlei bedeuten,

> Daß **beide Lande**, Schleswig und Holstein, **ewig beisammen ungetheilt bleiben sollen**, ungeachtet ihrer Verschiedenheit im äußern staatsrechtlichen Verhältnisse und wenn auch der Landesherrschaften mehrere wären;

> Daß **beide Lande das ihnen gemeinsam zustehende Recht der Steuerbewilligung auf ihren Landtagen, welche Jahrhunderte hindurch den Schleswigern und Holsteinern gemeinsam waren, ausüben sollen.**

Außerdem haben die Privilegien seit dem letzten Landtage, welchem Prälaten und Ritterschaft als dermahlen allein berufene Stände allein beiwohnten, noch

die dritte wichtige Bedeutung, die Steuerverhältnisse der Prälaten und Ritterschaft und in Folge dessen auch der übrigen Besitzer immatriculiter adelichen Güter angehend;

sie sind, dem letzten Landtagsschlusse gemäß, berechtigt, jede Steuer außer der ordentlichen Contribution von sich Prälaten und Ritterschaft, und den Klöstern und Gütern bis zum neuen steuerbewilligenden Landtage abzulehnen.

Niemand in der Welt wird im Stande seyn etwas anzugeben, wodurch die Privilegien seit dem letzten Landtage an ihrem Rechtsinhalte verloren hätten; sie würden vielmehr gar keinen Inhalt haben — denn in den Confirmationen wird nach langer Gewohnheit keiner aufgeführt — wenn sie nicht den von den alten Verträgen und Landtagsschlüssen abgeleiteten hätten.

Prälaten und Ritterschaft haben demnach, in Einverständniß mit den übrigen Gutsbesitzern ihre wiederhohlte ehrerbietige Erklärung allerhöchsten Orts dahin abgegeben, daß sie sich vermöge der bestehenden Verfassung nicht für schuldig erachten können, die verschiedenen Grundsteuern, welche ihnen seit dem J. 1802 neben der ordentlichen Pflugsteuer auferlegt sind (wodurch ihre directe Besteurung jetzt verdreifacht ist) als Pflicht zu entrichten; daß sie sich auch um so mehr hierin der Königlichen Billigung getrösten, da Se.

Königliche Majestät durch eine eigne Clausel der Privilegienbestätigung den Rechtszustand auf die Jahre 1766 und 1773 zurückgeführet hat, auf das Jahr also (1773), in welchem nach langer schmerzlicher Unterbrechung ein Landtag zuerst wieder möglich ward, und überall auf eine Zeit, in welcher keine, dem Landtagsschlusse zuwider laufende Steuern noch bestanden.

Bei dieser nothgedrungenen Verwahrung der verfassungsmäßigen Gerechtsame ging die Absicht keineswegs dahin sich den gesteigerten Staatsbedürfnissen zum Nachtheile der übrigen Landeseinwohner zu entziehen; ihr Antrag ging vielmehr dahin, daß ihre außerordentlichen Beiträge einstweilen und bis zum Landtage festgestellt, jedoch als außerordentlich und interimistisch förmlich anerkannt würden. Auch darf auf ihre einmüthige Erklärung verwiesen werden, vermöge welcher sie im April 1817, freiwillig und für alle Zukunft auf jeden Vorzug in der Grundsteuer verzichten, welche künftig mit landständischer Bewilligung zu der ordentlichen Contribution hinzukommen möchte. Ebenfalls haben sie sich, unbeschadet ihrer Anhänglichkeit an dem Rechtsinhalte der hergebrachten schleswig-holsteinischen Landesverfassung, über die Nothwendigkeit einer Umschmelzung vieler früherer Verfassungsformen unzweideutig erklärt. Seit die Königliche Absicht dem Herzogthume Holstein in Gemäßheit des 13ten Artikels der deutschen Bundesacte eine Verfassung

zu geben verlautete, ward von ihnen in verschiedenen Eingaben *) ehrerbietig gebeten, daß, in Betracht der unaufgehobenen schleswig-holsteinischen Landesverfassung und des offenbaren Landesnutzens, kein unwiederruflicher Beschluß in Hinsicht der künftigen Verfassung dieser Lande gefaßt und ausgesprochen werden möge, bevor nicht die Vorstellungen sowohl der Prälaten und Ritterschaft mit Zuziehung der übrigen Gutsbesitzer, als auch ebenmäßig eines freigewählten Ausschusses kundiger Männer aus den übrigen Landestheilen vernommen wären. Denn der alte Freiheits-Brief König Christians des Ersten führt nicht die äußere Aufschrift nur Dies sind der Lande Privilegien (Dit sint der Lande Privileige), auch in seinem Inhalte ist es vielfach ausgesprochen, daß das Verhältniß, dessen Grundstein hier gelegt wird, „den Einwohnern zu ewigen Zeiten solle nützlich seyn und niemahls schädlich," daß die Einwohner allzumahl, große und kleine, geistliche und weltliche, alles Amtes und Gewerbes, bei ihrem Recht und ihren Freiheiten, auch aller ehrlichen Sitte und Gewohnheit sollen geschützt seyn.

*) Vom 6ten Oct. 1815, 7ten März 1816 und 8ten Oct. desselben Jahres.

Anhang von Belegen und Urkunden.

I. (zu Seite 6.)

Von der Vereinigung beider Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Bereits im Jahre 1397, als die Holstein-Schauenburgischen Grafen Gerhard, Albrecht und Hinrich sich zu Bornhövede auf Johannis Baptistä Abend über eine Theilung der schleswig-holsteinischen Lande vereinbarten, vermöge welcher Gerhard vor der Hand das ganze Herzogthum (Schleswig) behielt außer seinem Antheile von Holstein, ward §. 8. der Theilungsurkunde festgesetzt, daß die Mannschaft der Lande ungetheilt bleiben solle.

Ock schall in düssen vorbenömeden Landen tho Holsten, tho Stormarn und in dem Hertogricke de Mannschopp ungedeelet und ungesondert bliven und schölen uns Herren alle dre vorbenömeden huldigen u. s. w.

S. Vorstellung der Schleswig-Holsteinischen Prälaten, Ritterschaft und Stände wegen

Beibehaltung der Communion, an König und Herzog vom J. 1700. Vgl. Hvitfeld, Danmarkis Rigis Krønicke Th. I. S. 608 f.
Also schon im 64sten Jahre vor König Christian dem Ersten bestand eine enge Verbindung der Landstandschaft von Schleswig und Holstein, und daß mehrere Landesherren waren, galt für kein Hinderniß ihrer Beibehaltung. Bei der Wahl König Christians des Ersten auf dem Tage zu Ripen spricht sich diese Verknüpfung beider Landstandschaften in der entscheidendsten gemeinsamen Handlung aus. Es kann nicht unterschieden werden, was hier die Schleswiger, was die Holsteiner thaten. Nicht von den schleswigschen Landständen für sich zum Herzog von Schleswig, und von den Holsten und Stormarn für sich zum Grafen von Holstein und Stormarn, nein, durch eine gemeinsame Handlung der schleswig-holsteinischen Landstandschaft ward der Stammvater unsers Fürstenhauses zum gemeinsamen Landesherrn erkoren. Wer will da scheiden? Wie die Wahl gültig war, so werden auch die Wahlverträge es seyn; und auch damahls war Holstein deutscher, Schleswig dänischer Boden.

Dem Alter und der Verbürgung dieses Bundes ist allein die Lebhaftigkeit der Wünsche für seine Dauer vergleichbar. Um Aelteres, dessen Vieles wäre, zu geschweigen, nicht allein haben Prälaten und Ritterschaft in Einverständniß mit den übrigen Gutsbesitzern die unten abgedruckte Vorstellung im Octo-

ber 1816 erlassen *), die schleswigschen Städte haben in derselben Hinsicht zahlreiche Bittschriften allerhöchsten Orts eingereicht:

Apenrade den 24sten Decbr. 1816, Flensburg am selben Tage, Sonderburg den 27sten Decbr. Burg auf Fehmern den 7ten Januar 1817, Hadersleben den 8ten Januar und so weiter die übrigen, wie wir glauben, ohne Ausnahme;

mehrere schleswigsche Aemter und Landschaften sind dem Beispiele gefolgt:

Kämmerer und Richter, wie auch Haupt- und Gemeinsleute der Landschaft Fehmarn; Aemter Husum und Bredstedt;

noch im laufenden Jahre sind auch aus Holstein Bittschriften zu demselben Hauptzwecke unternommen und übergeben worden:

Kiel, im Umschlage 1818; Amt Segeberg.

Der Rechtspunct aber hat eine eigene gründlich-gelehrte Untersuchung veranlaßt:

Das Herzogthum Schleswig, in seinem gegenwärtigen Verhältniß zu dem Königreich Dännemark und zu dem Herzogthum Holstein, von Professor Falck. Kiel, 1816. 8.,

welcher großer Beifall im Lande und die Beistimmung unpartheiischer bewährter Richter geworden ist.

z. B. Göttinger Gelehrte Anzeigen No. 151.

*) Bereits abgedruckt im Allgem. Staatsverfassungs-Archiv (Weimar 1816.) Bd. II. St. 2. S. 332—351, doch nach einem wahrscheinlich unberichtigten Exemplar.

Jahrg. 1817. Handbuch der Gesch. des Mittelalters von F. Rühs. Berlin 1816. S. 676.

Darum darf gesagt und wiederhohlt werden, daß in Absicht dieser ersten Angelegenheit des Gemeinwohls Alles in Schleswig-Holstein einig ist, jetzt wie zu der Väter Zeiten.

Unmittelbare Vorstellung und Bitte von Prälaten und Ritterschaft an Se. Majestät den König, betreffend die Erhaltung und Stärkung der gemeinsamen Verfassung und uralten Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster König,
Allergnädigster Erbkönig und Herr!

Den ehrfurchtsvollen Dank, welchen die unterm 17ten August dieses Jahrs ausgesprochene Bestätigung der Privilegien in unsern treuen Gemüthern erwecken mußte, haben Eure Königliche Majestät durch den Allerhöchsten Erlaß, der zwei Tage später wegen Anordnung der künftigen ständischen Verfassung Berathungen, welche in nahbestimmter Frist beginnen sollen, verheißt, huldreich vermehrt und aufs höchste gesteigert. Denn nicht nur sind unsre oft aus sicherer Ueberzeugung dargelegten Anliegen und Hoffnungen so ihrer Erfüllung näher gerückt; mit unserm Dank-

gefühle verbindet sich die Bewunderung der Weisheit Eurer Königlichen Majestät. Allerhöchstdieselben haben die beiden für diese Lande wichtigsten Beschlüsse in die genaueste Zeitverbindung gebracht, und hiemit zum Voraus in Ihrer Weisheit den Weg bezeichnet, welchen die künftigen Anordnungen nehmen werden. Des alten Rechts höchst Königliche Anerkennung ward zuerst beschlossen und in unsere Hände urkundlich niedergelegt, wodurch Maaß und Ziel allen unbestimmten Erwartungen der blinden Neuerungssucht gesteckt und auf der Gerechtsame der Vorfahren die Hoffnung der Gegenwart gegründet wird. Wie unbefriedigt aber würde gleichwohl die allgemeine Sehnsucht dieser Lande nach einem kräftigen Heilmittel gegen so viele Wunden der Zeit geblieben seyn, wenn nicht Eure Königliche Majestät, von diesem Bedürfnisse durchdrungen, Sich demnächst Allerhöchst bewogen gefunden hätten, durch eine wichtige und umfassende Schöpfung Ihre Regierung zu verherrlichen, die alte Verfassung durch zeitgemäße Formen zu erneuen, ihre Lücken auszufüllen; zwar das Alte ehrend, doch die Forderungen der Zeit nicht weniger erwägend und befriedigend.

Ein weites Feld der nützlichsten Wirksamkeit hat sich für alle eröffnet, welche ihr Vaterland kennen und lieben. Vor allen aber sind Prälaten und Ritterschaft so glücklich, sich in diesem wichtigen Zeitpuncte auf den bestimmtesten Wirkungskreis angewiesen zu sehen. Wir, seit mehr als hundert Jahren die alleinigen Bewahrer der alten Landesfreiheiten, fühlen uns berufen, für das Beste dieser Lande offen und freimüthig zu reden, um so offener und freimüthiger, als wir die Aufforderung tief empfinden, welche in der gerade jetzt erfolgten Bestätigung der Privilegien für uns enthalten ist. Unerschütterlich

fest steht unser Vertrauen in das väterliche Herz unsers Königs, auch sind wir uns selber guter Absichten und der Prüfung unsrer gemeinsamen Ueberzeugung wohl bewußt. Darum bleibt kein Grund, weshalb wir von den Besorgnissen, welche uns auch nach der glücklicheren Wendung, die unsre Landesangelegenheiten kürzlich genommen haben, immer noch geblieben sind, irgend etwas verhehlen und in Schatten stellen sollten. Haben wir doch vor dem Königlichen Richterstuhle allein das Unrecht zu scheuen, nichts aber, wenn wir des Rechtes und des Landesbesten Sache vertreten. Sollte uns jedoch irgendwo ein Irrthum beschlichen haben, so wird sicherlich jede Belehrung eine schleunige Verbesserung desselben und ein Geständniß des Fehlers bewirken.

Was bei uns oder vielmehr in ganz Schleswig-Holstein die meiste Sorge erweckt, ist daß des Herzogthums Schleswig in dem Allerhöchsten Erlasse vom 19ten August gar keine Erwähnung geschieht, wodurch der Befürchtung Raum gegeben wird, als werde letzteres der unschätzbaren Wohlthat der Wiederbelebung seiner alten Verfassung beraubt bleiben. Vielleicht freilich ist diese Besorgniß voreilig und ganz ungegründet, weil zuvörderst jener ganze Erlaß lediglich auf die deutschen Bundesverhältnisse, an denen allein das Herzogthum Holstein Theil hat, Bezug nimmt und eben deshalb wohl keine andere Bestimmung hat, als, ohne Hinsicht auf die Oertlichkeit und das besondere Verhältniß von Schleswig-Holstein, den deutschen Bundesgliedern die Gewissenhaftigkeit Eurer Königlichen Majestät in Erfüllung der durch den dreizehnten Artikel der Acte übernommenen Verpflichtungen darzuthun. Hiezu kommt, daß weder durch Eure Königliche Majestät den an Allerhöchstdieselben

nach Schleswig und Kopenhagen im vorigen und diesem Jahre gerichteten, aus Mitgliedern von beiden Herzogthümern bestehenden Deputationen in Hinsicht der Landesverfassung eine für Schleswig beeinträchtigende Ausnahme irgend mündlich kund gegeben worden, noch auch die unterm 22sten August voriges Jahres nachgesuchte Bestätigung der Erhaltung des uralten nexus socialis den mindesten Anstand vor dem Throne gefunden hat. Diese Erwägungen, zumahl zusammengenommen mit der neuerlichen Bestätigung der Privilegien, dürften uns wohl freilich aller Zweifel und Bedenklichkeiten entledigen, weil aber die Beunruhigung in beiden Herzogthümern, in Land und Städten, groß geworden ist und Aufforderungen, mündlich und schriftlich, beides von Schleswigern und Holsteinern, an uns gelangt sind, ja nicht außer Acht zu lassen, was in dieser Hinsicht zur baldigen Sicherstellung führen könnte, so geht der erste und größte Wunsch, den wir in Betracht dieser Angelegenheiten hegen, dahin, über diesen Punct eine vollkommen beruhigende Zusicherung von Eurer Königlichen Majestät zu erwerben.

Wir sagen gewiß nicht zu viel, wenn wir behaupten, daß nicht leicht eine Sache in solchem Maaße alle Gesichtspunkte für sich vereinige, wie die Erhaltung der innigen Verbindung beider Herzogthümer. Denn erstens ist dieses das älteste der Schleswig-Holsteinischen Privilegien; zweitens ist dieses niemalen aufgehoben, sondern allzeit anerkannt worden; drittens, es liegt die Bestätigung desselben schon in der Bestätigung der Privilegien überhaupt enthalten; viertens, es hat stets zum höchsten beiderseitigen Nutzen von Schleswig und Holstein, ja zum Nutzen des ganzen Reichs bestanden und verspricht denselben Nutzen

unzweifelhaft auch für die Folgezeit, wie nichts anders sonst.

I. Es ist das älteste Schleswig-Holsteinische Landesprivilegium. Nicht zwar als wären, ehbevor die Lande Schleswig und Holstein in grauer Vorzeit zusammen kamen, die Bewohner beider ohne ihre besondere Gerechtsame gewesen; vielmehr ist es anerkannt, daß die alten Freiheiten der Schleswiger sowohl als der Holsteiner keinen andern Anfang haben als den ihrer Volksstämme selber. Allein höher hinauf in der Zeit als irgend eine schriftlich erhaltene Bestätigung der alten Privilegien reicht, gleich nämlich als in dem Jahre 1326 das holsteinische Grafenhaus von König Waldemar die erbliche Belehnung mit dem Herzogthume Schleswig erhielt, ward die Grundlage zu der dauernden Verbindung der Schleswig-Holsteiner durch die Anordnung gelegt, daß das Herzogthum Schleswig niemals wieder an die Krone Dänemark so zurückfallen solle, daß ein Herr über beide sey.

> Item Ducatus Sunder Jutiae regno et coronae Daciae non unietur nec annectetur ita quod unus sit Dominus utriusque etc. Privil. S. 26. f.

Ward nun gleich diese Satzung nachgehends mit Verwilligung der Landstände selber anders festgestellt, so ist doch der große Fürst, zu dessen Gunsten jene Veränderung geschah, auch derselbe gewesen, welcher das Band von Schleswig und Holstein und deren verfassungsmäßige Einigung unerschütterlich und für immer bindend begründet hat. Es war der ruhmgekrönte Stammvater des erhabenen Königshauses Eurer Majestät König Christian der Erste, welcher, als ihn im Jahre 1460 die ungetheilte Stimme der

Schleswig-Holsteiner, von der Waldemarischen Constitution abweichend, zum Landesherrn berief, nicht allein den Schleswig-Holsteinischen Ständen und Einwohnern ihre sämmtlichen Rechte und Freiheiten für ewige Zeiten bestätigte;

ewich to bliuende. Privil. S. 44.

sondern ebenfalls für alle Ewigkeit die große Satzung genehmigte, daß Schleswig und Holstein stets zusammen ungetheilt bleiben sollen:

und dat se blinen ewich tosamende ungedelt. Privil. S. 51.

Somit steht es fest, daß diese Vereinigung beider Lande keineswegs erschlichen sey, oder auf spätere Neuerung beruhe, sondern, daß sie zu den Grundgesetzen gehöre, welche durch Billigung und Anerkennung der Ahnherr Eurer Königlichen Majestät auf alle Folgezeit übertragen hat.

II. Dieses Grundgesetz ist zu keiner Zeit aufgehoben, vielmehr allzeit anerkannt worden.

Gleichwie in der alten Waldemarischen Constitution vom Jahre 1326 eine verfassungsmäßige Aenderung im Jahre 1460 vorgenommen ist, so hätte allerdings auch der durch König Christian dem Ersten feierlich anerkannte Verein beider Fürstenthümer durch spätere verfassungsmäßige Verfügungen entkräftet werden mögen. Daß aber dieses weder auf dem Wege der alten Verfassung durch einen Landtagsschluß, noch selbst durch das Einschreiten landesherrlicher Macht je geschehen sey, lehrt die Geschichte der ganzen Folgezeit. So schnell hatten sich beide Lande verbunden und so glücklich fanden sie sich in dem Verbande, so bald und leicht vereinigten sich ihre jährlichen Landtage

und der ganze Inbegriff ihrer Landesverfassung, daß, wiewohl Lehen verschiedener Reiche und insofern verschiedenen staatsrechtlichen Verhältnissen unterworfen, beide fortan nur für Einen standen und für Eins geachtet wurden. Auch seit die Landesverfassung, durch viele bedauernswerthe Ereignisse erschüttert, unkräftiger ward, blieb dieser uralte Verein ungestört; trat er gleich minder thätig in den öffentlichen Verhältnissen hervor, so ist doch nie etwas entscheidendes gegen ihn unternommen worden, und Versuche dieser Art wichen jedes Mahl einer reiflicher gefaßten Ueberlegung; auch hat selbst in dem eifrigsten Zwiste der entgegengesetzten Partheien kein sachkundiger Mann jemahls die besondere Eigenschaft, welche das Herzogthum Schleswig von den übrigen Landen der dänischen Krone scheidet, mißkannt. Es ist von der Geschichte verbürgt und ein großer Beweis, wie fest dieses Band war, daß, als seit dem Jahre 1544 die Landestheilungen in beiden Herzogthümern dauernd wurden, diese der gemeinsamen Verfassung und den gemeinsamen Landtagen so wenig Abbruch gethan haben, daß man vielmehr in beiden Landen eine nur um so eifersüchtigere Sorge trug, alles, was der Erhaltung dieser gedeihlichen Verbindung im Wege stände, durch sichernde Anordnungen wegzuräumen. Der verschiedenen Landesherren Fürsorge blieb auch mehrentheils auf Stützung dieser alten Ordnung angewandt, und vornämlich verdankt Schleswig-Holstein auch in dieser Hinsicht Vieles seinem Königlichen Hause. So bestand das Verhältniß ungekränkt, unvermischt mit den Beziehungen Holsteins auf das deutsche Reich, während der schönsten Blüthe der Landesverfassung, und als mit dem Ausgange des siebzehnten Jahrhunderts durch den Zusammenfluß der unglücklichsten Verhältnisse unter blutigem Kampfe

die Verfassung sank, selbst als die Zeitumstände nur sparsame und minder kräftige Landtage mehr gestatteten, als selbst die Städte sich von diesen zurückzogen, blieb das Grundverhältniß im Wesentlichen ungestört. Die Gewohnheit vieler Jahrhunderte hatte die Bewohner beider Lande von denen des Königreichs in den wichtigsten Formen der Verwaltung geschieden, die Verfassung Schleswig-Holsteins selber war geschwächt, aber nicht geändert; noch weniger rechtlich aufgehoben. Vielmehr blieb die Berechtigung zu Landtagsversammlungen, welche den Anspruch auf eine gemeinsame Verfassung schon nothwendig in sich schließt, fortdauernd anerkannt, und deren den alten Freiheiten nicht gemäßes Unterbleiben ward noch auf dem letzten Landtage im Jahre 1712 von beiden Landesherrschaften lediglich nur den außerordentlichen Kriegsläuften zugeschrieben;

Privil. S. 247 f. S. 249 f.

auch ward in besondern Fällen, wo die Landesregierung Veranlassung hatte, sich über die Verbindung beider Herzogthümer auszusprechen, solche stets genügend eingeräumt; wie denn, als in einer Vorstellung vom 7ten Julius 1731 der im Herzogthum Schleswig angesessene Theil der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft den Wunsch einer abermaligen landesherrlichen Versicherung in dieser Hinsicht an den Tag legte, Eurer Königlichen Majestät in Gott ruhender Aeltervater, König Christian der Sechste, keinen Anstand genommen, in einem allerhöchsten Erlasse vom 27sten Junius 1732 die Beibehaltung des nexus socialis von Prälaten und Ritterschaft beider Herzogthümer zu bewilligen.

Privil. S. 256.

Weil aber dieser nexus socialis keinesweges, wie neuerlich ganz irrig behauptet worden,

> Aperçu sur la liaison politique entre les duchês de Slesvig et de Holstein et sur le droit de rassembler les états dans ces deux provinces, (1816. Copenh.) p. 17.

lediglich auf das Klosterrecht, auf Jagdrechte und was dem ähnlich, sich bezieht, sondern unleugbar die Verbindung zur Landstandschaft und namentlich das nie bestrittene Recht der gemeinsamen Steuerbewilligung in sich schließt, so ist eben damit auch Alles anerkannt, was nur in der damaligen Lage der Dinge dem ständischen Corps wünschenswerth seyn konnte. Stärker aber noch als durch alle schriftlichen, gelegentlich geschehenen, allgemeinen oder theilweisen, Anerkennungen empfindet jeder Schleswig-Holsteiner in dem täglichen Gange seines Lebens, daß diese Lande innig miteinander verknüpft sind, und daß nicht so stark das Gefühl der Vereinigung Holsteins mit dem Deutschen Staatenkreise oder des Verbandes von Schleswig mit Dänemarks Krone sich aufdringe, als das, wie beide vor Allem wesentlich sich einander angehören. Deshalb ist auch, seit ein tiefgefühltes Bedürfniß der Schleswiger und Holsteiner Hoffnungen auf die Wiederbelebung ihrer alten Verfassung richtete und diese Hoffnungen der Erfüllung entgegenreiften, ihrer beider Freude eine gleiche gewesen.

Wenn der ungelehrte einfache Ausspruch des Volksgefühls einen Werth hat, so ist es entschieden, daß wir Schleswig-Holsteiner wirklich in dem Genusse einer ganz besondern Vereinigung sind; soll aber die verschlungene Bahn der rechtlich geschichtlichen Zeugnisse betreten werden, so dürfen wir ebenfalls behaupten, sind auch, falls es erfordert werden sollte, um-

ständliche genügende Beweisthümer aufzustellen ganz erbötig, daß weder in dem Jahre 1658 bei Aufhebung der Lehnseigenschaft des Herzogthums Schleswig, noch als im Jahre 1660 die Verfassung des Königreichs sich umgestaltete, irgend etwas von den alten Rechten der Schleswiger verloren gegangen sey; daß dieses ebenfalls in dem wechselvollen Gange der folgenden Jahrzehnten nicht geschehen, weder früher, noch im Jahre 1721 bei Ableistung des Homagialeides, noch irgend überhaupt späterhin bis auf unsre gegenwärtige Zeit.

III. Wenn die Einigung beider Herzogthümer das Grundprivilegium und als solches unaufgehoben geblieben ist, so geht hieraus unzweifelhaft hervor, daß dieses als in der allerhöchsten, alle wohlhergebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten umfassenden, Bestätigung vom 17ten August d. J. mitbegriffen, anzusehen sey. Daß die Bestätigung auch dieses Mal in zwei verschiedenen Urkunden enthalten ist, kann hierin keinen Eintrag thun, weil diese seit der Zeit König Christians des Sechsten höchstseeligen Andenkens, gebräuchliche Form (denn eine frühere Schleswig allein angehende Bestätigung König Christians des Fünften vom Jahre 1684 kommt hier, als durch spätere Ereignisse und Verträge entkräftet, aus anerkannten Gründen nicht in Betrachtung) offenbar nur den Zweck haben konnte, das Verhältniß Holsteins zum Deutschen Reiche aller Misdeutung und der Uebertragung auf Schleswig zu entziehen. Denn bis auf die eine Clausel

„so weit solche Unserer souveränen alleinigen Regierung über mehrbesagtes Herzogthum (Schleswig) nicht entgegen sind,"

findet sich keine bemerkenswerthe Abweichung in den Schleswigischen Confirmationspatenten von den Hol-

steinischen. Noch klarer aber stellt sich die Wahrheit, daß eine Bestätigung der Privilegien allein auf der Grundlage der Vereinigung beider Herzogthümer wahrhaft, vollständig und wirksam sey, alsdann dar, wenn man einen Blick auf den anderweitigen Inhalt der Privilegien wirft. Prälaten und Ritterschaft von Schleswig-Holstein, stets als ein Corps anerkannt, genießen von Alters her der Freiheit,

„daß keine Steuerauflagen, ohne ihre Einwilligung, für sie verpflichtend seyn sollen."
Jensen, Einleit. zu den Privil. §. 10. S. XX.

Auf welche Weise aber wird diese Berechtigung künftig von ihnen ausgeübt werden können, wenn dem Herzogthum Schleswig die Theilnahme an der künftigen Verfassung des Herzogthums Holstein untersagt bleiben soll? Könnte der in Schleswig eingesessene Theil der Ritterschaft seiner Steuergerechtsame mit Billigkeit beraubt und so vom Corps abgetrennt werden? Oder wenn dieses verfassungsmäßig und so lange die Privilegien etwas mehr als der Schatten eines Rechts sind, ganz unmöglich ist, wird die in Schleswig ansässige Ritterschaft künftig von allen Bewohnern Schleswigs ganz allein an der in Holstein aufzurichtenden Verfassung und den Holsteinischen Landtagen Theil haben? Oder wenn auch dieses Anstand findet, wird dann nicht auch der Holsteinische Theil der Ritterschaft verbunden seyn, sich von der übrigen Vertretung seines Landes zu trennen, um vereint mit dem Schleswigischen, als ein abgesonderter Körper seine Rechte wahrzunehmen? Klar ist, daß aus jedem dieser Fälle die nachtheiligsten Folgen für beide Lande entspringen würden. Dieses führt uns denn zu der

IVten wichtigen Erwägung, welche ganz allein schon uns hoffen läßt, die liebreiche Sinnesart Eurer

Königlichen Majestät für unser gerechtes Anliegen zu gewinnen, den Nutzen nämlich, welchen der Fortbestand dieser Verbindung für uns Schleswig-Holsteiner und ebenfalls für alle übrigen Unterthanen dieser Krone stets gehabt hat und ferner haben wird.

Wohl ist es zu aller Zeit bedenklich gewesen, altgeknüpfte Länderverbindungen aufzuheben und den einen Theil (was hier immer Holstein seyn würde) zum Nachtheile des andern zu begünstigen. Mehr aber erscheint es so in dieser bewegten Gegenwart, welche kaum die alten Grundlagen der Staaten aufrecht erhält und ganz Neues zu begründen so wenig tüchtig erfunden wird. Nun, da so Vieles gelitten und eingebüßt worden, so manche bittre Empfindungen noch den Blick in die Folgezeit trüben, sollte dieses der Augenblick seyn, um die Bewohner Schleswigs, von der langen Gemeinschaft mit den Holsteinern abgerissen, auf eine unsichere Zukunft anzuweisen? Wohl haben alle Unterthanen dieses Scepters eine große Stütze in der Menschenfreundlichkeit und Huld Eurer Königlichen Majestät; aber nimmer würden zufriedenes Herzens die Schleswig-Holsteiner auf das Band verzichten können, welches ihnen allen heilig, die Verbürgung vieler Jahrhunderte für sich hat und das fürstliche bindende Wort des Ahnherrn dieses Königshauses. In dem Gefühle dieses Vereins sind wir sämmtlich aufgewachsen, wir haben in ihm eine Erleichterung von großen Uebeln gefunden; darf es befremden, daß wir durch ihn ganz vornämlich uns zum alten Wohlstande wieder zu erheben hoffen? Wie einträchtig wir uns mit den übrigen Unterthanen dieses landesväterlichen Scepters fühlen, eine besondere Stärke der Verbrüderung schließt uns Schleswig-Holsteiner an einander; darf es befremden, wenn

wir fürchten, falls eine Trennung der Verfassung erfolgte, diese Empfindungen in abstoßenden Haß und Eifersucht ausarten zu sehen? Das künftige Schicksal Schleswigs, als getrennt von Holstein gedacht, kann nur mit tiefer Bekümmerniß erfüllen. Es wird dieses Land in seiner alten Verfassung schmerzlichst erschüttert, auch wenn ihm gewisse Rechte für sich allein gesichert blieben; würde aber eine unmittelbare Vereinigung desselben mit den übrigen Provinzen von Dänemark verfügt, so sähe es sich in ein Verhältniß gesetzt, welches schon um deshalb seiner Natur und seinem Glücke widerstreitet, weil es in allen den Jahrhunderten, welchen Schleswig seine heutige Gestalt verdankt, nie statt gefunden hat. Könnte das Glück des einen Staatsgliedes gleichgültig für die übrigen seyn, so kann es doch der gemeinsame Nutzen nicht; aber auch von diesem Standpuncte des nächsten Vortheils ganz allein muß es für das Königreich selber wichtig seyn, daß diese folgenreiche Verbindung der Herzogthümer ungekränkt fortbestehe. Bekannt genug ist es, wie oft in schwierigen Lagen, beides in alter und neuer Zeit, die Finanzen des Reichs eine Stütze in den Hülfsquellen der Herzogthümer gefunden haben; eben so bekannt aber muß es seyn, daß die Ergiebigkeit derselben ganz vornehmlich auf der Festigkeit unsrer alten Befassung und dem daraus entspringenden Landescredit beruhte. Die Geschichte lehrt, daß, wo nur Schleswig-Holsteins Verfassung bedroht worden, die Beschwerden der Stände hauptsächlich stets auf die Erinnerung, daß so der alte Landescredit leiden werde, die erwünschte Abstellung erfuhren; die neueste Erfahrung lehrte ebenfalls, daß, seit die künftige Lage von Schleswig in Hinsicht seiner Verfassung einigen Zweifel bekommen hat, der Credit der Schleswigischen Grundstücke schon nicht

mehr derselbe ist wie der Holsteinischen. Die eigenthümliche Gränzlage beider Lande erfordert für sie ein ganz anderes Creditsystem und eine viel festere Grundlage desselben, als ihrer das Königreich bedarf. Sie stehen unter der unmittelbaren Einwirkung ihrer deutschen Nachbarschaft, namentlich aber, seit Jahrhunderten, der Städte Lübeck und Hamburg. In gewissem Grade stets von letzterer abhängig, sind sie ihr fast in die Hände gegeben, so bald irgend eine plötzliche gewagte Veränderung in den Schleswig-Holsteinischen Geldverhältnissen eintritt. Ein in Dänemark schwankendes oder langsam sinkendes Papiergeld ist hier sofort ein ganz herabgewürdigtes. Auch auf unsre Silbermünze ist diese Einwirkung nie unterblieben, und wenn eben deßhalb durch Eurer Königlichen Majestät ruhmwürdige Ahnherren für alle Zeit genehmigt worden ist, daß keine andere Münze in hiesigen Landen angeordnet werden solle, als die in Lübeck und Hamburg gäng und gebe sey;

> Ock scholen wy und unse nakommelinge in dessen Landen nene munte setten sonder sodann alse to Lubeke und Hamborch genge und geve is. Privilegium König Christians I. vom Jahre 1460. Privilegien-Sammlung S. 62. Confirmation der Privilegien König Friederichs I. vom Jahre 1524. Ebendaselbst S. 149. Vgl. die Erklärung und Bitte der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft vom 19ten Oct. 1711, passu 9. in den Landtagsacten, und die darauf erfolgte landesherrliche Resolution. Privilegien S. 230.

so hat ebenfalls die neueste Erfahrung der letzten Jahre bewährt, daß jeder Versuch, das Geld- und Creditwesen der Herzogthümer mit dem gegenwärtigen des

Königreichs zu vermischen, unübersteigliche Hindernisse finde und beiden Theilen gleichmäßig schade. Auch scheinen, wenn wir hierin einzugehen uns erlauben dürfen, einige kürzlich getroffene Anordnungen eine in dieser Hinsicht ganz veränderte Ansicht unsrer Allerdurchlauchtigsten Regierung zu verrathen und namentlich in Hinsicht der Staatsschulden den Plan einer Auseinandersetzung zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern anzudeuten. Die verbundene Stärke beider Herzogthümer wird aber nicht nur einem Mehreren gewachsen seyn, sondern auch zum Behuf der baldigen Erleichterung und Ordnung der Reichsfinanzen ihren Antheil in viel kürzerer Frist übernehmen können, als wenn eine Trennung einträte, deren höchste Schwierigkeiten sich erst in der Ausführung und dem Anblicke der mit ihr unvermeidlich verbundenen Zerstörungen und der hieraus fließenden wirklichen Verringerung des Staatsvermögens schmerzlich offenbaren würden.

Und so tritt denn für die Erhaltung der Einigung beider Lande Alles auf, was nur in menschlichen Dingen als wichtig und bewährend befunden wird: das uralte anerkannte Recht, die uralte Gewohnheit und Liebe des Zusammenseyns, die Bestätigung dieses Vereins durch eine fortlaufende Reihe unsrer Fürsten und dessen Anerkennung durch Eure Königliche Majestät Selber am 17ten August dieses Jahrs, endlich der große Nutze, den derselbe stets gebracht hat und um so kräftiger auch künftig für die Gesammtheit bringen wird, als die landesväterlich eröffnete Aussicht auf Wiederbelebung der gesunkenen Verfassung alle Gemüther in Eintracht erwärmen und beleben muß. Kein einziges aber, dem entgegenstehendes, wichtiges Verhältniß bietet sich unsern Blicken dar,

ja selbst die einzige Bedenklichkeit, welche ehedem wohl jenes Band zwischen Schleswig und Holstein haben konnte, die Befürchtung nämlich, daß die Königlichen Rechte über Schleswig dadurch von deutscher Seite gefährdet werden möchten, findet gegenwärtig weniger statt als je, seit das deutsche Reich, ohne Kaiserliches Oberhaupt, in einen bloßen Verein bündischer Staaten verwandelt ist. Dieses Alles zusammengenommen und eben so sehr der Hinblick auf die Weisheit und das väterliche Gefühl Eurer Königlichen Majestät für das Heil Ihrer Lande, giebt uns die sichere Ueberzeugung, daß Allerhöchstdieselben, weit entfernt lediglich nach landesherrlicher Machtvollkommenheit hier zu verfügen, dem alten Rechte volle Anwendung geben und keine Trennung beschließen werden, wo weder Trennung nützlich ist, noch ohne Verletzung heiliger Verhältnisse bewirkt werden kann.

Die wir in tiefster Ehrfurcht ersterben

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigste, treugehorsamste

Prälaten und Ritterschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Kiel, den 8ten October 1816.

II. (zu Seite 12.)

Von den Landestheilungen und der gemeinschaftlichen Regierung in Schleswig-Holstein. Aus einer Breitenauschen Handschrift.

Wie die Schleswig-Holsteinischen Stände in die Landestheilungen willigen konnten, ungeachtet der Gefahr, welcher das Hauptprivilegium von dem ungetheilten Zusammenseyn der Lande dadurch ausgesetzt ward, bleibt auf den ersten Anblick unbegreiflich. So viel zwar weiß jeder, daß es im J. 1544 nicht die Absicht war so zu theilen, daß z. B. einer der Landesherren das ganze Schleswig, oder auch ganz Holstein für sich bekäme; aber daß die Theilung selber niemahls eine vollständige war, daß Prälaten und Ritterschaft in beiden Herzogthümern stets ungetheilt blieben, daß die Städte nicht allein ihre Landstandschaft behielten, sondern auch, so lange die Verfassung stark war, in den Hauptsachen durchaus unter gemeinschaftlicher Regierung und den Landtagsschlüssen standen, ja daß mit den gar nicht auf dem Landtage vertretenen Aemtern eben dieses wesentlich der Fall war, und so ferner, das ist nicht so leicht im Zusammenhange aufzufassen, wenn gleich beide Mecklenburge ein Beispiel ähnlicher

noch bestehender Verfassung darbieten. Das System gemeinsamer Regierung bildete sich stufenweise in Schleswig-Holstein aus; später hat die Willkühr Vieles gegen die Verträge in der Ausübung geändert; Beides erschwert die Kenntniß. Niemand hat den wichtigen Gegenstand wohl mehr in seinem ganzen Umfange und eindringender behandelt als der königlich dänische Geheimerath Gensch von Breitenau in einer ausführlichen Untersuchung, die nicht lange nach Herzog Christian Albrechts Tode (etwa 1696) gegen das herzogliche Haus geschrieben ist, das auf die Abschaffung der gemeinsamen Regierung hinarbeitete *).

*) Der Titel der früher viel abgeschriebenen, jetzt vergessenen Handschrift ist nach einer Abschrift unsrer Universitäts-Bibliothek:

Forme der Landesfürstlichen Regierung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, wie sie der uhralten ewigen Union und Communion nach, durch die Könige zu Däunemark, Norwegen und die Herzoge zu Schleswig und Holstein, Gottorffischer Linie, von Anfang her in Gemeinschaft oder ungetheilter Weise, zu des Landes kundbarem Wohlstande, bis zu der in letzten Jahren eingerissenen Neuerung glücklich geführet worden, auch des Landes Gelegenheit nach, ohne dessen äußerste Gefahr, Schaden und Ruin auf keine Weise zu verändern stehet.

Ueber Breitenau, der zuerst in herzoglichen, darauf in königlichen Staatsdiensten stand und bei den wichtigsten Verhandlungen thätig war, s. außer der Cimbria literata T. II. p. 221 f., wo diese Handschrift nicht angeführt ist, Nachricht von den Plönischen Landen S. 30. und Hoyers handschriftl. Leben König Friedrichs IV. Sein Todesjahr 1732, im 94sten Lebensjahre ist in der Gesch. des Herzogl. Schleswig-Gottorfischen Hauses (1774. 4.) S. 19. angegeben.

Hier heißt es (No. 4.) von der Theilung König Christians III:

Als König Christians III. Gebrüder ziemlich zu Jahren gekommen, hat er, unangesehen er es nicht nöthig gehabt, sondern die beiden Herzogthümer Schleswig-Holstein wohl ohne Mit-Regenten vor sich und Seine Königliche Posterité behalten können, dennoch eine gewisse Landestheilung mit Ihnen beliebet, da dann besagte Herzogthümer, so viel die Aemter und Städte mit Dero Kammer-Einkünften und andern Iuribus anbelanget, in drei gleiche Theile gesetzet, deren eins, nehmlich das Haus Sonderburg mit Flensburg und gewissen Aemtern ihm dem Könige selbst, das andere Theil aber, nehmlich das Haupthaus Hadersleben mit etlichen Aemtern dem zweiten Bruder Herzog Johannsen, und endlich das dritte Theil mit dem Haupt-Schlosse Gottorff und gewissen Aemtern dem dritten Bruder Herzog Adolph, von dem die itzige Gottorffische Linie noch abstammet, zugefallen.

1) Bei dieser Erbtheilung nun ist zu observiren, daß die Aemter und Städte nicht dergestalt auseinander gesetzet worden, daß ein jeder Herr etwa sein Antheil beisammen liegend, seu in concluso vel separato territorio vor sich allein haben und beherrschen können, sondern es sind die Aemter und Städte promiscue ganz gemischt, und dergestalt zertrennterweise einem jeden das seinige zugeleget worden, daß keiner ein beschlossen Territorium vor sich allein machen können, sondern ein jeder wann er von einem Ort seines Landes zum andern reisen wollen, seines Nachbarn District passiren müssen. Welche Vereinigung der Aemter denn mehr als eine Ursache gehabt, daß theils

die natürliche Situation der Lande kein anders hat leiden wollen, weil man sonst dem einen Theil das fette Land zusammen allein, dem übrigen aber allein das magere hätte zulegen müssen, welches inpracticable gewesen; theils weil ein jeder Herr sowohl von den Römischen Reichs-Lehn-Gütern in Holstein, als von dem Herzogthum Schleswig so von Dänemark zu Lehn gegangen, etwas haben wollen, darum die Vermischung der Aemter unumgänglich geschehen müssen, theils weil man denen vorhandenen Nachrichten nach, die Meinung gehabt, daß bei vermischt liegenden Landen die gesammte Herrschaft mehr Ursache finden würden mit einander in gutem Verständniß zu leben und einander in vorfallenden Nöthen Hülfe zu leisten, indem des einen Land von des andern Glück oder Unglück mit zu participiren gehabt, da sonst, wenn die Territoria separiret worden, ein jeder Herr vor das seinige allein zu sorgen, und des andern Wohlfahrt oder Schaden wenig zu Herzen zu nehmen, würde veranlaßt worden seyn.

2) Ist bei dieser Landestheilung zu notiren, daß zwar damals drei Landes-Antheile gemacht worden, nach der Zeit aber der mittlere Herr Bruder zu Hadersleben unverheirathet abgestorben und darauf dessen Antheil unter die noch itztvorhandene Königliche und Fürstliche Holstein-Gottorffische Linie wieder vertheilet worden, dahero diese gethane Landestheilung vor itzo nur auf zwei und nicht drei Portionen mehr zu rechnen ist.

Ganz vornehmlich aber gehört hieher, was Breitenau gegen den sogenannten fünfundfunfzigsten Fürwand, den das Herzogliche Haus gegen die Communion aufstelle, später ausführt.

Fünfundfunfzigster gegentheiliger Fürwand.

Die Communio zwischen dem Königlichen und Fürstlichen Hause in denen Herzogthümern sey nicht omnimoda, sondern nur restrictiva oder particularis, und erstrecke sich bloß über Prälaten und Ritterschaft, als welche ungetheilet und in communione geblieben. In denen Aemtern, Landen und Städten aber habe ein jeder Herr seine Regalia sowohl maiora als minora für sich allein zu exerciren und darin nach Gefallen privative zu disponiren.

Antwort.

Daß die Aemter, Länder und Städte ratione gewisser Regalien, Herrlichkeiten, Einkünften und Gerechtigkeiten in die Erbtheilung mitgekommen, wird nicht verneinet. Dahin aber Gegentheil unmöglich leugnen kann, daß sothane Aemter, Länder und Städte wegen vieler andern und zwar der meisten hohen Regalien so zur Landesfürstlichen Hoheit hauptsächlich gehören, ungetheilt und in Communione geblieben.

Von denen Städten erst zu reden, so findet sich in dem Erbtheilungs-Briefe, daß einem jeden Herrn gewisse Städte erblich, mit aller Freiheit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit zugetheilet seynd. Dahingegen stehet bald hernach im folgenden Contextu: die Städte, Klöster, Prälaten und Mannschaft oder Ritterschaft sollen vermöge ihrer Privilegien ungetheilet seyn und ein jeder bei seiner Gerechtigkeit verbleiben; welches eine irreconciliable Contrareté wäre, falls nicht die Theilung auf absonderliche iura und hinwie-

der die beibehaltene Communion auf andere Gerechtigkeiten angesehen gewesen. Zwar haben die Herrschaften vor mehr als etwa hundert Jahren eine Verabredung getroffen, wie weit jeder Herr über seine Städte Macht und darinnen frei zu disponiren haben sollte; allein verschiedene hohe Regalien in und über solche Städte sind ihnen doch gemein geblieben und in Communione behalten. Zum Exempel: die Städte müssen dem einen Herrn sowohl als dem andern die Erbhuldigung leisten, nicht etwan eventualiter in casum futurae successionis, sondern de praesenti oder stracks von nun an getreu und hold zu seyn, der Herrschaft Bestes zu wissen, arges aber zu wenden, und sich wie getreue Unterthanen gegen Sie, als ihre Landesherren zu verhalten, wirklich schwören. Item die neuen Bürger müssen den Bürgereid von Alters her sowohl auf den einen als andern Herrn ablegen, wiewohl Fürstlicher Seite nebst andern attentirten Neuerungen auch hierin von dem Herkommen soll abgewichen werden wollen. Item die Städte werden als ein Landstand nebst Prälaten und Ritterschaft auf den gemeinen Landtag berufen, helfen daselbst die Nothdurft berathschlagen und den Schluß machen, müssen auch dem was auf dergleichen gemeinen Landtagen beschlossen wird, nachleben, und ihr Contingent zu der Landescontribution und andern gemeinen Anlagen nach Pflugzahl gleich die übrigen Stände bei dem allgemeinen Land- oder Legekasten einbringen oder werden auf säumigen Fall durch militärische Execution dazu angehalten. Zu dem Ende sind sie in der gemeinen Landesmatricul mit eingezeichnet, pflegen auch zu derselben Revisionen mit zugezogen zu werden. Item der Städte sowohl als anderer Mitstände Gravamina werden auf denen gemeinen Landtägen vorgetragen, im Namen der gesammten Regierung ange-

nommen, gehöret und erörtert. Item wann die gemeine Landgerichtsordnung in beider Herren Namen zu revidiren, zu ändern oder zu verbessern nöthig thut, werden die Städte darüber mitgehöret, zumal der Städte Gerichts- und Prozeßordnung in solcher gemeinen Landgerichtsordnung als beider Herren gesammtes Werk mit reguliret ist. Item die meisten Städte appelliren an das gemeinschaftliche von beiden Herren besetzte Landgericht. Item die Städte und deren Einwohner gehören mit unter die allgemeine Landfolge, müssen auch pro rata ihrer Pflugzahl sowohl dem einen als dem andern Herrn die Prinzessensteuer reichen, desgleichen ihr Quantum der Reichs- und Kreisanlagen gleich andere Stände, zur ganzen Summa des Herzogthums Holstein mit beitragen. Item bei denen Städten wird die gemeinschaftliche Kirchenordnung observiret, immaßen Herzog Frierich s. d. den 27sten Jan. 1636 bezeuget, daß die durch König Christian III. in seiner und seiner Herren Brüder Namen publicirte Kirchenordnung auch in seinen des Herzogs Landen, Aemtern und Städten noch in Acht genommen werde, weshalber es darinnen keiner neuen Bestellung bedürfe. Item in denen Städten werden die Fast-, Buß- und Bet-, Dank- und andere dergleichen extraordinaire geistliche Tage, eben wie bei andern Ständen gehalten; nichtweniger wird in denen Stadtkirchen sowohl für den einen als andern Herrn auf der Kanzel gebeten, auch in den Städten sowohl bei des einen als andern Herrn Todesfall das Klockengeläut verfüget und die Musik eingestellet sammt mehr andern dergleichen aus der Communion oder gemeinschaftlichen Regierung herrührenden Schuldigkeit und Obligation, die man Kürze halber vorbei gehet. Ferner was die Aemter und Länder betrift, so sind zwar dieselbe mit aller Herrlichkeit

Freiheit und Gerechtigkeit getheilet, gleichwohl aber die Landesfürstliche Hoheit mit etlichen davon dependirenden Regalien zwischen beiden Herrschaften in communione oder Gemeinschaft verblieben; zum Exempel die Unterthanen oder Einwohner in Aemtern und Ländern, ob sie gleich nicht auf die gemeinen Landtage berufen werden, müssen doch (laut Fürstlicher eigener Bekenntniß in einem 1667 contra Holstein-Plön publicirten Bericht pag. 5.) den daselbst in beider Herren Namen gemachten Schlüssen nachleben und die Land-Contributiones nach Pflugzahl, gleich wie die Stände dem alten Herkommen gemäß, bei dem allgemeinen Land oder Legekasten einbringen oder werden widrigenfalls mit militärischer Execution dazu angehalten, zu welchem Ende dann die Länder und Aemter gleich andere gemeine Stände in der gesammten Landes-Matricul mit eingeführet stehen. Item in der gemeinen Landgerichtsordnung ist in beider Herren Namen denen Untergerichten in allerseits Aemtern eine förmliche Prozeßordnung vorgeschrieben. Item wann jemand von Prälaten, Ritterschaft und Städten wegen einer Amtssache wider den Herrn des Amts einige Klage hat, wird selbige nach expressen Einhalt der Landgerichtsordnung part. I. Tit. 5. §. 15. vor dem gemeinen in beider Herrschaft Namen sitzenden Landgerichte anhängig gemacht, der Amtmann desselbigen Orts dazu citiret, seine Nothdurft wegen des Amtmanns gehöret und die Sache darauf in beider Herren Namen decidiret. Item die Unterthanen und Einwohner der Aemter und Länder sind mit zu der allgemeinen Landesfolge gehalten, gestalt die Patenten in beider Herren Namen zum Aufbot der Landfolge nebst Prälaten und Ritterschaft expresse mit auf Aemter, Länder und Städte gerichtet werden. Item die Unterthanen und Einwohner in Aem-

tern und Ländern müssen sowohl den einen als andern Herrn die Prinzessinsteuern entrichten, auch ihr Contingent zu Reichs- und Kreisanlagen gleich denen Städten zur ganzen Summe des Herzogthums Holsteins miterlegen. Item in denen Aemtern und Städten wird die gemeine Kirchenordnung observiret, auch es mit dem Kirchengebet für beide Herrschaften, imgleichen bei Todesfällen von einer oder andern Seite mit dem Klockengeläute und Verbot der Musik annebenst sonst mit denen gemeinen Fast-, Buß-, Bet-, Dank- und andern extraordinairen geistlichen Tagen wie bei denen gemeinen Ständen im Lande gehalten. Woraus zur Genüge wahrzunehmen, was für viele Dependenz die Fürstlichen Aemter, Länder und Städte annoch von der gemeinschaftlichen Regierung haben. Will man dessen noch mehr Proben oder Exempel sehen, so zeigen die von allen Jahren her unter Königlichem und Fürstlichem gesamten Namen über allerhand Dinge emanirte Verordnungen, Constitutionen und Edicten, daß selbige nicht bloß auf Prälaten und Ritterschaft, sondern auch auf die Städte, Communen und sonst alle und jede Eingesessene oder Unterthanen der Herzogthümer oder nebst Prälaten und Ritterschaft auf die Amtleute, Stadt-, Land- und Amtschreiber, Hardes- und Kirchspielvögte (wegen der Aemter) und Burgemeister und Rath-Männer in denen Städten ja wohl gar in specie auf alle Bürger mitgerichtet seyn, dessen in der gedruckten Landgerichtsordnung und sonst im Druck von verschiedenen Materien häufiger Exempla zu finden. Selbst die Polizeyordnung vom ehrbaren Leben, Kleidungen, Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, Fensterbieren, Kirchenmessen, Fastnachtsklagen und anderen dergleichen fast geringen, nicht eben von der Landesfürstlichen Hoheit dependirenden Dingen, ist Ao. 1636

in gesammtem Königlichen und Fürstlichen Namen, vermöge Landesfürstlichen hohen obrigkeitlichen Amtes publiciret und selbiger allenthalben und ohne Unterschied nachzukommen, nicht nur Prälaten und denen von der Ritterschaft, sondern zugleich denen Städten sammt allen andern Unterthanen und Eingesessenen der Herzogthümer bei schwerer Strafe anbefohlen worden. Welchen gemeinschaftlichen Constitutionibus und Edictis, tanquam sanctionibus pragmaticis noch bis diese Stunde, es sey denn, daß die subiecta materia sich mit der Zeit geändert, durch beständige Observanz selbst in denen Fürstlichen Aemtern, Landen und Städten iudicialiter et extraiudicialiter nachgelebet wird. Endlich weiß männiglich im Lande, wann eine Fürstliche Stadt wegen Abgang der Nahrung oder sonst erlittenen Schadens an ihrer Pflugzahl oder Anschlage in der Contributions-Matricul moderiret wrden muß, oder wann ein Stück von denen Fürstlichen Aemtern und Landen durch Einbruch des Meeres verschlungen wird, daß die Herzöge jederzeit die Hälfte deshalber abgehenden Pflugzahls oder Contribution denen Königen zur Last mit anrechnen und Ihnen anderwärts wieder ersetzet haben wollen. Falls nun die alte Rechtsregel: Quod res suo domino pereat, noch wahr ist, so folget aus diesen hochwichtigen und erheblichen Umständen nothwendig: Daß denen Königen ein Condominium oder gesammte Hoheit über die Fürstlichen Aemter, Länder und Städte, deren Abgang oder Schaden sie zur Hälfte sollen tragen helfen, in Communione mit zustehen müsse, weil widrigenfalls ganz ungereimt und wider die gesunde Vernunft laufen würde, da jemand in einem ganz fremden ihm auf keine Weise verwandten, noch untergehörigen Lande und District den erwachsenen Schaden umsonst und für nichts mit zu überneh-

men oder zu erstatten schuldig seyn sollte. Welche einzige Raison, wenn alle obige andere Beweisthümer gleich ermangelten, in gegenwärtiger Materie den Knoten fest genug zu binden capabel wäre.

Jetzt besinne sich nun der Gegentheil, ob dem Königlichen Hause das Condominium oder eine gemeinschaftliche Hoheit über die Fürstlichen Aemter, Länder und Städte in gewissen Stücken mit Fug gestritten, oder daß die gemeine Regierung und deren Communion auf keine Weise sich über sothane Aemter, Länder und Städte erstrecke, mit Bestand gesaget werden könne. Vor allen ist nicht zu begreifen, mit was Gewissen der Gegentheil die Städte der gemeinen Regierung zu entziehen sich unterstehen kann. Allen andern Gegenbeweis vorbei zu gehen, darf man ihm nur Ihro Fürstlich. Durchl. Groß Herrn Vaters und Herrn Vaters eigene Bekenntniß vor Augen legen, dann jener in einer bei den Nordischen Frie ens-Tractaten am 27sten Febr. 1658 zu Roschild durch seine Gevollmächtigte übergebene proposition, item in dem Copenhagener Vergleich vom 12ten Mai 1658 sagt expresse: daß das commune regimen oder die gemeine Regierung sich auch über die Städte erstrecke, dieser aber in dem Glückstädter Receß vom 12ten Oct. 1667 §. 20. asseriret ebenfalls: daß die gemeine Regierung auch über die Städte geführet werde. Was in aller Welt kann der Gegentheil einwenden? *)

*) In der Kürze sind die hier ausgeführten Gründe in einer der 1696 erschienenen Streitschriften: Kurz verfassete Species Facti cum Deductione etc. betitelt, enthalten, deren Verfasser der ganzen Behandlung nach gewiß Breitenau war.

III und IV. (zu Seite 43.)

Landesherrliche Interims-Patente, Contributionen ohne Landtagsausschreibung angehend.

III. Patent vom 31. Oct. 1689.

Wir Christian der Fünffte von Gottes Gnaden, König zu Dennemarck, Norw., der Wenden und Gothen, Und von desselben Gnaden, Wir Christian Albrecht, Erbe zu Norwegen, postulirter Coadiutor des Stiffts Lübeck, beede Herzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst rc. Gevattere, Schwägere und Gebrüdere.

Entbieten denen Ehrwürdigen, Woledlen, Edlen unsern Lieben Getreuen Prälaten, denen von der Ritterschafft beeder dießer Unßerer Fürstenthümer Schleswig-Holstein, Unßere allerseitige Gnade, und fügen Euch anbey zu wißen, daß ob wir wohl, gleich in dem unterm 3ten September lauffenden Jahrs publicirten patent ist angeführet, gerne gesehen, daß einige Erleichterung, in den bisherigen Collecten hette zur Handt genommen, und auch zu dem Ende ein Landtag gehalten werden können, Wir dennoch aus gewissen erheblichen Hindernüßen, zu deßen Ansetzung noch nicht können gelangen, sondern bey denen continui-

renden gefährlichen coniuncturen vor unumbgänglich halten, wegen der zu den benötigten Landesdefension und deshalber gemachten Verfaßung, erforderten schweren Kosten, nochmahls durch ein interimspatent einige Contribution vor gedachtem Landtag auff den noch scheinenden und negstfolgenden Mohnaht October und November auszuschreiben.

Mandiren und befehlen demnach Euch Prälaten und Ritterschafft gedachter Unßerer Fürstenthümer und Landen hiemit aller- und gnädigst wollende, daß Ihr im Schleswigischen 3 Rthlr., im Holsteinischen aber 4 Rthlr. vom Pfluge für jeglichem Mohnaht abstattet, und zwar ein jedtweder sein Contingent wegen das Mohnahts Octobris vor den 10ten, wegen des Novembris aber vor den 20ten eiusdem zur Helffte bey Unsers Königs Christian Oberkriegs-Commissario Amthor, die andere Helffte aber bey Unsers Hertzogs Christian Albrechten Hoffraht und Kriegs-Commissario Arend Mechelnburg richtig einbringen und bezahle. Deßen wie Wir Uns aller- und gnädigst versehen, und das männiglich hierunter die schuldige Begierde zu Befoderung dieser Fürstenthümer Sicherheit und gemeinen Besten gebührent werde zu Tags legen keinesweges zweiffeln. Also verbleiben Wir auch euch sambt und sonders mit Königl. und Fürstl. Gnaden beharlich wohl beygethan. Uhrkundtlich unter Unserm auffgedrückten Königl. und Fürstl. Secreten. Geben in Unsers Königs Christians alß dießes Jahrs regierenden Herrn Stadt Veste Glückstadt den 31sten October 1689.

(L. S.) (L. S.)

IV. Patent vom 11. Jan. 1690.

Wir Christian der Fünffte, von Gottes Gnaden, König zu Dennemark ꝛc.

Und von desselben Gnaden Wir Christian Albrecht ꝛc. ꝛc.

Entbieten denen Ehrwürdigen, Wohledlen, Edlen Unsern lieben und getreuen Prälaten, denen von der Ritterschafft, beeder dießer Unßerer Fürstenthümer, Schleswig-Holstein, Unßere allerseitige Gnade, und geben euch dabey aller- und gnädigst zu vernehmen, daß nachdehm die Ansetzung eines Landtages wider Verhoffen bishero nicht geschehen können, und gleichwohl die unumbgängliche Nohtdurfft erfodert, daß die Landesdefension, bey so gefährlichen Leufften einen Weg wie den andern beobachtet werde, Wir dahero keinen Umbgang nehmen können, zu Erleichterung der Uns desfalls vornehmlich obliegenden schwehren Kosten, abermahlen eine Contribution, vor Haltung solches anzusetzenden Landtages, auff den verwichenen Monaht December, wie auch noch lauffenden Monaht Januarius, durch ein interims Patent auszuschreiben.

Mandiren und befehlen demnach euch Prälaten und Ritterschafft gedachter Unser Fürstenthümer und Landen hiemit aller- und gnädigst wollende, daß Ihr im Schleswigischen 3 Rthlr., im Holsteinischen aber 4 Rthlr. vom Pfluge für jeglichen Monaht abstattet, und zwar ein jedweder sein Contingent wegen des verstrichenen Monahts Decembris so fort nach dem dato der intimation, wegen des itztlauffenden Monahts Ianuarii aber, gegen den 1ten des bevorstehenden Monahts Februarii, zur Helffte bey Unsers Kö-

nigs Christian Oberkriegs-Commissario Amthor, die andere Helffte aber bey Unsers Hertzogs Christian Albrechts Hoffraht und Krieges-Commissario Arend Mechlenburg richtig einbringe und bezahle, dessen Wir Uns dann aller- und gnädigst versehen, und verbleiben euch sambt und sonders mit Königl. und Fürstl. Gnaden beharlich woll beygethan. Uhrkundlich unter Unserm auffgedrückten Königl. und Fürstl. Secreten. Gegeben in Unsers Königs Christian als dieses Jahrs regierenden Herrn, Stadt und Vestung Glückstadt den 11ten Jan. Ao. 1690.

(L. S.) (L. S.)

V. (zu Seite 43.)

Königl. Rescript, die interimistische Festsetzung einer ohne weitere Ausschreibung bis zum Landtage zu leistenden Contribution (später die ordentliche Contribution genannt) betreffend, vom 28. Febr. 1690.

Ihre Königliche Majestät zu Dänemark, Norwegen u. s. w. haben sich aus dem von Dero Getreuen und Gehorsamen, Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein, eingekommenen Allerunterthänigsten Memorial, mit mehrern vortragen lassen, was dieselbe wegen Erleichterung der bisherigen Onerum, und Ausschreibung eines Landtages, auch sonsten Allergehorsahmbst gebethen.

Wie nun Allerhöchstgedachte Ihre Königliche Majestät zuförderst in Königl. höchsten Gnaden erkennen, daß Prälaten und Ritterschaft bei denen etliche

Jahr her vorgeweßenen und noch guten Theils continuirenden gefährlichen Leuften, Dero für Ihre Königliche Majestät und das Vaterland tragende devotion darinnen so rühmblich an den Tag geleget, daß Sie, zu Erleichterung der Ihre Königliche Majestät dahero verursachten unvermeidlichen kostbahren Kriegs-Verfaßungen, die ausgeschriebene Contributiones allemahl gantz willig und gehorsahmblich abgetragen, also werden auch dieselbe dahin Allergnädigst bedacht seyn, wie Dero Getreue Stände sich solcher Dero Königl. Gnade und propension wirklich hinwiederumb zu erfreuen haben mögen, und würde in solchem Absehen Ihre Königliche Majestät nichtes liebers sein, dan daß die Sachen in dem Stande sich befinden möchten, daß Sie Ihnen den effect davon, mit völliger Einwilligung obangeregten Dero Gesuchs, also fort empfinden lassen könten: Nachdem aber Landkundig, wie durch des Hn. Hertzogs zu Schleswig-Holstein Gottorf Fürstl. Durchl. Veranlassung, wider den Inhalt der Alten Erb-unionen, und die Grundfeste der beeden Herzogthümer, auch derselben wahres und natürliches Interesse, frembde Völker, von nicht geringer Anzahl bei friedlichen Zeiten, und da kaum der Altenaische Vergleich, worin angeregte Erb-unionen von neuen bestättiget worden, zur execution gediehen, ohne einzige vorhero mit Ihre Königliche Majestät darüber gepflogene Communication, inaudito plane exemplo, in das Land geführet worden, so werden Prälaten und Ritterschaft von selbsten leicht ermeßen, wie es Ihre Königliche Majestät für der Hand billig höchst bedenklich fallen müsse, durch Beruffung eines Landtags, welchen Sie sonsten Dero Getreuen Ständen Allergnädigst gerne gönnen, selbst die Mittel an Hand zu geben, wodurch dergleichen frembde armatur im Lande, zu desselben höchster Beschwerde, undt Ihrer

Königlichen Majestät Nachtheil, anderer dabei mit unterlaufenden Inconvenientien, Glimpfs halben, zugeschweigen, unterhalten, und mithin die darunter begangene Contravention der Erb-unionen gleichsahm authorisiret werde; Ihre Königliche Majestät seind dennoch nicht gemeinet, die Convocation eines Landtages ins Ungewisse hinaus zu stellen, sondern können falß es des Hr. Hertzogen zu Schleswig-Holstein Gottorf Fürstliche Durchlaucht also mitgefällig geschehen lassen, daß in eventum der Terminus dazu auf die Zeit, da besagte frembde Völker insgesambt auß dem Lande wieder werden weggeschaffet sein, berahmet, und die Patente zu dem Ende, von nun an, außgelassen werden. Damit jedoch inzwischen Dero Getreue und Gehorsame Stände Ihre Königliche Gnade und Hulde, und wie sehr Sie wünschen, dieselbe in der bisherigen Contributions-Last möglichstermaßen zu subleviren, desto mehr zu verspühren haben mögen, So wollen Sie, ungeachtet die nach gegenwertigen Zeiten annoch unumbgänglich erforderliche defensions-Kosten die einkommende Contributionen weit übertreffen, und Dero Cammer-Gefälle mit dazu angewendet werden müßen, dennoch, Ihres Ohrts, biß weiterer Verordnung, anstatt der auß dem Holsteinischen in den nechstverwichenen Monatten erhobenen 2 Rthlr. á Pflug sich mit 1½ Rthlr. und im Schleswigschen anstatt 1½ Rthl. á Pflug mit 1⅙ Rthl. in Gnaden begnügen laßen, auch solches Dero Getreuen Prälaten, Ritterschaft und Ständen, und daß solche moderirte Summe monatlich bei dem Königlichen verordneten Ober-Commissario, ohne fernere Außschreibung, richtig eingebracht werde, hiemit Allergnädigst intimiret haben. Was im Uebrigen Prälaten und Ritterschaft, wegen einer künftig wieder einzuführenden allgemeinen Land-Cassa, und mit

Herbeiziehung alles dessen, so vor diesem dazu gehörig geweßen, in Dero Memorial Allerunterthänigst anführen und verlangen, approbiren Ihre Königliche Majestät Allergnädigst, und wollen Ihres höchsten Orths nicht ermangeln, sich mit des Hr. Hertzogs Fürstliche Durchlaucht darüber nothdürftig zu vernehmen, und dahin die Versehung zu thun, damit solches, alß eine dem Lande gantz heilsahme auch an sich höchst billige Sache, auf bevorstehendem Landtag, zum gedeylichen effect gebracht, und was dem entgegen bißhero vorgegangen, Maßen es nur ein Interims-Werk geweßen, redressiret, und daß Collecten-Weßen wieder auf den vorigen alten Fuß gesetzet werden möge.

Welches Ihre Königliche Majestät Dero Getreuen und Gehorsahmen Prälaten und Ritterschaft, auf Ihre Allerunterthänigste Supplique, auch dabei von deren Deputirten Allergehorsambst beschehene fernere mündliche Vorstellung, zur resolution zu ertheilen allergnädigst befohlen, denen Sie schließlich sambt und sonders, mit Königlicher Gnade und Hulde beständig wohl beygethan verbleiben. Uhrkundlich unter Allerhöchstgeehrt. Ihrer Königlichen Majestät Hand- und fürgedrucktem Insiegel. Geben auf Dero Residentz zu Copenhagen den 28sten Februar Anno 1690.

Christian R.

(L. S. R.)

I. B. v. Jessen.

Bescheidt für Prälaten und Ritterschaft in den Herzogthümern.

VI. (zu Seite 44.)

Herzogliche Beitrittserklärung zu dem Königl. Rescript No. V., die einstweilige Festsetzung der Contribution angehend, vom 23. April 1690.

Dero zu Schleswig-Holstein regierenden Hochfürstl. Durchl. ist von einigen Dero getreuen Ritterschaft Unterthänigst vorgezeiget worden, wessen sich der zu Dennemark, Norwegen K. M. auf das von Prälaten und Ritterschaft, des von ihm verlangten Landtages, und anderer Punkten halber überreichtes unterthänigstes Memorial unterm 28sten Febr. jüngsthin gnädig resolviret. Höchstgemeldte Ihre Hochfürstl. Durchl. hätten zuvörderst wünschen mögen, daß über dieser gemeinschaftlichen Angelegenheiten mit Deroselben, also ohnzweifentlich mit Regier. Herrschaft vorgängige Communication, wozu sich dieselbe vermöge deromahligen, an Prälaten und Ritterschaft ertheilten gnädigsten resolution willigst erboten, vertraulicher wäre gepflogen, und darauf ein gemeinschaftlicher gleichstimmiger Schluß gefaßet, folgig zu fordersamsten Ausschreibung des verlangten Landtages geschritten worden, ohne Ihre Hochfürstl. Durchl. eine Schuld und Ursach des hierunter gebrauchten Verzugs beizumessen, als die sich versichert halten, mit nötig befundener Uebernehmung einiger benachbarten Truppen, so in Ihre Hochfürstl. Durchl. beforderst Eydt Treue Pflicht auch Dero Sold und Unterhalt getreten, mit hinnen Freundschaft zu halten, und die auch weder in

das Königl. noch ein gemeinschaftliches, sondern in- Ihre Hochfürstl. Durchl. alleiniges Ihro privatim zustehendes Territorium verleget und einquartiret worden, nichts anders gethan und verrichtet, als was allen Souverainen, und des heil. Reichs Fürsten in ihren Landen, und insonderheit Ihrer Hochfürstl. Durchl. durch Westphäl. und Nordische Pacification auch des jüngsten Altonaischen Recesses notorie und indisputirlich zukommt, wovon doch die gegen Ihre Hochfürstl. Durchl. angezogene Unionen, deroselben so wenig benehmen als gewiß . . . . . *), in dem- selbe kein Buchstabe wider Ihre Hochfürstl. Durchl. und Dero hohe Jura enthalten, und so wenig Ihre K. M. zu Dennemark und Norwegen durch diese mutuelle unionen sich bisher verbunden erachtet, Ihre Hochfürstl. Durchl. Consens und Einwilligung zu requiriren, ehe und bevor Sie andere pacificationen (?) Truppen übernommen, und in Dero Königreiche und Landt führen lassen, eben so wenig finden auch Ihre Hochfürstl. Durchl. resp. Souverainitäts und Reichsfürstenrecht eingeschrenket, und bei nötig be- fundener Uebernehmung anderer Truppen Ihro die Hände gebunden, daß Sie sich in obangezogenen Fäl- len erstl. umb anderweitigen Consens zu bewerben hätten, angesehen itzt berührte unionen zwischen de- nen glorwürdigen Königen zu Dennemark, und denen in Gott ruhenden Hr. zu Schlesw. Holst. als Herzoge eingegangen, geschlossen und ausgerichtet, und ein compacisirender Regent eben wie der Andere iisdem plane formalibus und sonder einige difference obligiret und verbunden waren. Belangent aber die Haubt- sache, und denen von Prälaten und Ritterschaft u. den einen Punct der Landes-Contribution an und vor

*) Unleserlich in der alten nachlässigen Abschrift. Das Original findet sich nicht.

sich selbsten, da würden zwar sie selbsten noch jemandt Ihre Hochfürstl. Durchl. verdenken, weniger zu einiger Beschwerde es ziehen können, wann dieselbe nach so vielen und langen Jahren, da dieselbe von ihren Prälaten und Ritterschaft nicht einen Pfennig ungeachtet der ihnen tragenden, sonsten gehabten onerum an schuldiger Landes-Contribution genießen mögen, (da sie doch zu etzlichen millionen hoch ohne einigen Vortheil von Ihre Hochfürstl. Durchl. und Dero Landen entrichtet) nunmehro nach Dero restitution zu Ihren Contingent und Halbscheides zum wenigsten noch vor der Hand bei dem Quanto allerdinges ließen, als Sie dasselbe bishero angesetzt, ausgeschrieben und eingezogen befunden, umb sich unter der obhabenden schweeren Last nuhr umb etwas erholen zu können. Nach damahl aber Ihre Hochfürstl. Durchlaucht niemals gern einige Gelegenheit aus Henden gelassen, bey welcher Sie Dero getreuen Prälaten und Ritterschaft Ihro landesfürstliche Gnaden würklich zu Tage legen mögen, und Dieselbe sich auch dessen, in obangezogener ihrer præliminär Resolution in mehrerem gnädigst erbotten, das lassen Sie Derotheils nicht allein ganz gern geschehen, sondern verlangen es auch selbsten, daß zu nötiger Ausschreibung eines Landtages soforth geschritten, und die hiezu benötigte patenta in gewöhnlicher Form ausgefertiget, darauf auch Dero Landtag wirklich angetreten und mit anderm der Punct von Contributionen auf einen sichern Fuß Communi nomine gesetzet werden möge. Dafern aber ja gegen besser Verhoffen dergleichen Landes-Convent noch weiter hinaus versehen werden, und also zu einem gemeinsahmen Schluß so bald nicht zu gelangen seyn sollte, so lassen zwar Ihre Hochfürstliche Durchl. zu Dero Contingent es bei dem auf die letzt hingelegten Monathe

Febr. und Mart. bereits ausgeschriebenen Quanto bewenden, zumahlen da Ihnen von der einseitigen Moderation der anderen Halbschiedt erst dieser Tage von einigen der Ritterschaft gehorsambste Anzeige gethan worden, erklären und offeriren sich aber gegen Dero getreue Prälaten und Ritterschaft hiemit ferner gnädigst, daß Sie nicht allein von Anfang dieses forteilenden Monaths April, und so weiter ohne ferner Intimation in eben dem Quanto als Ihre Königl. Majestät zu Dännemark und Norwegen zu Dero Antheil dasselbe moderiret, Ihren Halbschiedt an Contribution anzunehmen, sondern auf den Fall und mit der Condition, dafern Ihre Königl. Majestät auch zu Dero Halbscheidt hierin consentiren uud bewilligen werden, vorst Künftige und zwar noch itzt bevorstehenden 1sten Mai die Landes-Contribution in denen beeden Herzogthümern Schleswig-Holstein, auf die Hälfte mindern und fallen zu lassen gnädigst geneigt, derogestalt, daß im Herzogthumb Schleswig, vom Pflug 1½ Rthlr. und im Herzogthumb Holstein nur 2 Rthlr. mithin zu Ihre Hochfürstl. Durchl. Helfte vom Pflug nur 3 Ortsthaler und 1 Rthlr. in Krieges-Cassa, bis zu anderweitiger Verordnung entrichtet und erleget werden möge, doch dieses noch mahlen unter dem wiederholeten ausdrücklichem Bedinge, und anders nicht, als dafern Ihre Königl. Majestät sich auch zu Dero gleichen Minderung und Nachlaß, und also zu einer gemeinen einstimmigen reduction bewegen lassen sollten; welches dann Dieselbe auf abermaliges Anmelden einiger Dero getreuen Ritterschaft zur Resolution zu ertheilen gnädigst befohlen, und bleiben Ihnen übrigens sambt und sonders mit Fürstl. Gnade und Huld beständig beigethan. Urkundlich unter Höchstgedachte Ihre Hochfürstliche Durchlaucht Handzeichen und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel. Ge-

geben auf Dero Schloß Gottorf den 23sten April Anno 1690.

(L. S.) Christian Albrecht.

VII (zu S. 48.)

Herzog Friedrichs IV. Rescript wegen eines erbetenen Landtags und der Huldigung, vom 25. Sept. 1700.

Die zu Schleßwig-Hollstein Regierende Hochfürstl. Durchl. haben aus dem von Prälaten und Ritterschaft dieser Fürstenthümer unterthänigst überreichten Memorial gnädigst in mehrerm ersehen, was dieselbe gehorsambst vorgestellet und geziehmend gebethen.

So viel nun die Ansetzung eines Landtages und remittirung der Contributionen anlanget, so werden Höchstgedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. nicht ermangeln, mit Ihro Königl. Majestät darüber fördersambst zu communiciren, und Dero gnädigste resolution Prälaten und Ritterschaft sodann widerfahren zu lassen.

Was aber die Huldigung betrift, desfalls können Dieselbe diesmahl keine positive Erklährung ertheilen, nach demmahlen Sie ietzo in procinctu stehen, Dero vorhabende Reise nacher Schweden anzutreten, inzwischen erkennen Höchstgedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. solch unterthänigstes Erbiethen in Fürstl. Gnaden, als womit Sie Prälaten und Ritterschaft jederzeit besonders wohl beigethan verbleiben.

Geben in Dero Stadt Hamburg den 25sten Sept. 1700.

(L. S.) Friderich.

J. A. Grabau.

VIII. (zu Seite 50.)

Hojer über den 1708 vergeblich gesuchten Landtag *).

(Die Ritterschaft bittet per deputatos um Beibehaltung der gemeinschaftlichen Regierung. 1708.)

Weil aber der Baron Goertz immerhin auf die völlige Theilung der Prälaten und Ritterschaft sein Augenmerk gerichtet, und dessen wenig Hehl hatte, so deputirte die gesammte Noblesse zween ihres Mittels, nehmlich die Ahlefeldten von Wandesbeck und Lindau an den König, eben so viele, nehmlich Ahlefeldten von Aschau und Blohmen nach Stockholm an die verwittwete Herzoginn, und endlich den Königlichen Geheimten Raht und Probsten zu Preetz Herrn Wolf Blohme nebst dem Land-Rath Dettleff Reventlow von Schmohl an den Administrator, um an allen Orten die Beybehaltung der bisherigen Regierungsform und ihrer damit genau verknüpften Privilegien aller- und unterthänigst zu bitten, und zugleich um Eröffnung des durch den Fractur-Streit ins 5te Jahr unterbliebenen Landgerichts, wie auch Haltung eines Landtages und Annehmung ihrer Erbhuldigung anzuhalten. Die beiden letztern wurden an allen dreien Höfen, in-

*) S. 347 ff. des Isten Bandes der kleinern Handschrift von König Friedrichs IV. Leben.

sonderheit wegen der von der verwittweten Herzogin übernommenen Gottorffischen Vormundschaft und andrer bey einem Landtage wenigstens auf den alten Fuß habenden Bedenken difficultirt; allein in den übrigen Stücken fiel die Königliche Resolution den 4ten Februarii nach der Deputirten Wunsch, und versicherte sie der Conservation ihrer wohlhergebrachten Privilegien, wie auch der gemeinschaftlichen Landesregierung, versprach auch die Eröffnung des Landgerichts, so bald Gottorff es nicht länger durch den unfruchtbaren Fractur-Streit hindern würde. Allein Gottorffischer Seite klung es ganz anders; und gab man den Deputirten keinen andern Trost, als daß man auch bey Aufhebung der Communion gleichwohl vor des Landes Wohlfarth sorgen werde. — —

IX. (zu Seite 55.)

Warum der König den Altonaer Receß erst später ratificirte.

Der herzogliche Unterhändler, Etatsrath Breyer, war früherhin wegen Malversationen aus dem Königlichen Dienste entlassen; er hatte dabei schwören müssen, nicht ohne Königliche Erlaubniß in fremde Dienste zu treten; gleichwohl war er in herzogliche gegangen, galt viel bei Görz und hoffte durch den Altonaer Receß auch die Königliche Gunst wiederzu-

gewinnen. Aber seine Person war zu misfällig. Hojer sagt: *)

Ob Neve nun gleich nicht beordert war, den Tractat zu unterschreiben, that ers doch sub spe rati auf Breyers Verlangen (1709 den 21. Marti), als welcher dadurch hoffte, von Sr. Majestät vor einem fürstlichen Etatsrath erkannt, und dadurch bei Landgerichten und Commissionen admittirt zu werden. Allein eben deswegen war man zu Copenhagen mit dem Handel unzufrieden, und Breyer selbst starb wenig Wochen darauf in großer Armuth. Da denn Neve den Tractat Sr. Majestät auf Dero Heimreise aus Italien entgegenbringen, allda die Königliche Ratification empfangen, und ihn sodann in Altona mit dem Fürstlichen Justitz-Rath und Geheimten Raths Secretario Callisen von neuem vollziehen mußte. Wornächst er eine andere gleichmäßige geheime Handlung mit Görtzen selbst über die zu Hamburg so lange vergeblich ventilirte Gravamina anhub, welches in die folgende Jahre gehöret.

X. (zu Seite 64.)

Ob die Städte freiwillig von den Landtagen ausblieben. Landtags-Convocatorien von 1675 u. 1711 verglichen.

Man sagt sich einander ohne Untersuchung nach, die Städte wären am Ende der Landtage müde geworden

*) S. 393. der Handschrift. Vgl. S. 342. den Abschnitt: „Breyers Geschichte." Uebrigens waren Hojern die Separat-Artikel ein Geheimniß.

und ausgeblieben; es sind daraus allerlei gehässige Folgerungen gezogen. So leicht ermüdet man aber an seiner Gerechtsame nicht und die Annahme hat sich überhaupt nur so eingeschlichen, weil niemand zu erklären wußte, warum sich keine Städte auf dem letzten Landtage befanden. Die Sache ist aber diese: zu allen Landtagen waren bisher auch die ständischen Städte geladen worden, auch zu dem vorletzten von 1675; zu dem letzten von 1711 entbot man sie nicht.

---

a) Convocatorium zum Landtage von 1675.

Wir Christian der Fünffte von Gottes Gnaden, Kö: zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen,

Und von desselben Gnaden, Wir Christian Albrecht, Erbe zu Norwegen, postulirter Coadjutor des Stiffts Lübeck, beede Herzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst u. s. w., Gevettere, Schwägere, Gebrüdere und Gefattere.

Entbieten den Ehrwürdigen, WolEdlen, Edlen und Ehrsamen unsern Lieben Getrewen, Prälaten, denen von der Ritterschaft, Städten und Ständen beeder dieser unserer Fürstenthümben Schleswig-Holstein, und denenselben incorporirten Landen unser allerseitige Gnade, und fügen euch darnechst zu wissen, welcher gestalt besagter unser Fürstenthümber sonderbahre Angelegenheit weniger nicht als die weitaussehende conjuncturen jetziger Zeiten eine unverweilete Beruffung zum allgemeinen Landtag erfordern,

welchen jetzo auszuschreiben, und dabei die vorfallende Nothdurfft denen Ständen zu fürdersambst verlangter Entschliessung proponiren und fürtragen zu lassen, Wir allerdings rathsam befunden, maßen dann dero Behueff der 6. des schierkünftigen Monats Maij, wird sein der Donnerstag nach Cantate, in unsers Hertzogs Christian Albrechten Stadt Kiehl hiemit berahmet und angesetzet wird.

Mandiren und befehlen demnach Euch Prälaten, Ritter- und Landschaft, auch Städten und Ständen obbemelter dieser unser Fürstenthümber hiemit aller- und gnädigst, wollende, daß Ihr Euch den Abend vorhero als den 5ten ejusd. in besagter Stadt Kiehl ohnfelbar einfindet, folgenden Tages Morgens umb 8 Uhren uff dem Rathhause daselbst erscheinet, die capita propositionis vernehmet, alles in fleißige deliberation ziehet, und den Schluß derogestalt fürdert und einrichtet, wie solches zum beharrlichen Ruhestand und fernerm gedeihlichen Wollwesen dieser Fürstenthümber zureichig seyn mag, maßen Ihr dann auch vor völliger Erlangung dieses abgezielten heilsamen Zwecks nicht von einander scheiden, sondern durch einmüthige Zusammensetzung dem gemeinen Besten invigiliren und würklich beitreten werdet, dessen Wir uns aller- und gnädigst versehen, und Euch sampt und sonders mit Königl. und Fürstl. Gnaden beharrlich wohl beigethan seyn und verbleiben, Geben auff unserm Schloß Gottorff, den 29sten Martij, Anno 1675.

(L. S. R.) (L. S. D.)

b) Convocatorium zum Landtage von 1711.

Wir Friederich der Vierte, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, und von desselben Gnaden,

Wir Carl Friederich, Erbe zu Norwegen, beide Herzoge zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarsen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst u. s. w. Gevettere.

Entbieten denen Ehrwürdigen, WohlEdlen und Edlen, Unsern lieben getreuen, Prälaten und denen von der Ritterschafft beeder Unserer Fürstenthümer Schleswig, Holstein und denenselben incorporirter Lande, Unsere Königl. und Fürstl. Gnade, und wird ihnen bereits von ihren, zu der in der Stadt Schleswig aller- und gnädigst angeordnetgewesenen Commission, abgefertigten Deputirten referiret seyn, wasgestalt Wir auff die von denselben, gegen eine und andere in diesem Jahr ausgelassene Mandaten und Constitutiones, dabei an- und vorgebrachte Beschwerde und Bitte, eine solche aller- und gnädigste resolution ertheilen lassen, daß gesambte getreue und gehorsame Prälaten und Ritterschaft, Unsere ihnen zutragende aller- und gnädigste propension, auch zu Befoderung dessen, so zu ihrer und der Fürstenthümer Wohlfahrt und Aufnehmen gereichen könne, gerichtete Landes-Väterliche Liebe und Hulde daraus mit aller- und unterthänigster veneration und Dankbahrkeit werden zu verspühren gehabt haben. Wann aber bei solcher Commission und Versammlung nicht alles, was zu einem so heilsahmen Zweck erforderlich geschienen, genugsahm erörtert und erlediget werden konnen, und dan auch obermeldte Deputirte öffters

aller- und unterthänigst angehalten, daß dero Behuf gesambte getreue Prälaten und Ritterschaft von neuen convociret und eine Landtags-Versamlung gehalten werden möchte, so haben Wir aus vorangezogener besonderen Landes-Väterlichen Neigung, und in der aller- und gnädigsten Zuversicht, daß eine solche abermahlige convocation der Prälaten und Ritterschafft den völligen effect des bei der vorerwähnten Versammlung zu des gemeinen Landes Wohlfahrt gehabten Absehens, mittelst Göttlicher Verleihung nach sich ziehen werde, nicht anstehen wollen, darunter dem aller- und unterthänigsten Verlangen getreuer Prälaten und Ritterschaft, in Königl. und Fürstl. Gnaden zu deferiren, und wie Wir dazu den 11ten des einstehenden Monaths Octobris in Unserer Königs Friederichs, als so dan Regierenden Herrn Stadt Rendsburg, angesetzet, also werden offtgedachte Prälaten und Ritterschaft sambt und sonders hierdurch aller- und gnädigst erinnert, sich an benannten Ohrt und Tage gehorsamlich einzustellen, und an den folgenden umb 9 Uhr auff dem dortigen Rathause, und so ferner auf Ansage Unserer Königl. und Fürstl. zu solcher Landtagsversamlung verordneten Commissarien, jedesmal zuerscheinen, was dieselben ihnen in Unseren Nahmen proponiren und antragen werden, mit geziemenden Respect anzuhören und anzunehmen, auch was Sie selbsten zu Beforderung des offt erwehnten heilsahmen Zwecks, mittelst ihres aller- und unterthänigsten Bedenkens, werden an- und vorzubringen haben, zu eröffnen, und von Uns über alles eines gewissen endlichen ersprießlichen Abschiedes gewärtig zu seyn. Wornach sie sich zu richten, und Wir verbleiben ihnen mit Königl. und Fürstl. Gnaden wohl gewogen. Urkundlich unter Unseren Königl. und Fürstl. auffge-

druckten Secreten. Geben auff Unserm Herzogs Carl Friederichs, als jetzt Regierenden Herrn Schloß Gottorp, den 14ten Septembris Anno 1711.

(L. S. R.) (L. S. D.)

Allein vielleicht ließ man 1711 die Städte aus, weil sie, unmuthig über ihren geringen Einfluß, bei den letzten Landtagen die Ladung nicht benutzt hatten? Keineswegs. Auf dem Landtage von 1675, so schnell er abbrach, waren doch schon erschienen die Städtedeputirten von Schleswig, Flensburg, Hadersleben, Tondern, Eckernförde, Kiel, Rendsburg, Itzehoe, Krempe, Wilster, Oldenburg. Das bezeugen die eigenhändigen protocollarischen Notate des damahligen Landsyndicus Henningsen, Vol. VII. des ritterschaftlichen Archivs S. 582 *).

*) Von diesem Verhältniße hat Hojers Handschrift nichts, so wie sie auch über den letzten Landtag überhaupt nichts Tüchtiges enthält. Die Druckschriften schweigen ganz, oder geben nur die äußerlichen Verhältnisse an. In der Geschichte des Gottorfer Hofes heißt es S. 22. rund heraus, es habe das Ganze der Ritterschaft bei eine Million gekostet, „außer die beiden Tonnen Goldes, so sie an Dännemark, und eben so viel an den fürstlichen Hof zu Behauptung ihrer Freiheit bezahlen müssen."

Inhalt.

Erster Theil.

Beweis, daß der Schleswig-Holsteinische Landtag von Prälaten, Ritterschaft und Städten im vertragsmäßigen Besitze des Steuerbewilligungsrechtes ist und dasselbe anerkannt und thätig ausgeübt hat.

A. Von dem Grundvertrage der Schleswig-Holsteinischen Stände mit ihrem ersten erwählten Herzog und Grafen aus dem jetzt regierenden Oldenburgischen Königshause, König Christian dem Ersten, und in wiefern sich dieser Vertrag auf älterm Landesrecht gegründet.

§. 1. Steuerbewilligungsrecht der Holsteinischen Stände vor der Herrschaft des Oldenburgischen Hauses . . . S. 1

§. 2. Vom Herzogthum Schleswig vor der Oldenburgischen Herrschaft . . . 4

§. 3. Die Schleswig-Holsteinischen Stände erwarben von dem Stammvater ihres gegenwärtigen Fürstenhauses die Anerkennung ihres Steuerbewilligungsrechtes durch einen Grundvertrag 5

B. Von der blühenden Zeit der Schleswig-Holsteinischen Landtage unter der Oldenburgischen Herrschaft, d. i. von König Christian dem Ersten bis zu der Erschütterung der Landesverfassung durch den Zwist der

beiden regierenden Häuser in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts (1460 bis um 1660.)

§. 4. Von den Privilegien . . S. 7

§. 5. Aufführung aller landesherrlichen Bestätigungen der Privilegien, die bis zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts ausgestellt worden, mit hauptsächlicher Hinsicht auf das bestätigte Recht der Steuerbewilligung . . . 9

§. 6. Folgereihe von Belegen für die wirkliche und vollständige Ausübung der landständischen Steuerbewilligung bis auf König Friedrich II. . 16

§. 7. Fortsetzung. Bis auf König Friedrich III. 20

Zweiter Theil.

Beweis, daß auch zur Zeit der gestörteren Landtage (seit 1672) und ebenfalls auf dem bis dahin letzten Schleswig-Holsteinischen Landtage von $17\frac{11}{12}$ das den Ständen grundvertragsmäßig zustehende Recht der Steuerbewilligung unverloren und unverzichtet geblieben ist.

A. Vom Jahre 1660 bis auf den jüngsten Landtag von den Jahren $17\frac{11}{12}$.

§. 8. Nachtheilige Folgen des Streites der beiden regierenden Häuser für die Landesverfassung, namentlich durch Störung der Landtage und der Steuerbewilligung . . . S. 27

§. 9. Darstellung des geschichtlichen Hergangs. Bis zum Altonaer Vergleiche 1689 36

§. 10. Fortsetzung. Schritte der Prälaten und Ritterschaft zum Schutze der Verfassung. Landesherrliche Anerkennung des Steuerbewilligungsrechtes. Entstehung der ordinären Contribution, 1690, jedoch als interimistisch, bis zum Landtage . . . 42

§. 11. Fortsetzung, bis zum Travendahler Frieden, 1700 . . . S. 45
§. 12. Bemühungen der Ritterschaft um einen Landtag nach dem Travendahler Frieden . 48
§. 13. Fortsetzung des geschichtlichen Herganges bis zum Altonaer Recesse 1709 49
§. 14. Vom Altonaer Recesse und der aus dessen Articulis separatis erhellenden Verabredung, auf Vernichtung der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung hinzielend . . 57
B. Vom jüngsten Landtage $17\frac{11}{12}$.
§. 15. Landes-Commission zu Schleswig . 56
§. 16. Auflösung der Landes-Commission. Ausschreibung des Landtags zu Rendsburg, ohne Ziehung der Städte. Gegenvorstellungen der Ritterschaft . . . 62
§. 17. Verhandlungen auf dem Rendsburger Landtage. Einstweilige Aussetzung des Landtags 65
§. 18. Ausgang des Landtags, Bestätigung der Privilegien und wie auf diesem, bis dahin letzten Landtage, die ordentliche Contribution festgestellt, im übrigen aber das Recht der steuerbewilligenden Landtage erhalten und anerkannt ward . . . 69

Dritter Theil.

Beweis, daß die Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft seit dem letzten Landtage vertragsmäßig das Recht haben, alle Steuern außer der ordinären nach Pflugzahl entrichteten Contribution bis zum neuen steuerbewilligenden Landtage abzulehnen, und daß eben diese Gerechtsame auch von Sr. Majestät, dem jetzt regierenden Könige, förmlich anerkannt ist.
A. Vom jüngsten Landtage bis zur endlichen Beruhi-

gung Schleswig-Holsteins durch seine glückliche Wiedervereinigung unter Einem regierenden Hause, im Jahre 1773.

§. 19. Rechtliche Lage der Prälaten und Ritterschaft seit dem jüngsten Landtage . S. 79
§. 20. Fortsetzung . . . 83
§. 21. Warum in dieser Periode keine Landtage weiter gehalten wurden . . 85
§. 22. Vom Besitzstande der Prälaten und Ritterschaft in Hinsicht ihrer landtagsmäßigen Steuergerechtsame . . . 88
§. 23. Von Bestätigung der Privilegien vor und bei der Wiedervereinigung beider Herzogthümer. Tractaten von Kopenhagen und Zarsko-Selo 91

B. Von der Bestätigung der Privilegien durch Se. Majestät, den jetzt regierenden König.

§. 24. Bestätigung der Privilegien für Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Schleswig 100
§. 25. Bestätigung der Privilegien für Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein 101
§. 26. Von der Bedeutung dieser Bestätigung 104

Anhang von Belegen und Urkunden.

I. Von der Vereinigung beider Herzogthümer Schleswig und Holstein. (Eingabe der S. H. Prälaten und Ritterschaft vom 8ten Oct. 1816.) . 108
II. Von den Landestheilungen und der gemeinschaftlichen Regierung in Schleswig-Holstein. Aus einer Breitenauschen Handschrift . . 127

III. u. IV. Landesherrliche Interims-Patente, Contributionen ohne Landtagsausschreibung angehend. (v. 31. Oct. 1689 und vom 11. Jan. 1690) S. 138 u. 140
V. Königl. Rescript, die interimistische Festsetzung einer ohne weitere Ausschreibung bis zum Landtage zu leistenden Contribution (später die ordentliche Contribution genannt) betreffend, v. 28. Febr. 1690 141
VI. Herzogl. Beitrittserklärung zu dem Königl. Rescript No. V., die einstweilige Festsetzung der Contribution angehend, v. 23. April 1690 . . 145
VII. Herzog Friedrich IV. Rescript wegen eines erbetenen Landtags und der Huldigung, v. 25. Sept. 1700 149
VIII. Hojer über den 1708 vergeblich gesuchten Landtag 150
IX. Warum der König den Altonaer Receß erst später ratificirte . . . 151
X. Ob die Städte freiwillig von den Landtagen ausblieben. Landtags-Convocatorien von 1675 und 1711 verglichen . . . 152
a) Convocatorium zum Landtage von 1675 . 153
b) Convocatorium zum Landtage von 1711 155

De la Haye.

De la Haye.

De la Haye.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dahlmann, Friedrich Christoph,

Urkundliche Darstellung des dem Schleswig-Holsteinischen Landtage, kraft der Landesgrundverfassung zustehenden anerkannten Steuerbewilligungsrechts mit besonderer Hinsicht auf die Steuergerechtsname der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft, imgleichen der übrigen

Kiel 1819

Hols. 81
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10457004-9